

Urheberrechtliche Hinweise zur Nutzung Elektronischer Bachelor-Arbeiten

Die auf dem Dokumentenserver der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB) gespeicherten und via Katalog IDS Luzern zugänglichen elektronischen Bachelor-Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit dienen ausschliesslich der wissenschaftlichen und persönlichen Information.

Die öffentlich zugänglichen Dokumente (einschliesslich damit zusammenhängender Daten) sind urheberrechtlich gemäss Urheberrechtsgesetz geschützt. Rechtsinhaber ist in der Regel¹ die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Die Nutzungsrechte sind:

- Sie dürfen dieses Werk vervielfältigen, verbreiten, mittels Link darauf verweisen. Nicht erlaubt ist hingegen das öffentlich zugänglich machen, z.B. dass Dritte berechtigt sind, über das Setzen eines Linkes hinaus die Bachelor-Arbeit auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen (Online-Publikation).
- Namensnennung: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers bzw. der Autorin/Rechteinhaberin in der von ihm/ihr festgelegten Weise nennen.
- Keine kommerzielle Nutzung. Alle Rechte zur kommerziellen Nutzung liegen bei der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, soweit sie von dieser nicht an den Autor bzw. die Autorin zurück übertragen wurden.
- Keine Bearbeitung. Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

Allfällige abweichende oder zusätzliche Regelungen entnehmen Sie bitte dem urheberrechtlichen Hinweis in der Bachelor-Arbeit selbst. Sowohl die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als auch die ZHB übernehmen keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der publizierten Inhalte. Sie übernehmen keine Haftung für Schäden, welche sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben. Die Wiedergabe von Namen und Marken sowie die öffentlich zugänglich gemachten Dokumente berechtigen ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen und Marken im Sinne des Wettbewerbs- und Markenrechts als frei zu betrachten sind und von jedermann genutzt werden können.

Luzern, 16. Juni 2010

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit



Dr. Walter Schmid
Rektor

¹ Ausnahmsweise überträgt die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit das Urheberrecht an Studierende zurück. In diesem Fall ist der/die Studierende Rechtsinhaber/in.

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

empfiehlt diese Bachelor-Arbeit

besonders zur Lektüre!

Das Kind im Besuchsrechtskonflikt

**Auswirkungen von Besuchsrechtskonflikten auf das Kind und methodische Interventionen
im Rahmen einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB**



Bachelorarbeit Hochschule Luzern Soziale Arbeit

Deborah Pickering Heitz und Stéphanie Stucki

Bachelor-Arbeit

Sozialarbeit

BB/TZ 11-3

Deborah Pickering Heitz und Stéphanie Stucki

Das Kind im Besuchsrechtskonflikt

Auswirkungen von Besuchsrechtskonflikten auf das Kind und methodische Interventionen im Rahmen einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB

Diese Bachelor-Arbeit wurde eingereicht im August 2015 in 3 Exemplaren zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für Sozialarbeit.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiterinnen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2011

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit

Leitung Bachelor

Abstract

In dieser Bachelorarbeit werden die negativen Auswirkungen andauernder Elternkonflikte nach einer Trennung oder Scheidung auf die Entwicklung der betroffenen Kinder diskutiert. Besonders im Fokus steht dabei das Besuchsrecht, welches bei getrennten oder geschiedenen Eltern immer wieder Anlass für heftige Auseinandersetzungen ist. Demnach ist auch die sogenannte Besuchsrechtsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB eine der am häufigsten errichteten Massnahmen im zivilrechtlichen Kinderschutz. Ausgehend davon beleuchten die Autorinnen den Auftrag des Beistandes oder der Beiständin zur Überwachung des persönlichen Verkehrs und zeigen die Ursachen für die Probleme bei der Ausübung des persönlichen Verkehrs und deren Folgen für die Kinder auf. Dabei gelangen die Autorinnen zur Erkenntnis, dass die anhaltenden Elternkonflikte rund um das Besuchsrecht das Kind in grosse Loyalitätskonflikte bringen, in denen es sich Bewältigungsstrategien sucht, die sich wiederum negativ auf seine Entwicklung auswirken können.

Auf der Suche nach möglichen Lösungen konzentrieren sich die Autorinnen auf die Frage, welche methodischen Interventionen in der Zusammenarbeit mit Familien, für deren Kinder eine Besuchsrechtsbeistandschaft nach Art. 308 Abs.2 ZGB errichtet wurde, angezeigt wären. Dazu präsentieren sie am Ende ihrer Arbeit eine Sammlung an methodischen Vorgehensweisen, welche zur Lösung von Besuchsrechtskonflikten beitragen können.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Motivation und Fragestellungen	1
1.2	Methode und Aufbau der Arbeit	2
1.3	Abgrenzung.....	3
2	Die Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs	4
2.1	Eine Auswahl geltender Kinderrechte in der Schweiz	4
2.2	Begriffsklärung „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“	7
2.3	Die Errichtung einer behördlichen Massnahme	9
2.4	Die zivilrechtlichen Kindeschutzmassnahmen	11
2.5	Zusammenfassung und Ausblick.....	13
3	Die Familie als System	14
3.1	Der Begriff „Familie“	14
3.2	Die Systemische Denkfigur nach Silvia Staub-Bernasconi	15
3.3	Die ökologische Systemtheorie nach Urie Bronfenbrenner	19
3.4	Das Kind als Akteur im Familiensystem	20
3.5	Die Eltern als Akteure im Familiensystem	25
3.6	Zusammenfassung und Ausblick.....	27
4	Wenn Eltern sich trennen	29
4.1	Die Phasen einer Trennung.....	29
4.2	Die emotionale Trennungsbewältigung auf der Ebene der Eltern	34
4.3	Die emotionale Bewältigung auf der Ebene der Kinder.....	35
4.4	Die kindlichen Reaktionen auf die Bewältigung von Trennung und Scheidung.....	36
4.5	Positive Auswirkungen von Trennung und Scheidung auf die Kinder	41
4.6	Zusammenfassung und Ausblick.....	42

5	Hochstrittige Eltern in Trennung und Scheidung	43
5.1	Definition von Hochstrittigkeit	43
5.2	Merkmale von Hochstrittigkeit.....	44
5.3	Das Eskalationsphasenmodell nach Uli Alberstötter	44
5.4	Das Kind im hochstrittigen Elternkonflikt	47
5.5	Zusammenfassung und Ausblick.....	53
6	Besuchsrechtskonflikte und mögliche Interventionen.....	54
6.1	Die kindliche Kontaktverweigerung.....	54
6.2	Die Rolle der Mandatstragenden in einer Massnahme betreffend persönlicher Verkehr	59
6.3	Methodische Interventionen bei Besuchsrechtsstreitigkeiten.....	62
7	Schlussfolgerungen	74
8	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	76

Die gesamte Arbeit wurde von den beiden Autorinnen gemeinsam verfasst.

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1</i>	<i>Die Systemische Denkfigur nach Silvia Staub-Bernasconi</i>	<i>16</i>
<i>Abbildung 2:</i>	<i>Idealtypische horizontale Austauschbeziehungen</i>	<i>17</i>
<i>Abbildung 3:</i>	<i>Idealtypische vertikale Machtbeziehungen</i>	<i>18</i>
<i>Abbildung 4:</i>	<i>Die ökologische Systemtheorie am Beispiel eines Kindes und seiner Umwelt</i>	<i>19</i>
<i>Abbildung 5:</i>	<i>Effekte anhaltender Elternkonflikte auf die kindliche Entwicklung</i>	<i>48</i>
<i>Abbildung 6:</i>	<i>Die emotionale Brücke.....</i>	<i>68</i>
<i>Abbildung 7:</i>	<i>Das Lebensflussmodell.....</i>	<i>72</i>

1 Einleitung

1.1 Motivation und Fragestellungen

Im Jahr 2012 bestanden in der Schweiz gemäss den aktuellsten Zahlen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) total 42'381 Kinderschutzmassnahmen nach Art. 307 – 312 ZGB.¹ Davon machte Art. 308 ZGB mit total 26'239 Massnahmen die weitaus häufigste angeordnete Massnahme aus. Die sogenannte Besuchsrechtsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB wiederum wurde von den drei Artikeln von Art. 308 ZGB am häufigsten ausgesprochen.

Weiter belegt die Statistik auch, dass im Jahr 2014 in der Schweiz von total 85'287 Geburten 66'816 Kinder von verheirateten Müttern geboren wurden.² Dies zeigt verheiratete Eltern mit Kind oder Kindern in der Schweiz nach wie vor das gängige Familienmodell darstellen. Bei einer Scheidungsrate von 39% erlebten 2014 also 17% aller Kinder aus Ehepaarbeziehungen eine Elterntrennung oder Scheidung.³ Zu dieser Zahl gesellt sich noch die derjenigen Kinder aus nicht-ehelichen Beziehungen, welche ebenso eine Trennung der Eltern miterlebt haben.

In der vorliegenden Arbeit setzen sich die Autorinnen mit der Hypothese auseinander, dass es Kinder gibt, welche noch lange nach einer Trennung oder Scheidung stark von den anhaltenden Konflikten ihrer Eltern betroffen sind. Eine mögliche Auswirkung der Elternkonflikte vermuten die Autorinnen darin, dass der persönliche Verkehr zwischen dem Kind und dem getrenntlebenden Elternteil unter Umständen stattfindet, die für das Kind äusserst belastend sind. Die Autorinnen gehen davon aus, dass einige diese Kinder den Kontakt zum besuchsberechtigten Elternteil schlussendlich verlieren oder aktiv verweigern. Für einzelne dieser Kinder wird teilweise Jahre nach der Trennung oder Scheidung der Eltern eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB errichtet, bei welcher der Mandatsträger oder die Mandatsträgerin damit beauftragt wird, den persönlichen Verkehr zwischen dem Kind und dem besuchsberechtigten Elternteil neu zu regeln und zu überwachen. In der Praxis kann dieser Auftrag die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger vor beinahe unüberwindbare Hürden stellen, insbesondere dann, wenn die Situation den Eindruck erweckt, dass die Kontaktverweigerung zum getrenntlebenden Elternteil gar vom Kind ausgeht.

Ausgehend von dieser Gegebenheit, gehen die Autorinnen in der vorliegenden Arbeit zum einen der Frage nach, **welche Auswirkungen lang anhaltende Besuchsrechtskonflikte nach der Trennung oder**

¹http://www.vbk-cat.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/statistik/aktuell/Statistik_1996_-_2012_Kinder.pdf

²<https://www.pxweb.bfs.admin.ch/>

³<https://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/06/blank/key/06/06.html>

³ <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/06/blank/key/06/06.html>

Scheidung für das Kind haben. Durch die Beantwortung dieser Fragestellung soll sogleich die Hypothese der Autorinnen, dass ein dem Zusammenhang zwischen den andauernden Elternkonflikten und der Kontaktverweigerung des Kindes besteht, überprüft werden. Zum anderen soll in die vorliegende Arbeit ebenso die **Frage nach methodischen Interventionen in der Zusammenarbeit mit Familien für deren Kinder eine Besuchsrechtsbeistandschaft errichtet wurde** geklärt werden.

Die Kombination der beiden Fragestellungen erachten die Autorinnen deshalb als erforderlich, weil eine sozialarbeiterische Interventionen immer nur dann zielführend sein kann, wenn sie auf einer sorgfältigen Situationsanalyse und gründlich überprüften Hypothesen beruht.

1.2 Methode und Aufbau der Arbeit

Zur Beantwortung ihrer Fragestellungen haben die Autorinnen eine aufwendige Literaturrecherche durchgeführt. Zum einen haben sie sich ausführlich mit den rechtlichen Aspekten auseinandergesetzt, welche das zivilrechtliche Kindesschutzmandat nach Art. 308 Abs. 2 ZGB tangieren. Zum anderen haben die Autorinnen über die psychologischen Zusammenhänge von konflikthafter Trennungen/Scheidungen und die Entwicklungsbedingungen der Kinder, die in solchen Familien aufwachsen, recherchiert. Dieser Recherche zufolge ist der Aufbau der vorliegenden Arbeit entstanden:

Kapitel 2 beschäftigt sich mit nationalen und internationalen gesetzlichen Grundlagen zu zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen und führt auf die Verankerung der Besuchsrechtsbeistandschaft in einem grösseren gesetzlichen Rahmen hin.

Kapitel 3 beschäftigt sich mit der Systemtheorie und beleuchtet die Interaktion der einzelnen Akteure des Familiensystems.

Kapitel 4 setzt sich mit den psychologischen Aspekten einer Trennung oder Scheidung auseinander und untersucht deren emotionale Bewältigung von Seite der Kinder und von Seite des Paares.

Kapitel 5 legt den Fokus auf die anhaltenden Elternkonflikte nach einer Trennung oder Scheidung und zeigt deren Auswirkungen auf die Kinder auf.

Kapitel 6 setzt sich mit den Folgen von Besuchsrechtskonflikten auseinander und beinhaltet methodische Interventionen, welche in der praktischen Beratungsarbeit mit Familien im Rahmen einer Besuchsrechtsbeistandschaft eingesetzt werden können.

1.3 Abgrenzung

Die vorliegende Arbeit setzt sich nebst den psychologischen Zusammenhängen von Trennung/Scheidung, Besuchsrechtskonflikten und Kontaktabbrüchen zwischen dem Kind und dem getrennt lebenden Elternteil auch mit den rechtlichen Aspekten auseinander, die im Rahmen einer Mandatsführung bei einer Besuchsrechtsbeistandschaft von Bedeutung sind. Dabei entspricht Art. 308 Abs. 2 ZGB demjenigen Artikel, aus welchem der Beistand oder die Beiständin ihren Auftrag zur Überwachung des persönlichen Verkehrs bezieht:

Art. 308 ZGB

¹Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.

²Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.

³Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.

Die Autorinnen weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sie sich in der vorliegenden Arbeit ausschliesslich mit dem Auftrag der „Überwachung des persönlichen Verkehrs“ aus Absatz 2 des genannten Artikels auseinandersetzen. Auf die anderen in Absatz 2 genannten Befugnisse, die einem Beistand oder einer Beiständin übertragen werden können, wird nicht eingegangen, da sie für die Fragestellungen, welchen in dieser Arbeit nachgegangen wird, nicht direkt relevant sind.

Weiter weisen die Autorinnen an dieser Stelle darauf hin, dass sie sich bei der Auswahl der Interventionsmöglichkeiten absichtlich auf methodische Interventionen beschränken und sich beispielsweise von begleiteten Besuchstagen oder ähnlich aufwendigen Interventionen abgrenzen. Damit verfolgen die Autorinnen das Ziel, dass Mandatstragenden im Rahmen in der vorliegenden Arbeit Anleitungen zu Interventionen zur Verfügung gestellt werden, welche bei entsprechender Indikation ohne grossen Aufwand direkt mit der Familie durchgeführt werden können. Die Autorinnen grenzen sich von jeglichen Interventionen ab, welche der Genehmigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde benötigen und die der Beistand oder die Beiständin nicht in eigenverantwortlich initiieren kann.

2 Die Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs

Um am Ende dieser Arbeit wirksame Handlungsmöglichkeiten im Rahmen einer Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs ableiten zu können, wird in diesem Kapitel die Funktion einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB näher betrachtet. Dazu wird zunächst auf die fachlichen und gesetzlichen Grundlagen von Beistandschaften in der Schweiz eingegangen. Da es sich bei Beistandschaften um zivilrechtliche Massnahmen handelt, geschieht die folgende Erörterung in Abgrenzung zu freiwilligen Beratungsangeboten und zu behördlichen Massnahmen auf Grundlage des Jugendstrafrechts.⁴

In den nachfolgenden Unterkapiteln wird auf das Kinderrecht in der Schweiz und dessen Verortung in der internationalen Gesetzgebung eingegangen. Weiter wird die Bedeutung der Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung im Rahmen des gesetzlichen Kindesschutzes dargelegt. Im letzten Teil dieses Kapitels wird ausgelegt, unter welchen Gegebenheiten eine zivilrechtliche Kindesschutzmassnahme errichtet wird. Die wichtigsten Gesetzesartikel, die in den nachfolgenden Ausführungen genannt werden, befinden sich vollständig ausgeschrieben im Anhang.

2.1 Eine Auswahl geltender Kinderrechte in der Schweiz

Gemäss Christoph Häfeli (2005) umfasst „Kinderrecht alle rechtlichen Normen, welche die Rechtsstellung von Kindern betreffen“ (S.45). Allen nachfolgenden Gesetzen betreffend die Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen liegt die Prämisse zugrunde, dass Kinder einerseits in ihrer Entwicklung unterstützt werden sollen und gleichzeitig aufgrund ihrer besonderen Verletzlichkeit schutzbedürftig sind (Kurt Pärli, 2009, S.87). Laut Häfeli (2005) sind Schutz und Fürsorge ebenso wie die Freiheit zu berücksichtigen. Dabei dient die Orientierung am Kindeswohl als oberste Richtschnur (S.46).

Die Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen wird in völker- und verfassungsmässigen Grundlagen festgehalten und normiert. Damit wird den Kinderrechten im öffentlichen Zivil- und Strafrecht sowie im internationalrechtlichen Kindesschutz Rechnung getragen. Zum internationalen Kindesschutz gehören gemäss Häfeli (2005) verschiedene internationale Abkommen, wie beispielsweise das Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA), welches sich der Zuständigkeit der schweizerischen Kindesschutzorgane und der Anwendung des schweizerischen Rechts gegenüber ausländischen Minderjährigen in der Schweiz widmet (S.33).

⁴ Freiwillige Beratungsangebote wie: Sozialdienste, Erziehungsberatungsstellen, Familien- und Jugendberatungsstellen, schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste, Vater- und Mutterberatung, etc.

Nachfolgend werden diejenigen Kinderrechte beleuchtet, welche für die Überwachung des persönlichen Verkehrs im Rahmen einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB hauptsächlich von Bedeutung sind.

2.1.1 UN-Kinderrechtskonvention

Aufgrund der besonderen Verletzbarkeit von Kindern wurde 1989, anlehnend an die Menschenrechte, die UN-Konvention über die Rechte der Kinder (KRK) erarbeitet. Sie bildet Teil des internationalrechtlichen Kindesschutzes (Häfeli, 2005, S.34).

Gemäss Pärli (2009) verleiht die KRK dem Kind die Eigenschaft als Rechtssubjekt, wobei ein ‚Kind‘ im Sinne von Art. 1 KRK jeder Mensch ist, der die Volljährigkeit resp. das 18. Lebensjahr, noch nicht erreicht hat (S.87). Die 54 Artikel der Konvention basieren auf den „Prinzipien der Nicht-Diskriminierung, des Kindeswohls und der Anhörung von Kindern“ (Unicef Schweiz, 2015). Das Kindeswohl postuliert die UN-Kinderrechtskonvention gemäss Art. 3 KRK als zentralen Bezugswert, was gemäss Pärli (2009) bedeutet, dass die „Massnahmen zur Verwirklichung der Rechte der Kinder sich ausschliesslich am Wohl des Kindes zu orientieren haben“ (S.87).

Durch die Ratifikation der KRK am 24. Februar 1997 verpflichtete sich die Schweiz unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Implementierung der Rechte des Kindes gemäss KRK zu treffen (Art. 4 KRK). Dabei ist die Schweiz, wie alle übrigen Vertragsstaatenmitglieder auch, nach Art. 44 KRK dazu verpflichtet, regelmässig Bericht über die Umsetzung der in der Konvention verkündeten Rechte zu erstellen (Pärli, 2009, S.88).

Betreffend Trennung und Scheidung fällt in der UN-Kinderrechtskonvention insbesondere das in Art. 12 Abs. 1 und 2 KRK festgehaltene Recht des Kindes auf Meinungsäusserung und Anhörung ins Gewicht. Denn Art. 12 Abs. 2 KRK hält fest, dass das Kind in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Vorschriften gehört werden soll. Weiter schreibt Art. 5 KRK vor, dass die Eltern das Kind in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen haben.

2.1.2 Bundesverfassung

Die Bundesverfassung (BV) kann als „Grundgesetz“ der Schweiz beschrieben werden und tangiert die Kinderrechte und den Kindesschutz entsprechend der Ausrichtung an der KRK in mehreren Artikeln.

So haben Kinder beispielsweise gemäss Art. 11 BV Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. In Art. 11 Abs. 2 BV wird die Selbstbestimmung als wichtiger Wert hervorgehoben, indem Kinder im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit ihre Rechte eigenständig ausüben können sollen. Art. 67 BV verpflichtet Bund und Kantone, den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen.

Die Bundesverfassung gilt gesamtschweizerisch und kann nicht durch kantonale oder kommunale Bestimmungen übergangen werden. Mit den Sozialzielen verpflichtet die BV in Art. 41 Abs. 1. lit. c, f und g den Bund, die Kantone und die Gemeinden dazu, dass Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt werden, Kinder und Jugendliche eine Ausbildung erhalten und in ihrer Entwicklung gefördert und unterstützt werden.

2.1.3 Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Gemäss Häfeli (2005) befindet sich das Kindesrecht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) in der zweiten Abteilung „Familienrecht“ unter „Verwandtschaft“ (S.45). Dem Familienrecht kommt laut Peter Mösch Payot (2013) in der Rechtsordnung eine besondere Bedeutung zu, da „familiäre Beziehungen (. . .) zu den intensivsten Kontakten vieler Menschen gehören und (. . .) eine Vielzahl wichtiger Rechte und Pflichten begründen“ (S.175). Im Familienrecht werden also personen- und vermögensrechtliche Belange zwischen verwandten Personen geregelt, wobei die erste Abteilung das Ehe- und Scheidungsrecht (Art. 90-251 ZGB), die zweite Abteilung die Verwandtschaft (Art. 252-348 ZGB) und die dritte Abteilung das Erwachsenenschutzrecht (Art. 360-327 ZGB) umfasst (ebd.). Das Kindesrecht ist Teil der Abteilung „Verwandtschaft“ (Art. 252-327 ZGB) und beinhaltet in den Artikeln 307-317 ZGB das Kindesschutzrecht. Auf die zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen wird zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen.

Gemäss Mösch Payot (2013) wird im Zivilgesetzbuch dem Verhältnis der Kinder zu ihren Eltern eine besondere Bedeutung beigemessen (S.194). So wird beispielsweise in Art. 252 ff. ZGB die Entstehung und die Folgen des Kindsverhältnisses geregelt. Einer der wichtigsten Aspekte des Verhältnisses zwischen dem Kind und seinen Eltern ist diejenige der elterlichen Sorge (Art. 301 ff. ZGB), welche mit der Entstehung des Kindsverhältnisses einhergeht. So beschreibt Art. 302 Abs. 1 ZGB die Pflicht der Eltern, das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. Ist das Kindeswohl gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind dazu ausserstande, so trifft die Kindsschutzbehörde gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

2.1.4 Zivilprozessordnung

Auch die Zivilprozessordnung (ZPO) enthält Bestimmungen zum Schutz des Kindes. So sind die Kinder beispielsweise gemäss ZPO im Zivilprozess grundsätzlich anzuhören. Die Anhörungsrechte bei einem Verfahren bei der Kinderschutzbehörde regelt jedoch das Zivilgesetzbuch in Art. 314a ZGB.

2.2 Begriffsklärung „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“

Im vorhergehenden Kapitel wurde die rechtliche Verankerung der Kinderrechte auf internationaler und nationaler Ebene aufgezeigt. Dabei wurde offensichtlich, dass der tragende Gedanke der Kinderrechte die Orientierung am sogenannten „Kindeswohl“ ist. Diesem Kindeswohl sind in der Schweiz die vormundschaftlichen Organe sowie auch weitgehend die Gerichte von Amtes wegen verpflichtet (Häfeli, 2013, S.286).

2.2.1 Kindeswohl

Eine einheitliche Definition des Begriffes Kindeswohl ist in der wissenschaftlichen Literatur nicht vorhanden und es bestehen lediglich unterschiedliche Annäherungen und Versuche einer Definition. Gemäss Friederike Alle (2012) stellt „Kindeswohl“ ein unbestimmter Rechtsbegriff dar, der „unter verschiedenen Kriterien immer am Einzelfall gemessen werden muss“ (S.13). Dies bedeutet, dass das Kindeswohl interpretationsbedürftig ist (Martin Stettler, 2006, S.55). Um dennoch beschreiben zu können, was unter Kindeswohl verstanden wird, können verschiedene Kriterien aus humanwissenschaftlichen Konzepten herangezogen werden (Alle, 2012, S.13). Dabei gilt es gemäss Stettler (2006) zu berücksichtigen, dass die genannten Kriterien zur Beurteilung des Kindeswohls jeweils der aktuellen Kinderschutzforschung entsprechen und damit die Familienbilder einer Zeit repräsentieren:

- die **Bedürfnisse des Kindes**⁵ werden berücksichtigt;
- die **Lebenslage der Familie** ist kindgerecht und kann dem Kind ermöglichen, seine Bedürfnisse zu befriedigen;
- mittels **Erziehung** wächst das Kind zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heran;
- die **Entwicklung des Kindes** wird stets unterstützt und gefördert;

⁵ z.B. angemessene Versorgung, Geborgenheit, Liebe, Unterstützung, Förderung, Unversehrtheit, Orientierung, Zuverlässigkeit, Kontinuität in den Beziehungen, Grenzen, Kontinuität, Möglichkeiten sich zu binden, soziale Kontakte; Einbindung in ein soziales Netz, Schulbesuch (Alle, 2012, S.13)

- die **Rechte des Kindes**⁶ gewährleistet (S.56).

Nach Martin Inversini (2002) kann das Konzept des Kindeswohls grundsätzlich als Leitidee betrachtet werden, welche die Entwicklung des Kindes begleitet und mit dem körperlichen, geistig-seelischen, sozialen, materiellen, finanziellen und rechtlichen Wohlergehen des Kindes umschrieben werden kann (S.47). Es wird somit auch zur Aufgabe der Gesellschaft, das Kindeswohl zu erhalten, zu fördern und zu schützen (ebd.).

2.2.2 Kindeswohlgefährdung

Entsprechend der Orientierung am Kindeswohl liegt gemäss Häfeli (2013) eine Gefährdung des Kindeswohls vor, „sobald (. . .) die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorzusehen ist“ (S.286). Der Ausdruck „ernstliche Möglichkeit“ beinhaltet die Überlegung, dass ein gewisses Mass an Gefährdung zum Leben eines Kindes und zum Mensch-sein im allgemeinen gehört und dass nicht bei jedem Anzeichen einer Gefährdung sogleich eine „ernstliche Möglichkeit“ einer Gefährdung vorliegt (ebd.). Häfeli (2013) erläutert, dass manche Gefährdungssituationen, beispielsweise Schicksalsschläge wie der Tod eines Angehörigen oder die Trennung der Eltern, vorübergehende Krisen darstellen, welche überwunden werden können. Damit eine Gefährdung rechtliche Relevanz erhält und den Staat zum Eingriff legitimiert, muss diese also eindeutig und erheblich sein (S.287). Auch Alle (2012) weist darauf hin, dass zu erheblichen und eindeutigen Gefährdungen verschiedene Misshandlungen gezählt werden, wie die körperliche, seelische und sexuelle Misshandlung oder auch Vernachlässigung (S.13).

Gefährdungssituationen können also auf unterschiedlichen Ebenen stattfinden. In der behördlichen Praxis gibt es verschiedene Instrumente, um eine Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung vornehmen zu können. Andreas Jud (2008) beispielsweise orientiert sich dazu an den sechs Kategorien von Gefährdungslagen gemäss Münder et al⁷: körperliche Misshandlung; sexuelle Misshandlung; Vernachlässigung; seelische Kindsmisshandlung; Autonomiekonflikte und Elternkonflikte um das Kind (S.27). Die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung des Kindeswohls hängt nach Jud (2008) unter anderem vom Entwicklungsstand des Kindes ab und ergibt sich aus einem komplexen Zusammenspiel verschiedener Risiken in der Familie und im erweiterten Umfeld (S.41). Da es in der Regel mehrere Ursachen in Bezug auf eine Gefährdung gibt, bedarf es gemäss Alle

⁶ gemäss der in der Schweiz geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der UNO-Kinderrechtskonvention

⁷ Münder, Johannes, Mutke, Barbara & Schone Reinhold (2000). *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz: Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren*. Münster: Votum.

(2012) bei der Abklärung einer Kindeswohlgefährdung immer einer sorgfältigen Risikoeinschätzung (S.14).

2.3 Die Errichtung einer behördlichen Massnahme

„Der Kinderschutz beinhaltet alle gesetzgeberischen und institutionalisierten Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gefährdungen und zur Milderung und Behebung der Folgen von Gefährdungen“ (Häfeli, 2013, S.284).

Nachfolgend wird die Errichtung einer behördlichen Massnahme aus den verschiedenen Perspektiven aller Beteiligten betrachtet.

2.3.1 Aus der Perspektive der Kinderschutzbehörde

In Kapitel 2.1.3 wurde ersichtlich, dass der schweizerische Gesetzgeber im Zivilgesetzbuch primär den Eltern die Pflicht überträgt, um die körperliche, psychische und soziale Entwicklung des Kindes besorgt zu sein (Art. 301 Abs. 1 und Art. 302 Abs. 1 ZGB). Zur Beurteilung ob eine Verletzung der im Zivilgesetzbuch definierten elterlichen Pflichten vorliegt, dient die Orientierung am Kindeswohl. Art. 307 Abs. 1 ZGB besagt: „Ist das Kindeswohl gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind dazu ausserstande, so trifft die Kinderschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes“. Dazu dienen die im ZGB verankerten Kinderschutzmassnahmen, welche Teil der Kinderrechte bilden und gemäss Häfeli (2013) die „Abwendung von Gefährdung des Kindeswohls [bezwecken]“ (S.286).

Die Kinderschutzbehörde und die in ihrem Auftrag handelnden Organe müssen Entscheidungen aufgrund der ihnen bekannten Ausgangslage treffen. Dazu klärt die Kinderschutzbehörde in einem ersten Schritt ab, inwiefern eine Gefährdungssituation vorhanden ist (Peter Voll, 2008a, S.87). Die sorgfältige Abklärung der Verhältnisse eines Kindes unter Berücksichtigung aller im System des Kindes beteiligten Akteure bildet somit ein wesentlicher Teil des Abklärungs- und Entscheidungsprozesses (ebd.). Gemäss Voll (2008a) kann die vorliegende Sachlage aber trotz allem nie vollständig überblickt werden, da die zusammengetragenen Informationen nie abschliessend vollständig sein können (ebd.). Dies führt zu einer entsprechenden Ungewissheit und zur Tatsache, dass Massnahmen sowohl zu schwach als auch zu stark angeordnet werden können (Peter Voll, Andreas Jud, Eva Mey, Christoph Häfeli & Martin Stettler, 2008a, S.12).

2.3.2 Aus der Perspektive der betroffenen Eltern

Aus der Perspektive der betroffenen Eltern betrachtet, handelt es sich beim zivilrechtlichen Kinderschutz um Interventionen, welche in die Freiheit und Rechtsstellung der Eltern eingreifen. Nach Voll et al. (2008a) kann dabei nicht auf den Willen der Eltern fokussiert werden – obwohl es keinesfalls darum geht, die Eltern zu bestrafen (S.13). Im Sinne der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit ergänzen oder ersetzen die Interventionen des Kindsschutzes elterliches Handeln nur soweit dies notwendig ist (ebd.). Häfeli (2013) nennt dies den Grundsatz der Komplementarität, wobei das oberste Ziel immer das Wohl des Kindes sein muss (S.287).

2.3.3 Aus der Perspektive des Kindes

Gemäss Voll et al. (2008a) beziehen sich Interventionen im Rahmen des Kindesschutzes auf die Zukunft des Kindes. Einerseits wird mit einer behördlichen Massnahme versucht, die Zukunft des Kindes positiv zu beeinflussen, damit es zu einem handlungskompetenten Erwachsenen heranwachsen kann. Andererseits bezieht sich die Intervention auf mögliche, aber unerwünschte künftige Ereignisse, ist also präventiv orientiert. Somit definiert der Kinderschutz auch den sozial akzeptablen Umgang mit Kindern und ist verbunden mit einer Bewertung der elterlichen Qualitäten wie beispielsweise der Erziehungskompetenz, was natürlich wiederum seitens der Eltern Widerstand auslösen kann (S.13-19).

2.3.4 Aus der Perspektive des Mandatsträgers oder der Mandatsträgerin

Stefan Blülle (2008) führt aus, dass die Behörde bei der Anordnung einer Kindesschutzmassnahme nur Hilfen versprechen darf, welche der beauftragte Beistand auch einlösen kann (S.170-173). Weiter führt Blülle aus, dass die Anordnungen hierarchischen Charakter aufweisen und nicht zwischen Beistand und Mandantin verhandelbar sind. Somit besteht die Aufgabe der Beiständin unter anderem auch darin, die Eltern und das Kind dahingehend zu unterstützen, dass sie mit der entsprechenden Anordnung der Behörde umzugehen wissen. Die Rolle der anordnenden Instanz kommt dabei aber der Behörde zu. Sie verfügt über die soziale Kontrolle und fordert Kooperation ein und kann mit Sanktionen drohen (ebd.).

Weiter darf die Mandatsträgerin von der Behörde erwarten, dass bei Errichtung einer Beistandschaft vorgängig abgeklärt wurde, welche Schritte bereits unternommen worden sind, um die Situation der betroffenen Familie zu verbessern (ebd.). Blülle (2008) führt aus, dass die Errichtung einer Beistandschaft für das Kind nicht Voraussetzung sein darf, dass die Familie professionelle Unterstützung und somit Zutritt zu einer Fachstelle erhält (S.174). Häfeli (2013) ergänzt, dass, wenn

die notwendige Unterstützung im Freiwilligenbereich in Form einer Beratung, Begleitung oder dergleichen möglich ist, dies der Errichtung einer Beistandschaft vorzuziehen ist (S.287).

Kindesschutzmassnahmen, die nicht mit einem genauen Ziel umschreiben sind, bleiben wenig aussagekräftig und lassen allen Beteiligten Raum für unterschiedliche Interpretationen und Erwartungen. Es ist also Auftrag des Mandatsträgers, bei unklar formulierten Aufträgen von der Kindesschutzbehörde eine Konkretisierung des Auftrages zu einzufordern (Peter Voll, Andreas Jud, Eva Mey, Christoph Häfeli & Martin Settler, 2008b, S.227).

2.4 Die zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen

Artikel 307-311 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erläutern die Umstände, unter welchen eine Kindesschutzmassnahme getroffen werden darf. Gemäss Voll et al. (2008a) lassen sich die entsprechenden Massnahmen in vier Gruppen einteilen, die unterschiedlich stark in die Autonomie der Eltern eingreifen (S.17). Der Vollständigkeit halber und um das Kernthema dieser Arbeit, die Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs, im Kontext aller möglichen Kindesschutzmassnahmen einzuordnen, werden die einzelnen Massnahmen nachfolgend zitiert.

Ermahnungen und Weisungen gemäss Art. 307 ZGB

¹ Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

² Die Kindesschutzbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

³ Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Beistandschaft gemäss Art. 308 ZGB

¹ Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.

² Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.

³ Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.

Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts gemäss Art. 310 ZGB

¹ Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.

² Die gleiche Anordnung trifft die Kindesschutzbehörde auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

³ Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Kindesschutzbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.

Entzug der elterlichen Sorge gemäss Art. 311 ZGB

¹ Sind andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge:

1. wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben;
2. wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben.

² Wird beiden Eltern die Sorge entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.

³ Die Entziehung ist, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet wird, gegenüber allen, auch den später geborenen Kindern wirksam.

Das den Massnahmen zugrunde liegende Prinzip der Verhältnismässigkeit verlangt, dass nur Massnahmen angeordnet werden, welche zwingend notwendig und zwecktauglich sind und nicht durch weniger einschneidende Interventionen vermieden werden können (Häfeli, 2009, S.287).

Auf die Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB zur Überwachung des persönlichen Verkehrs wird in Kapitel 6.2 vertieft eingegangen.

2.5 Zusammenfassung und Ausblick

Die im Kapitel 2 gemachten Ausführungen haben gezeigt, dass einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2, die im Rahmen von Besuchsrechtskonflikten errichtet wird, höchst wahrscheinlich schon andere Massnahmen vorangegangen sind, welche die Kindseltern entweder aus eigener Initiative in Anspruch genommen haben oder aber von der Kindesschutzbehörde im Rahmen einer zivilrechtlichen Massnahme in die Wege geleitet wurden. Weiter wurde ersichtlich, in welchen grösseren rechtlichen Kontext die sogenannte Besuchsrechtsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 in der nationalen und internationalen Gesetzgebung eingebettet ist und welche Akteure daran beteiligt sind.

Das nachfolgende Kapitel setzt sich nun vertieft mit den Betroffenen der Kindesschutzmassnahme auseinander, also mit dem Kind, für welches die Massnahme errichtet wird und mit seinen Eltern, die dafür verantwortlich sind, dass eine Beistandschaft für das Kind überhaupt notwendig wird.

3 Die Familie als System

Das Kind, mit seinen Konflikterfahrungen während und nach der Trennung oder Scheidung seiner Eltern, steht im Fokus der vorliegenden Arbeit. Die Errichtung einer Besuchsrechtsbeistandschaft für das Kind betrifft jedoch bei weitem nicht nur das Kind, sondern gewiss auch seine Eltern, die sich über den persönlichen Verkehr uneinig sind.

In Kapitel 3 wird daher zuerst ein besonderes Augenmerk auf das Kind in Beziehung mit seiner Umwelt gelegt. Dazu wird der Begriff „Familie“ definiert und das Kind in einem systemischen Kontext betrachtet, bevor anschliessend im zweiten Teil des Kapitels auf das Kind als Individuum und seine Bedürfnisse eingegangen wird. Mit diesen Ausführungen soll der theoretische Bezugsrahmen erläutert werden, auf welchen sich die Autorinnen bei der Beantwortung ihrer Fragestellung berufen.

3.1 Der Begriff „Familie“

„Der Begriff Familie bezeichnet im allgemeinsten Sinn ein System, in dem Kinder und für sie sorgende Erwachsene als primäre Bezugspersonen langfristig zusammenleben“ (Wolf Ritscher, 2013, S.117).

So definiert Wolf Ritscher, Professor für Psychologie mit Schwerpunkt Familientherapie und Sozialarbeit, im Jahr 2013 den Begriff „Familie“. Ritscher (2013) bezeichnet die Familie als System, welches in der westlichen Gesellschaft im engsten Sinne aus den Eltern und deren Kindern – der Kernfamilie – besteht. In der postmodernen, pluralisierten westlichen Gesellschaft werden unter der Kernfamilie unterdessen nicht mehr nur verheiratete Eltern mit Kindern verstanden, sondern auch unverheiratete Eltern mit Kindern, Ein- oder Patchworkfamilien sowie gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit Kindern miteinbezogen (S.117). Dies wird vom Bundesamt für Statistik bestätigt, welches im Jahr 2014 eine Zunahme der Eheschliessungen, einen Rückgang der Scheidungen und eine Zunahme der eingeschriebenen Partnerschaften, vor allem von Frauen, feststellte.⁸

In seiner Definition bezeichnet Ritscher (2013) die Familie als System. Als Definition von System kann dabei diejenige von Kaspar Geiser (2007) hinzugezogen werden:

„Ein System ist ein (konkretes) Ding, das

- a) aus (konkreten) Komponenten gebildet wird (=Komposition oder Zusammensetzung des Systems), zwischen denen

⁸ http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/01/new/nip_detail.html?gnpID=2015-053

- b) ein Netz von konkreten Beziehungen besteht (=Struktur), durch das die Komponenten untereinander mehr verknüpft sind als mit anderen Dingen, so dass sie sich
- c) als ein „Ganzes“ (genauer: ein neues System) von anderen Gebilden abgrenzen, die damit ihre Umwelt bilden“ (S.44).

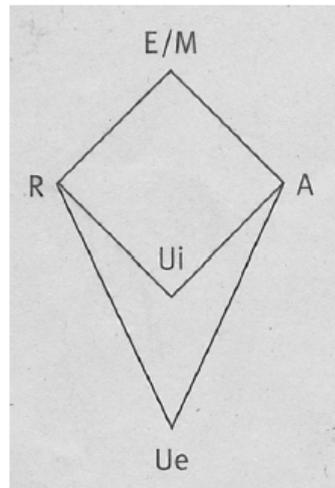
Ritscher (2013) führt aus, dass Interaktionen zwischen Menschen in sozialen Räumen, also in Systemen, gestaltet werden und dass die einzelnen Akteure eines Systems in wechselseitiger Abhängigkeit zu einander und ihrer Umwelt stehen (S.24). Dabei kann die Familie in ihrer Funktion als primäre Sozialisationsinstanz als besonderes soziales System betrachtet werden. Durch Prozesse der Sozialisation und Enkulturation werden Kinder innerhalb einer Familie mit unterschiedlichen Rollenkonzepten vertraut gemacht und lernen die wesentlichen Werte und Normen kennen, welche nicht nur in ihrer Familie gelten, sondern auch für das erweiterte Gesellschaftssystem von Bedeutung sind (Ritscher, 2013, S.117).⁹

Erklärungsansätze dafür, wie die einzelnen Akteure innerhalb eines Systems, also beispielsweise innerhalb einer Familie, miteinander agieren, liefert die Systemische Denkfigur nach Silvia Staub-Bernasconi, die im nachfolgenden Kapitel beleuchtet wird.

3.2 Die Systemische Denkfigur nach Silvia Staub-Bernasconi

Gemäss Geiser (2007) ist die systemische Denkfigur ein „kognitives und praktisches Instrument zur Bewältigung professioneller Aufgaben als Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin“ (S.25). Dabei geht Staub-Bernasconi, die Begründerin der Systemischen Denkfigur, zunächst von der Prämisse aus, dass zur Analyse von Beziehungen zwischen Menschen und zwischen Menschen und Organisationen das Individuum an sich analysiert werden soll (zit. in Geiser, 2007, S.93). Sie postuliert, dass jeder Mensch hinsichtlich seiner biopsychosozialen Eigenschaften unterschiedlich ausgestattet ist und dass diese Ausstattung mittels der Systemischen Denkfigur erörtert werden kann. Dabei stellt das Bild der Systemischen Denkfigur symbolisch einen Menschen dar (ebd.).

⁹ Gemäss Ritscher (2013) bedeutet „Sozialisation“ die Vergesellschaftung des Kindes, während sich „Enkulturation“ auf die Integration des Kindes in die „Symbolsysteme und kulturelle Inhalte der Gesellschaft“ bezieht (S.117).



- Ui Körperliche Ausstattung** (Ui = Umwelt intern). Der menschliche Organismus ist ein biologisches System mit biologischen Eigenschaften wie Geschlecht, Alter, Hautfarbe usw.
- Ue Soziale Ausstattung** (Ue = Umwelt extern). a) sozioökonomische Güter (Bildung, Erwerbsarbeit, Einkommen, Status, Schichtzugehörigkeit), b) soziokulturelle Umgebung (Ethnie, Religion, Sprache), c) sozioökologische Umwelt (Wohnumgebung, Arbeitsumgebung, soziale, medizinische und kulturelle Infrastruktur und d) Mitgliedschaften (soziale Rollen).
- E/M Kognitive Ausstattung** (E = Eigenschaften der Informationsverarbeitung, M = inneres Modell). Kognitive Reaktionen auf Aussagen über Fakten und Wissensformen im Sinne von Beschreibung, Erklärung, Prognose, Bewertung Zielen und Verfahren.
- R Informationsaufnahme** (R = Rezeptoren). Der Mensch nimmt Reize aus dem Organismus und aus der Umwelt auf und leitet sie zum Zentralnervensystem.
- A Verhalten** (A = Äusseres). Dazu gehört das motorische Verhalten beziehungsweise das absichtliche Handeln gemeint.

Abbildung 1 Die Systemische Denkfigur nach Silvia Staub-Bernasconi (Geiser, 2007)

Gemäss Geiser (2007) wird durch die Analyse der Ausstattung eines Menschen offenbar, über welche Ressourcen eine Person verfügt und wo Probleme vorhanden sind. Die soziale Ausstattung (Ue) beispielsweise ist ausschlaggebend dafür, inwiefern ein Individuum in der Lage ist, seine biologischen und psychischen Bedürfnisse zu befriedigen (S.102). Durch die Analyse der Ausstattung lässt sich das „Austauschpotenzial als Fazit aller Eigenschaften eines Menschen erörtern“ (Geiser, 2007, S.129).

3.2.1 Idealtypische horizontale Austauschbeziehungen

Gemäss Geiser (2007) lässt sich anhand der Systemischen Denkfigur in einem nächsten Schritt analysieren, was geschieht, wenn Menschen in Interaktion treten. Treffen zwei Menschen aufeinander, findet ein Austausch auf den vier verschiedenen Ebenen E/M, Ui, A und Ue statt. Die idealtypische sogenannte horizontale Austauschbeziehung zeichnet sich dadurch aus, dass ein gleichwertiger Austausch zwischen den beiden Individuen stattfindet und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Geben und Nehmen besteht. Dies bedeutet, dass kein Machtgefälle zwischen den Individuen entsteht und beide Partner gleichermassen von der Beziehung zur anderen Person profitieren können (S.187-188).

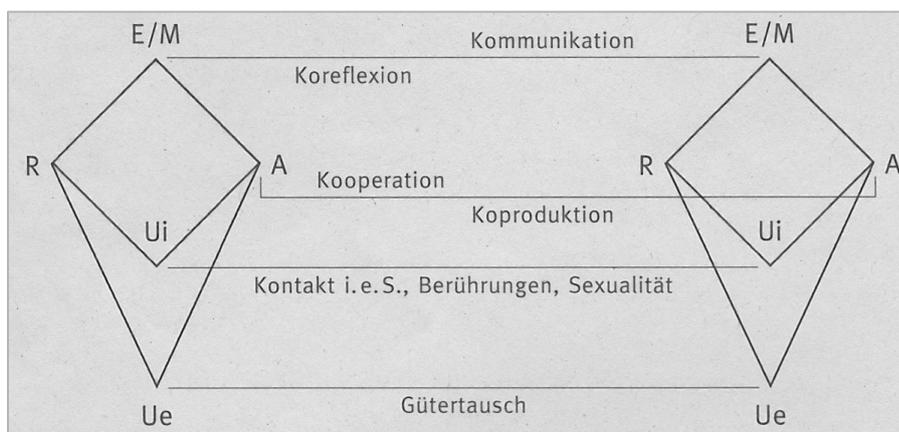


Abbildung 2: Idealtypische horizontale Austauschbeziehungen (Geiser, 2007)

Gemäss Geiser zeichnet sich auch eine idealtypische elterliche Beziehung modellhaft durch horizontale Austauschbeziehungen aus (ebd.).

3.2.2 Idealtypische vertikale Machtbeziehungen

Ist der Austausch auf den vier Ebenen Ue, Ui und E/M durch Ungleichheit gekennzeichnet, handelt es sich im Modell der Systemischen Denkfigur um eine vertikale Machtbeziehung. Genau wie in horizontalen Austauschbeziehungen, findet auch in den vertikalen Beziehungen ein Austausch auf allen vier genannten Ebenen statt. Allerdings verfügt die hierarchisch höhergestellte Person in den vertikalen Austauschbeziehungen über die mächtigeren Ressourcen (Geiser, 2007, S.221).

Staub-Bernasconi unterscheidet zwischen zwei Formen der Einsetzung von Macht: die positiv bewertete Begrenzungsmacht und die negativ bewertete Behinderungsmacht (zit. in Geiser, 2007, S.221). Die Begrenzungsmacht zeichnet sich dadurch aus, dass sie legitim zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse oder für die gerechte Verteilung von Gütern eingesetzt wird, wie

beispielsweise beim Erlass von Gesetzen. Behinderungsmacht auf der anderen Seite missbraucht die Machtposition zum eigenen Vorteil (Geiser, 2007, S.222).

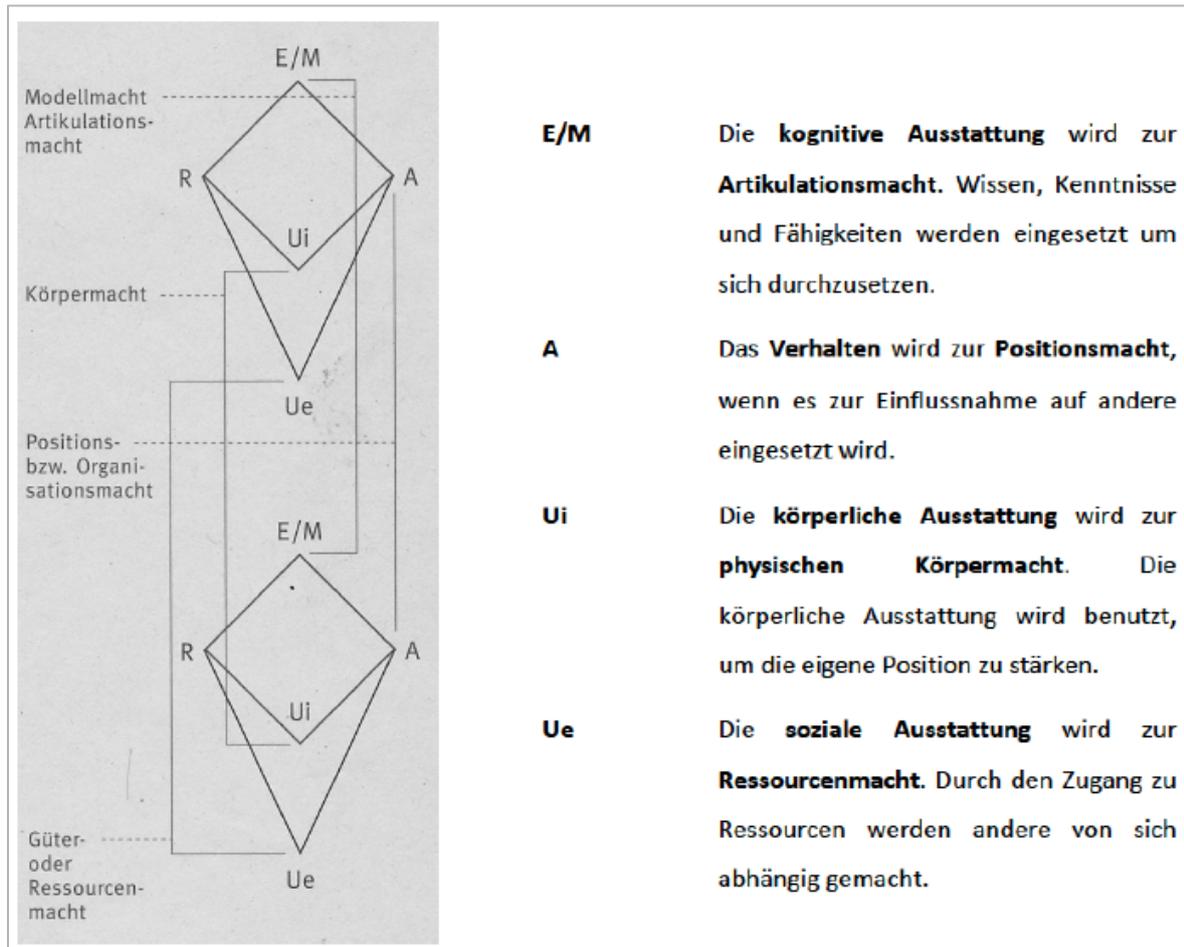


Abbildung 3: Idealtypische vertikale Machtbeziehungen (Geiser, 2007)

Als Beispiel einer natürlichen Machtbeziehung kann die Eltern-Kind Beziehung genannt werden. Die Eltern verfügen aufgrund ihrer Rolle und Position und dem Zugang zu Ressourcen über Macht gegenüber dem Kind, die als Behinderungs- und Begrenzungsmacht eingesetzt werden kann.

Mithilfe der Systemischen Denkfigur kann also die Ausstattung eines Menschen und seine Interaktion mit anderen erfasst werden. Der Mensch als System steht mit anderen Menschen, respektive anderen Systemen, in Kontakt und grössere Systeme, wie beispielsweise Familiensysteme, stehen wiederum in wechselseitiger Beziehung zu weiteren Systemen. Ritscher (2013) erläutert, dass „die Kontextbezogenheit von Systemen es mit sich [bringt], dass Systeme nur in Abhängigkeit von ihren eigenen inneren und äusseren Umwelten, also in einer gemeinsamen Entwicklung von System und Umwelten überleben können“ (S.26). Auf das Beispiel eines Kindes bezogen, bedeutet dies, dass es gleichzeitig Mitglied in unterschiedlichen Systemen ist und dass es sich stetig mit seiner Umwelt auseinandersetzt. Um dies zu verdeutlichen, wird im folgenden Kapitel auf das Modell von Urie

Bronfenbrenner zurückgegriffen, welches das Kind im Kontext eines Mikro-, Meso-, Exo- und Makrosystems betrachtet.

3.3 Die ökologische Systemtheorie nach Urie Bronfenbrenner

Innerhalb der Systemtheorie hat der Entwicklungspsychologe Urie Bronfenbrenner das Modell der ökologischen Systemtheorie entwickelt, welches unterschiedliche Systeme als Teil eines übergeordneten Ganzen miteinander in Beziehung setzt. Er geht dabei von verschiedenen Systemebenen aus und nennt diese Mikro-, Meso-, Exo- und Makrosystem (Ritscher, 2013, S.77).

Anhand der ökologischen Systemtheorie lässt sich beispielsweise das „System Familie“ mit anderen für sie bedeutsamen Systemen der Gesamtgesellschaft in Verbindung setzen (Ritscher, 2013, S.77). Dabei geht Bronfenbrenner bei der Beschreibung immer von einer bestimmten Person aus, beispielsweise von einem Kind, welches er nicht primär als Individuum beschreibt, sondern als „Person in Beziehung zu“ (ebd.). Gemäss Jud (2008) beinhaltet die unmittelbare Umgebung eines Kindes verschiedene Mikrosysteme wie die Familie, Verwandte und Freunde (S.26). In ihrer Gesamtheit werden die Mikrosysteme eines Individuums als dessen Mesosystem bezeichnet. Das Exosystem hingegen beinhaltet Beziehungssysteme, durch die das Kind im entfernten Sinne beeinflusst wird, wie beispielsweise die Arbeitsbeziehungen der Eltern oder der Kontakt zum Sozialdienst. Das Makrosystem schliesslich beinhaltet sämtliche Beziehungen in einer Gesellschaft mit ihren Institutionen, Normen, Werten und Gesetzen (ebd.).

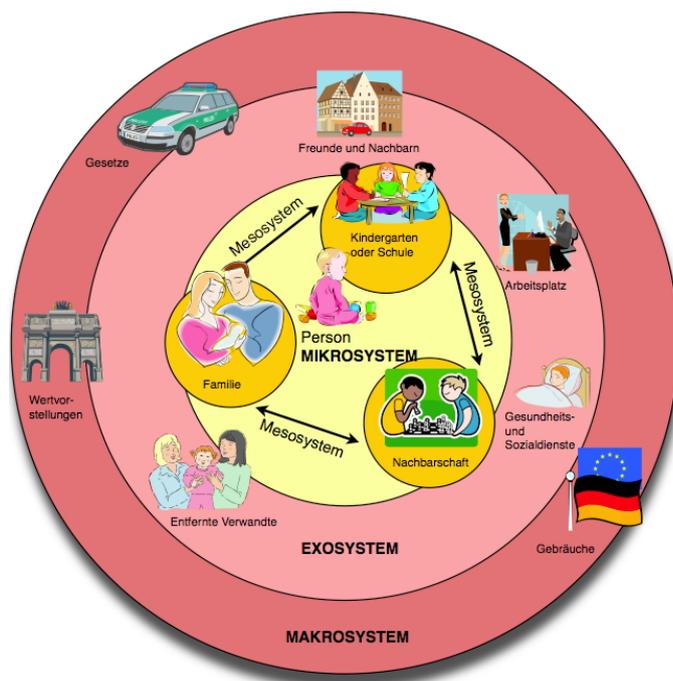


Abbildung 4: Die ökologische Systemtheorie am Beispiel eines Kindes und seiner Umwelt (famipoint, 2015)

Gemäss Jud (2008) bietet sich in der Praxis der Sozialen Arbeit die Gliederung entsprechend den verschiedenen Systemebenen, beispielsweise zur systematischen Analyse einer möglichen Kindeswohlgefährdung, an. Durch die differenzierte Auseinandergliederung der Interaktion des Kindes mit den verschiedenen Systemen aus seiner Umwelt kann konkret lokalisiert werden, auf welchen Ebenen eine Gefährdung auf das Kind einwirkt (S.40).

Dem Grundsatz der Systemischen Denkfigur folgend, dass zur Analyse von Beziehungen zwischen Menschen und zwischen Menschen und Organisationen das Individuum an sich analysiert werden soll, wird nun im Folgenden eingehender auf die wesentlichen Akteure des Systems Kernfamilie, also auf die Eltern und das Kind, eingegangen.

3.4 Das Kind als Akteur im Familiensystem

Gemäss dem Modell der Systemischen Denkfigur stellt die Befriedigung von individuellen Bedürfnissen den Anlass dar, weswegen Menschen miteinander in Beziehung treten. Die Vorstellung von Individuen als biopsychosoziale Wesen führt zur Hypothese, dass Bedürfnisse auf ein Ungleichgewicht hinweisen und damit zu Spannungen innerhalb des menschlichen Systems führen (Geiser, 2007, S.55). Menschliches Verhalten und Handeln kann somit als Versuch verstanden werden, diese inneren Spannungen abzubauen, um damit die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen (Geiser, 2007, S.102).

3.4.1 Die Grundbedürfnisse des Kindes

Alle (2012) betrachtet die Befriedigung der Grundbedürfnisse als Voraussetzung zur erfolgreichen Durchlaufung der Entwicklungsschritte von Kindern und Jugendlichen (S.71-72). Wie in der Fachliteratur häufig kommentiert, kann der Grad der Bedürfnisbefriedigung sodann auch als ein Massstab zur Einschätzung des Kindeswohls herangezogen werden. Zu berücksichtigen gilt dabei, dass je nach Alter und Entwicklungsstand unterschiedliche Basisbedürfnisse im Vordergrund stehen (ebd.).

Alle (2012) definiert folgende Grundbedürfnisse für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen:

- **Körperliche Bedürfnisse:** Essen, Trinken, Schlaf, Wachsein, Ruhe, Körperkontakt, Zuwendung, etc.
- **Schutzbedürfnisse:** Schutz vor Gefahren, vor Krankheiten, vor ungünstigen Witterungseinflüssen, ein Dach über dem Kopf, schützende Kleidung, etc.

- **Bedürfnisse nach Verständnis:** Dialog und Verständigung, Zugehörigkeit zu Familie und Gemeinschaft, Angenommen sein, etc.
- **Bedürfnisse nach Wertschätzung:** Seelische und körperliche Zuwendung, Unterstützung, Anerkennung als wertvoller Mensch, etc.
- **Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung:** Förderung von kindlicher Neugierde und Wissensdurst, Anregungen, Unterstützung von Exploration, etc.
- **Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung:** Unterstützung eigener Lebensziele und Interessen, Unterstützung im Selbstfindungsprozess und bei der Erprobung von eigenen Vorstellungen und Ideen, etc. (S.72).

Alle (2012) bezieht sich bei der oben aufgeführten Bestimmung der kindlichen Grundbedürfnisse auf Ausführungen des deutschen Kinderpsychotherapeuten Stefan Schmidtchen, welcher die weitaus bekannten Ausführungen der Basisbedürfnisse nach Abraham Maslow auf die Situation von Kindern und deren Bedürfnisse angepasst hat.¹⁰

Kitty Cassée (2012) nennt ähnliche Grundbedürfnisse von Kindern, teilt diese aber in biophysische, psychosoziale und intellektuelle und moralische Bedürfnisse ein (S.11):

- **Biophysische Bedürfnisse:** Hier spricht Cassée von den sogenannten **3G**-Bedürfnissen zur Sicherstellung der biophysischen Existenz. Das Kind muss seinem Alter entsprechend genährt, gepflegt und geschützt werden (ebd.).
- **Psychosoziale Bedürfnisse:** Für eine gelingende Entwicklung braucht ein Kind mindestens eine **3V**-Bezugsperson, also eine Person im nahen Umfeld des Kindes, die verfügbar, verlässlich und vertraut ist. Zusätzlich brauchen Kinder Personen, die zu **3A**, also zu **Anerkennung, Anregung und Anleitung**, fähig sind (ebd.).
- **intellektuelle und moralische Bedürfnisse:** Die **3S** im Sinne einer sinnlichen, sinnvollen und sinnhaften Welt brauchen Kinder, um ihre Innen- und Aussenwelt zu verstehen. Auf diese Weise können Kinder soziale Normen und Regeln internalisieren und einen Gerechtigkeitssinn und ein Schuldbewusstsein entwickeln (ebd.).

Kitty Cassées Modell der kindlichen Bedürfnisse stellt eine simple und dennoch differenzierte Methode dar, um die Bedürfnisbefriedigung eines Kindes in der Praxis der Sozialen Arbeit zu erheben und daraus eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu eruieren. Gemäss Cassée (2012) misst sich das Wohl des Kindes nämlich daran, wie gut die Befriedigung der grundlegenden Entwicklungsbedürfnisse in der Lebenswelt von Kindern gesichert ist (S.11).

¹⁰ Schmidtchen, Stefan (1989). *Kinderpsychotherapie – Grundlagen, Ziele, Methoden*. Stuttgart: Kohlhammer.

3.4.2 Das Bedürfnis nach einer fürsorglichen Eltern-Kind-Beziehung

Wird für ein Kind eine Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs errichtet, muss davon ausgegangen werden, dass seine Beziehung zumindest zu einem Elternteil – meist jedoch zu beiden – stark beeinträchtigt ist. Viele solcher Beistandschaften werden errichtet, weil die Eltern nach einer Trennung oder Scheidung nicht in der Lage sind, ihre elterlichen Konflikte beiseite zu legen und damit den Fokus für die Bedürfnisse ihrer Kinder verlieren (siehe Kapitel 5 und 6). Aus diesem Grund soll an dieser Stelle vertieft auf das emotionale Bedürfnis von Kindern nach einer fürsorglichen Eltern-Kind-Beziehung eingegangen werden.

Gemäss Alle (2012) ist eine Eltern-Kind-Beziehung, welche sich durch elterliche Fürsorglichkeit, Feinfühligkeit und Anerkennung gegenüber dem Kind erkenntlich macht, ein wesentliches emotionales Bedürfnis eines jeden Kindes (S.74). Auch der renommierte Kinderarzt Remo Largo (2005) beschreibt das Bedürfnis nach Geborgenheit und Zuwendung. Er erläutert, dass ein Kind dann Geborgenheit erfährt, wenn seine körperlichen Bedürfnisse befriedigt sind und sich seine Bezugspersonen als zuverlässig und verfügbar erweisen, wenn es darum geht, seine Bedürfnisse zu stillen und ihm Schutz zu gewähren (S.98-99). Zuwendung bezeichnet Largo (2005) als ein Gefühl des Angenommen seins, welches über die Körpersprache vermittelt wird. Entsprechend den entwicklungsfördernden Einflüssen einer feinfühligten Eltern-Kind-Beziehung wirkt sich ein Mangel an Geborgenheit und Zuwendung negativ auf das Wohlbefinden und auf das Erkundungs- und Lernverhalten des Kindes aus (ebd.).

Eng an das Bedürfnis nach der Eltern-Kind-Beziehung gekoppelt, ist das Bedürfnis nach Bindung. Gemäss Wolfgang Schneider und Ulman Lindenberger (2012) stellt sich eine Bindung zwischen dem Kind und seinen Eltern dann ein, wenn das Kind über einen längeren Zeitraum die Erfahrung gemacht hat, dass die Eltern zuverlässig auf seine primären körperlichen Bedürfnisse und auf seine Schutzbedürfnisse reagiert haben (S.180). In diesem Zusammenhang beschreibt Largo (2005) die Bedingungslosigkeit, mit welcher ein Kind eine Bindung zu seinen Eltern eingeht, als wesentliches Merkmal der Eltern-Kind-Bindung. Die Bindung ist damit zwar unabhängig von der Qualität der elterlichen Sorge, stellt aber trotzdem eine wichtige Voraussetzung zur Erziehung dar (S.127-128).

Maria Mögel (2008) nennt im Zusammenhang mit dem kindlichen Bedürfnis nach Beziehung und Bindung zusätzlich das Vorhandensein eines sogenannt triadischen Entwicklungsraumes als wichtiges Bedürfnis von Kindern (S.347). Darunter wird „die Fähigkeit [der] Bezugspersonen [verstanden], die Beziehung des Kindes zu sich und zum anderen Elternteil gleichzeitig als autonom und als Teil (. . .) der familiären Gruppe zu sehen“ (ebd.). Die Vorstellung einer Dreiecksbeziehung zwischen Mutter, Vater und Kind eröffnet dabei einen Entwicklungsraum für das Kind, der ihm ermöglicht, nicht nur von einer Bezugsperson abhängig zu sein, sondern seine Bedürfnisse nach Bindung, Identifikation

und Autonomie durch eine weitere Hauptbezugsperson gestillt zu bekommen, was als wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung einer stabilen Identität gilt (Mögel, 2008, S.348-349).

3.4.3 Die Entwicklung des Kindes

Analog zur Einschätzung der Bedürfnisbefriedigung, kann als Massstab zur Beurteilung der individuellen Lebenssituation des Kindes auch die Bewältigung von altersspezifischen Entwicklungsschritten herangezogen werden. Wichtig dabei ist, dass sich die beiden Messinstrumente gegenseitig nicht ausschliessen, sondern lediglich ergänzen.

In der Fachliteratur werden verschiedene Vorstellungen diskutiert, wie sich menschliche Entwicklung vollzieht. Largo (2005) beispielsweise stützt sich auf die Annahme, dass Entwicklung als ein beständiger Prozess verstanden werden kann, der in der Wechselwirkung zwischen dem Menschen mit seiner Veranlagung und seiner Umwelt stattfindet (S.78). Dieser Prozess wird durch verschiedene Entwicklungsphasen gegliedert, in denen die Menschen für den Erwerb von bestimmten Verhaltensweisen besonders empfänglich sind. Die einzelnen Entwicklungsphasen sind je nach Theorie von unterschiedlichen Entwicklungsaufgaben oder von kritischen Lebensereignissen gekennzeichnet (Wolfgang Schneider & Ulman Lindenberger, 2012, S.52).¹¹

Nach Cassée (2010) stellt eine Entwicklungsaufgabe eine Aufgabe dar, „die sich einem Individuum in einem bestimmten Lebensabschnitt aufgrund biologischer Faktoren, gesellschaftlicher Erwartungen und/oder individueller Wünsche und Zielsetzungen stellt“ (S.39). Die erfolgreiche Bewältigung von Entwicklungsaufgaben hängt von unterschiedlichen biopsychosozialen sowie von gesamtgesellschaftlichen Faktoren ab (ebd.). Dies korreliert mit der Theorie der Ausstattung von Silvia Staub-Bernasconi, welche davon ausgeht, dass die Ausstattung eines Menschen bestimmt, inwiefern ein Individuum in der Lage ist, seine Bedürfnisse zu befriedigen (Geiser, 2007, S.102). Kritische Lebensereignisse für das Kind stellen beispielsweise die Geburt eines Geschwisters, die Trennung oder Scheidung der Eltern oder nicht vorhersehbare Ereignisse wie Krankheit oder Arbeitslosigkeit eines Elternteiles dar (Cassée, 2010, S.39).

Werden Entwicklungsaufgaben erfolgreich gemeistert, führt dies zum Erwerb von Fähigkeiten, welche wiederum für die Bewältigung der nächstanstehenden Entwicklungsaufgaben benötigt werden (Cassée, 2010, S.42). Bei Überforderungen angesichts von Entwicklungsaufgaben können negative Reaktionen aus der Umwelt des Kindes folgen, Probleme bei der Bewältigung künftiger

¹¹ Erik Erikson beschreibt in seinem „Stufenmodell der psychosozialen Entwicklung“ acht Stadien, die durch bestimmte Krisen gekennzeichnet sind. Jean Piaget hingegen beschreibt in seiner „Theorie der kognitiven Entwicklung“ vier Stadien, die allesamt durch bestimmte Entwicklungsaufgaben gekennzeichnet sind.

Entwicklungsaufgaben entstehen, aber auch psychische Störungen daraus resultieren. In diesem Sinne können nicht erfolgreich bewältigte Entwicklungsaufgaben zu Risikofaktoren in der weiteren Entwicklung von Kindern und Jugendlichen werden (Cassée, 2010, S.42).

3.4.4 Risiko- und Schutzfaktoren

Schutzfaktoren sind „Ressourcen, welche dem Individuum zur Verfügung stehen und in belastenden Situationen aktiviert werden können“ (Casseé, 2010, S.45). Risikofaktoren hingegen sind „Belastungen, beziehungsweise Beeinträchtigungen, welche die Entwicklung eines Individuums und die Bewältigung von Lebensereignissen erschweren können“ (ebd.). Risiko- und Schutzfaktoren stehen dabei in einem ausgleichenden Verhältnis zueinander. Dies bedeutet, dass Schutzfaktoren die Risikofaktoren bis zu einem gewissen Grad abmildern können und dass bei Vorhandensein mehrerer Schutzfaktoren dennoch eine gesunde Entwicklung möglich ist (Alle, 2012, S.61).

Entsprechend der Ausstattungstheorie von Staub-Bernasconi und der Systemtheorie von Urie Bronfenbrenner, können Risiko- und Schutzfaktoren sowohl im Individuum selbst als auch in seiner ihn umgebenden Umwelt auf der Mikro-, Meso-, Exo- oder Makroebene lokalisiert werden. Das Vorhandensein mehrerer Risikofaktoren auf unterschiedlichen Systemebenen wirkt sich als besonders belastend auf das Individuum aus.

Kitty Cassée (2010) unterteilt die Risiko- und Schutzfaktoren interne und externe Faktoren:

- **Interne Risikofaktoren:** Interne Risikofaktoren sind jene Faktoren, die als persongebundene und situationsübergreifende Merkmale und Muster bedeutungsvoll sind. Beispiele dafür sind Traumatisierungen oder unsichere Bindungen, aber auch psychische Störungen gelten als interne Stressoren.
- **Interne Schutzfaktoren:** Mit internen Schutzfaktoren sind die individuellen, in der Grundausstattung gegebenen resp. in der Sozialisationsgeschichte erworbenen Ressourcen gemeint, dank derer sich jemand erfolgreich anpassen und entwickeln kann. Beispiele dafür sind die Denkfähigkeit, die Emotionalität, das Temperament, die psychische Gesundheit, das Gefühl der Selbstwirksamkeit oder der Optimismus.
- **Externe Risikofaktoren:** Externe Risikofaktoren sind Ereignisse, die als bedrohlich erfahren werden und zu Reaktionen wie Angst, Widerstand, Schuld, Rückzug und Wut führen können. Beispiele dafür sind der Tod eines geliebten Menschen, die Scheidung der Eltern, eine Bedrohung auf der Strasse oder Schulprobleme und Lehrstellenmangel.
- **Externe Schutzfaktoren:** Externe Schutzfaktoren sind Aspekte in der Umgebung des Individuums, die es vor Risiken und Rückschlägen schützen. Beispiele von externen

Schutzfaktoren sind eine gute Wohnsituation, eine gute Beziehung zu den Eltern, gute Freunde, aber auch die Chancen auf Ausbildung oder Arbeit (S.57).

In der Praxis der Sozialen Arbeit ist die sorgfältige Abwägung von Risiko- und Schutzfaktoren eine weit verbreitete Methode, um im Rahmen einer möglichen Kindeswohlgefährdung eine Einschätzung der Gefährdungslage vorzunehmen. Laut Werner Fuchs-Heinritz dienen Risiko- und Schutzfaktoren aber nicht nur dazu, dass sich Professionelle ein Bild der momentanen Situation machen können, sondern sie lassen bis zu einem gewissen Grad auch prognostische Aussagen über die zukünftige Entwicklung der aktuellen Situation zu (zit. in Alle, 2012, S.60).

3.5 Die Eltern als Akteure im Familiensystem

In Kapitel 3.2.2 wurde ausführlich darauf eingegangen, dass die Eltern-Kind-Beziehung im Sinne von Staub-Bernasconi als vertikale Machtbeziehung beschrieben werden kann. Laut Jens Asendorpf und Rainer Banse (2000) zeichnet sich diese Machtbeziehung zwischen Eltern und Kind dadurch aus, dass durch die unterschiedliche Ausstattung von Eltern und Kind eine Asymmetrie in der Beziehung zustande kommt (S.72). Dabei können die Eltern beispielsweise hinsichtlich ihrer kognitiven Fähigkeiten und Lebenserfahrung eine Position gegenüber den Kindern einnehmen, die auf mehreren Ebenen zu einem Abhängigkeitsverhältnis der Kinder gegenüber ihren Eltern führt (ebd.). Asendorpf und Banse (2000) weisen aber darauf hin, dass es ein Trugschluss wäre, zu glauben, dass aufgrund des Machtgefälles lediglich eine einseitige Einflussnahme seitens der Eltern auf ihre Kinder stattfindet. Vielmehr gehen sie von einer wechselseitigen Beeinflussung aus, indem Eltern beispielsweise in der emotionalen Bedürfnisbefriedigung unter anderem auch auf ihre Kinder angewiesen sind (S.72-74).

Wird eine Beistandschaft zur Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kind notwendig, befinden sich Mutter und Vater in den allermeisten Fällen nicht (mehr) in horizontalen Austauschbeziehungen zueinander. Vielmehr nutzen sie die eigene Machtposition gegenüber dem anderen Elternteil oder auch gegenüber dem Kind in einer destruktiven Art und Weise, um ihre eigenen Bedürfnisse (beispielsweise das Kind an sich zu binden) zu befriedigen. Die individuelle Ausstattung von Mutter und Vater trägt also einen grossen Teil dazu bei, wie Eltern miteinander in Beziehung treten und innerhalb des Familiensystems funktionieren. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich deshalb alle auf die individuelle Ausstattung der Eltern im Familiensystem.

3.5.1 Die Eltern als biopsychosozial ausgestattete Wesen

Gemäss Ritscher (2013) ist die Art und Weise, wie Eltern ihre Erziehungsaufgaben innerhalb der Eltern-Kind-Beziehung wahrnehmen, zu einem grossen Teil von ihrer individuellen Ausstattung abhängig. Diese beinhaltet auf Ebene der körperlichen Ausstattung Eigenschaften wie Gesundheit, kognitive Fähigkeiten und Persönlichkeitsmerkmale. Auf der Ebene der Umwelt finden sich beispielsweise die sozioökonomische Lage, soziale Beziehungen zu anderen Systemmitgliedern, Bildung und Beruf. Zusätzlich wird die jeweilige Persönlichkeit der Eltern massgeblich von der individuellen Sozialisations- und Enkulturationsgeschichte geprägt, was sich wiederum auf deren Ausstattung auswirkt (S.117-118).

Über die Analyse der Ausstattung der Eltern lässt sich ferner feststellen, über welche aus der Umwelt erschliessbaren Ressourcen sie verfügen. Im Zusammenhang mit der individuellen Ausstattung der Eltern bezeichnet Cassée (2010) die Ressourcen „als Ausstattungsmerkmale, welche die Grundlage zur Entwicklung wichtiger Fähigkeiten darstellen“ (S.30).

3.5.2 Elterliche Kompetenzen

Unter elterlichen Kompetenzen versteht Cassée (2010) „den Gebrauch von Fähigkeiten in konkreten Situationen, in einer für die Umwelt akzeptablen Art und Weise“ (S.30-33). Sie unterteilt die elterlichen Kompetenzen in Sozialkompetenz, Selbstkompetenz und Fachkompetenz (ebd.).¹² Eine wichtige Fähigkeit von Eltern ist beispielsweise die Sozialkompetenz der Empathie, welche sich dadurch äussert, dass sich Eltern in ihre Kinder einfühlen und deren Signale wahrnehmen können (ebd.). Besonders bei der Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern, aber auch bei älteren Kindern, die sich beispielsweise wegen der Elterntrennung oder Scheidung in einer Krise befinden, kommt der Empathiefähigkeit der Eltern eine grosse Bedeutung zu (Mögel, 2008, S.345-352).

Das Vorhandensein von elterlichen Kompetenzen ist nicht nur im Umgang mit den Kindern ausschlaggebend. Gemäss Cassée (2010) bestimmen Kompetenzen auch, inwiefern Paare in ihrer Rolle als Eltern in der Lage sind, Entwicklungsaufgaben erfolgreich zu bewältigen. Denn ebenso wie Kindern und Jugendlichen stellen sich auch den Eltern spezifische Entwicklungsaufgaben (S.40). Cassée (2010) definiert die Entwicklungsaufgaben von Eltern als „erwartbare Anforderungen und Aufgaben, die Eltern in einer konkreten Phase des Familienzyklus meistern müssen, um die

¹² Sozialkompetenzen sind Fähigkeiten, die für den konstruktiven Umgang mit anderen Menschen verwendet werden. Selbstkompetenzen sind Fähigkeiten, die für die Reflexion über die eigene Person notwendig sind. Fachkompetenzen beinhalten das grundlegende Wissen und die elementaren Fertigkeiten, die im privaten und beruflichen Leben eingesetzt werden sowie spezielle Kenntnisse, die für spezifische berufliche Tätigkeiten verwendet werden (Cassée. 2010, S.33).

biologischen Bedürfnisse der Familienmitglieder zu befriedigen, den gesellschaftlichen Erwartungen gerecht zu werden und die Zielsetzung und Wünsche der Familienmitglieder zu erfüllen“ (S.40).

3.5.3 Die Erziehungskompetenz – eine besondere elterliche Kompetenz

Gemäss Alle (2012) ist Erziehung „ein Prozess im Zusammenleben mit Kindern, der zum Ziel hat, Kinder so zu unterstützen, zu fördern und zu fordern, dass sie zu selbständigen und gesellschaftlich integrierten Erwachsenen werden“ (S.75). Weiter führt Alle (2012) aus, dass zum Prozess der Erziehung das Setzen von Regeln und Grenzen, das Geben von Liebe, Wärme und Konstanz sowie Zuverlässigkeit und Achtung gehört. Dazu müssen die Eltern die Bedürfnisse ihrer Kinder erkennen und befriedigen können (ebd.). Joseph Salzgeber (2011) bestätigt die Ausführungen von Alle insofern, indem er Eltern als erziehungskompetent bezeichnet, wenn sie über die grundlegende Fähigkeit verfügen, „die emotionalen und körperlichen Bedürfnisse eines Kindes zu erkennen, ein Kind angemessen zu versorgen, zu betreuen und entsprechend erzieherisch auf die vom Kind signalisierten oder altersentsprechend anstehenden Bedürfnisse einzugehen“ (S.406).

Die Art und Weise, wie Eltern einerseits durch aktive Handlungen und andererseits aber auch durch passive Unterlassungen auf ein Kind einwirken, bezeichnen Harry Dettenborn und Eginhard Walter (2002) als Erziehungsverhalten (S.107). Sie führen aus, dass sowohl das aktive als auch das passive Erziehungsverhalten das Kind beeinflusst und sich positiv oder negativ auf dessen Entwicklung auswirken kann (S.107-108).

Die Gründe für Erziehungsunfähigkeit verortet Alle (2012) zum einen in einem möglichen Wissens- oder Erfahrungsmangel und zum anderen in einer psychischen Krankheit, Suchterkrankung oder wesentlichen Intelligenzminderung des betroffenen Elternteils (S.75). Als nicht weniger bedeutsam, nennt Alle (2012) auch die jeweilige Lebens- und Sozialisationsgeschichte der Eltern, die massgeblich auf die Erziehungskompetenz einwirkt (ebd.).

3.6 Zusammenfassung und Ausblick

Eine zivilrechtliche Kindesschutzmassnahme wirkt nicht nur in geeigneter Weise einer Kindeswohlgefährdung entgegen, sondern greift auch massiv in die Autonomie der betroffenen Eltern ein, zu denen das Kind in einem Abhängigkeitsverhältnis steht. Aufbauend auf diesem Gedanken wurden in Kapitel 3 die von einer Kindesschutzmassnahme nach Art. 308 Abs. 2 ZGB direkt betroffenen Akteure, also das Kind und seine Eltern, näher beleuchtet.

Um die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Akteuren innerhalb der Familie zu erfassen, setzten sich die Autorinnen zuerst mit theoretischen Modellen der Familie als System auseinander. In einem zweiten Schritt wurde der konkrete Bezug zur Praxis der Sozialen Arbeit gemacht, indem die Bedürfnisse der Kinder der Ausstattung resp. den Kompetenzen der Eltern gegenübergestellt wurde.

Nach der Erstellung des theoretischen Bezugsrahmens, setzen sich die Autorinnen im nachfolgenden Kapitel 4 mit der konkreten Situation der Elterntrennung oder Scheidung auseinander. Dies scheint aus dem Grund wichtig zu sein, weil der Errichtung einer zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahme nach Art. 308 Abs. 2 in den allermeisten Fällen eine Trennung oder Scheidung der Eltern vorangeht.

4 Wenn Eltern sich trennen

Nachdem in den vorangehenden Kapiteln 2 und 3 ein rechtlicher und theoretischer Bezugsrahmen zur Beistandschaft mit der Funktion der Überwachung des persönlichen Verkehrs und zur Familie als System hergestellt wurde, nähert sich dieses Kapitel nun der konkreten Situation an, in welcher die genannte Kinderschutzmassnahme von Nöten sein kann.

Jedes Jahr trennt sich eine Vielzahl von Paaren, seien sie verheiratet oder nicht. Sind Kinder von diesen Trennungen betroffen, verändert sich nicht nur das Leben der Eltern, sondern auch die Welt der Kinder wird auf den Kopf gestellt. Mit den nachfolgenden Ausführungen möchten die Autorinnen dieser Tatsache Rechnung tragen und aufzeigen, inwiefern eine Trennung oder Scheidung einerseits die Paarbeziehung der Eltern und andererseits aber auch die Situation für die Kinder in der Familie verändert. Dazu werden nach der Erläuterung der einzelnen Trennungs- und Scheidungsphasen die emotionalen Bewältigungsaufgaben der Eltern und insbesondere auch der Kinder aufgezeigt.

Ziel dieses Kapitels ist es, den Leser für die spezifischen Bedürfnisse von Trennungs- und Scheidungskindern zu sensibilisieren, um die zu einem späteren Zeitpunkt vorgestellten methodischen Interventionen bei Besuchsrechtskonflikten zu legitimieren.

4.1 Die Phasen einer Trennung

Kerima Kosta (2004) definiert eine Trennung als „kritisches Ereignis im Leben einer Familie, welches nicht gradlinig verläuft, in jeder Familie unterschiedlich lange dauert und dessen Bewältigung nicht voraussehbar ist“ (S.127). Um den Verlauf einer Trennung aus Sicht der Eltern zu beschreiben, diskutiert die Fachliteratur unterschiedliche theoretische Modelle. Die meisten Autoren beschreiben eine Trennung als Ereignis, bei welchem die Betroffenen mehrere Phasen durchleben, deren Übergänge fließend sind. In der deutschsprachigen Fachliteratur werden üblicherweise drei Phasen dargestellt, die den Trennungsprozess in eine Ambivalenz- oder Vorscheidungsphase, eine Trennungs- und Scheidungsphase und eine Nachscheidungsphase unterteilen. Exemplarisch werden auch in dieser Arbeit die genannten drei Phasen beschrieben. Sie scheinen sich gut zu eignen, um einen präzisen Überblick über den Verlauf einer Trennung zu erhalten und um die Bewältigungsaufgaben der Kinder zu erläutern, die aus den familiendynamischen Veränderungen resultieren.

4.1.1 Die Ambivalenzphase aus Sicht der Eltern

„Der Schwache muss stark sein können und weggehen, wenn der Starke zu schwach ist, dem Schwachen ein Unrecht antun zu wollen“ (Milan Kundera, 1988; zit. in Stefan Munaretto, 2006, S.71).

Gemäss Wolfgang Jaede, Jürgen Wolf und Barbara Zeller-König (1996) kann sich die Ambivalenz- oder Vorscheidungsphase über mehrere Jahre hinwegziehen (S.11). Dabei werden die Vorteile einer Trennung ständig gegenüber dem Verlust der Partnerschaft abgewogen. Die Eheprobleme manifestieren sich zunehmend und die Partner distanzieren sich voneinander. Meist wird die Ambivalenzphase als eine Zeit der Anspannung und der quälenden Unentschlossenheit erlebt, in der sich die Partner zwischen Trennung und Fortsetzung der Partnerschaft hin- und hergerissen fühlen (ebd.).

Gisela Hötter-Ponath (2009) hält fest, dass der Beginn der Ambivalenzphase schwer zu bestimmen ist, während ihr Ende hingegen klar daran festgemacht wird, dass der eine Partner sich endgültig trennen will und dem anderen Partner vermittelt, dass die Beziehung definitiv vorbei ist. Oftmals beginnt für den anderen Partner erst dann die wirkliche Auseinandersetzung mit der Trennung, da er die Anzeichen für die Zerrüttung der Beziehung zuvor nicht wahrnehmen konnte oder wollte (S.79-80). Da die wenigsten Paare zur gleichen Zeit am Beziehungsendpunkt ankommen, erleben sie auch den Abschiedsprozess nicht zur selben Zeit, was zu Missverständnissen und gegenseitigen Verletzungen führt (Reinhard Sieder, 2008, S. 264).

4.1.2 Die Bewältigungsaufgaben der Kinder in der Ambivalenzphase

Gemäss Jaede et al. (1996) durchleben auch die Kinder in der ersten Trennungsphase eine Zeit der grossen Unsicherheit und Ohnmacht. Das Familienklima ist geprägt von Schweigen, Rückzug und explosiver Gereiztheit. Die Kinder fixieren sich in dieser Zeit auf die Streitereien der Eltern und fühlen sich für den Erhalt der elterlichen Bindung verantwortlich (1996, S.11). Selbst wenn die Eltern versuchen, ihre Auseinandersetzungen nicht vor den Kindern auszutragen, spüren die Kinder die angespannte Atmosphäre. Gleichzeitig sind die Eltern vielfach für die Kinder emotional wenig verfügbar, da sie zu stark mit sich selbst und ihren eigenen Konflikten beschäftigt sind (Hötter-Ponath, 2009, S.89-90). So nehmen die Eltern die Bedürfnisse ihrer Kinder nach Kontakt, Schutz und Sicherheit in dieser Phase oft kaum wahr. In der Folge ziehen sich die Kinder zurück und unterdrücken ihre Gefühle, obwohl sie gerade in dieser belastenden und verwirrenden Situation Trost und Sicherheit benötigen würden (Günther Reich zit. in Heiner Krabbe, 1991, S.63-64).

Gemäss Reinhard Voss (1991) entwickeln Kinder während der Ambivalenzphase ihrer Eltern oftmals selbst Symptome, welche die Aufmerksamkeit innerhalb der Familie weg von den Eltern und hin zu

den Kindern richtet. Damit können Trennungsambivalenzen der Eltern dank den Symptomen der Kinder kurzfristig überlagert oder verdrängt werden. Es gilt unter Familientherapeuten als bekanntes Phänomen, dass ein beachtlicher Teil der als Indexpatienten angemeldeten Kinder verdeckte Ambivalenz- oder Trennungskonflikte der Eltern zum Vorschein bringt (S.158).

Jaede et al. (1996) und Hötter-Ponath (2009) weisen beide darauf hin, dass bereits während einer beginnenden Ehekrise eine grosse Gefahr von Allianzbildungen zwischen einem Elternteil und einem oder mehreren Kindern in der Familie besteht (S.90 & S.11). Sobald die Kinder spüren, dass die gemeinsame Lebensplanung ihrer Eltern an Bedeutung verliert, werden sie oftmals als Streitschlichter oder Bündnispartner der Eltern missbraucht. Mit diesen Rollen sind die Kinder jedoch masslos überfordert (Hötter-Ponath, 2009, S. 91).

4.1.3 Die Trennungs- und Scheidungsphase aus Sicht der Eltern

In der Trennungs- und Scheidungsphase ändert sich die Lebenssituation der Familie grundlegend. Sie beginnt mit der räumlichen Trennung der Ehepartner und/oder sobald einer der Partner juristische Schritte einleitet. Nebst den sozialen Veränderungen kann eine Trennung oder Scheidung auch finanzielle, materielle, räumliche, berufliche und psychische Folgen nach sich ziehen (Hötter-Ponath, 2009, S.122-123). Die Zuspitzung der Emotionen in dieser Phase führt häufig dazu, dass die Eltern die Bedürfnisse ihrer Kinder noch schlechter wahrnehmen als in der vorangehenden Ambivalenzphase (Jaede et al., 1996, S.11). Gemäss Hötter-Ponath (2009) steht gegen Ende der Trennungs- und Scheidungsphase für die Partner die Entwicklung eines neuen Lebenskonzeptes an, was auch bedeutet, dass sie von vielem Vertrauten Abschied nehmen müssen. Im Durchschnitt dauert die Trennungs- und Scheidungsphase ein bis zwei Jahre und wird durch das Scheidungsurteil beendet (S.124).

Während sich das eheliche oder partnerschaftliche Subsystem auflöst, bleibt das elterliche Subsystem weiter bestehen und die Beziehung der Partner als Eltern ihrer gemeinsamen Kinder muss neu definiert werden. Laut Verena Krähenbühl & Hans Jellouscheck (1986) scheitern viele Familien gerade an dieser Aufgabe, da die eindeutige Unterscheidung zwischen Paar- und Elternebene nicht gelingt (S.47).

4.1.4 Die Bewältigungsaufgaben der Kinder in der Trennungs- und Scheidungsphase

Jaede, Wolf und Zeller-König (1996) schreiben, dass sich vor allem jüngere Kinder durch den Auszug eines Elternteils existentiell bedroht fühlen. Sie durchleben neben Unsicherheit und Einsamkeit auch Schuldgefühle und befürchten, auch vom verbleibenden Elternteil verlassen zu werden. Ist ein

Wohnungswechsel für die Kinder nötig, hat dies insbesondere für bereits eingeschulte Kinder weitgehende Konsequenzen, da sie mit einem Schulwechsel und dem Aufbau eines neuen Freundeskreises konfrontiert werden (S.11-12).

Die in der Trennungs- und Scheidungsphase wohl bedeutsamste Veränderung für die Kinder ist jedoch die Kontaktminderung zu einem Elternteil. Helmuth Figdor (2004) weist darauf hin, dass „Kinder die Scheidung ihrer Eltern auch als ihre eigene Scheidung von einem Elternteil wahrnehmen“ (S.39). Denn durch die Trennung der Eltern wird nicht nur die Mutter oder der Vater verlassen, sondern immer auch das Kind. Diesen unvergleichbaren Verlust und die Trauer, die es empfindet, muss das Kind irgendwie überwinden. Eltern sind dabei oft keine Hilfe, weil sie in ihrem eigenen Schmerz häufig nicht akzeptieren wollen, dass das Kind den anderen Elternteil noch genauso liebt und dass es den Kontakt zu diesem braucht (ebd.).

Während der Trennungs- und Scheidungsphase wird häufig das Eheschutzgericht für die formale Auflösung der Ehe oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingeschaltet, weil es im Rahmen der Trennung oder Scheidung zu Sorgerechts-, Besuchsrechts- und Unterhaltskonflikten kommt. Bärbel Bauers (1997) erläutert, dass sich mit dem Einschalten der Justiz zwei gegnerische Parteien bilden, die von Rachedgedanken getrieben sind und um Besitz und Kinder kämpfen. Die Kinder werden in dieser Phase nicht selten zu einem Druck- und Machtmittel (zit. in Klaus Menne, Herbert Schilling & Matthias Weber, S. 53-54).

4.1.5 Die Nachscheidungsphase aus Sicht der Eltern

Eine Scheidung beendet zwar rechtlich eine Ehe, nicht aber automatisch auch die menschliche Beziehung. Gemäss Krähenbühl und Jellouscheck (1986) beginnt die Nachscheidungsphase mit der gerichtlichen Scheidung und endet erst mit der emotionalen Loslösung der ehemaligen Partner (S.57). Dieser Prozess kann sich über mehrere Jahre hinwegziehen und führt die Familie in eine neue Lebensform, die mit der inneren Akzeptanz der Trennung und deren Verarbeitung einhergeht (Jaede et al., 1996, S.12). Judith S. Wallerstein und Sandra Blakeslee (1989) kennzeichnen die dritte Phase des Trennungs- und Scheidungsprozesses mit einem Gefühl von Stabilisierung, da sich in dieser Phase die Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern wieder normalisieren und sich die Familie zu einer neuen, sicheren und funktionierenden Einheit entwickelt (S.33).

Zu Beginn der Nachscheidungsphase sind trotz der juristischen Trennung oder Scheidung längst noch nicht alle Probleme gelöst und alle Fragen geklärt. Vieles ist noch offen, einiges kann noch geklärt werden und manches bleibt vielleicht für immer unerledigt. Trotzdem etabliert sich langsam ein

neuer Lebensstil als geschiedene Familie, der die einzelnen Familienmitglieder und das neue System wieder stabilisiert (Hötker-Ponath, 2009, S.262).

Hötker-Ponath (2009) erläutert, dass für viele Paare die juristische Scheidung nochmals eine grosse emotionale Herausforderung darstellt. Insbesondere für diejenigen Partner, die die Trennung nicht initiiert haben und sich erst mühsam daran gewöhnen mussten oder sich während des Trennungsprozesses dem Partner oder der Partnerin gar völlig ausgeliefert fühlten, kann die juristische Scheidung und ihre Endgültigkeit nochmals sehr bedrohlich wirken. Angst, Trauer und die durch das Verlassenwerden erlebte narzisstische Verletzung können dazu führen, dass der Trauerprozess steckenbleibt und die Trennung nicht ausreichend verarbeitet werden kann (S.264). In der mangelnden psychischen Trennungsverarbeitung sieht Hötker-Ponath (2009) dann auch die Ursache von anhaltenden Nachscheidungskonflikten. Sobald einem der Partner die psychische Scheidung nicht gelingt, wird es schwierig, zwischen Ex-Gatten und Elternrolle zu unterscheiden und die Kinder bleiben in den fortgesetzten Beziehungskonflikten miteinbezogen (ebd.).

Hötker-Ponath (2009) beschreibt 12 Merkmale, die deutlich machen, dass es Eltern zumindest annähernd gelungen ist, sich mit der neuen Lebenssituation anzufreunden:

Die Eltern

- sind manchmal noch traurig, aber selten verzweifelt
- hoffen nicht mehr auf eine Versöhnung, sondern akzeptieren die Trennung
- empfinden schwächere Gefühle und kaum noch Wut- oder Hassgefühle
- werden sich ihrer eigenen Stärken bewusster
- setzen sich mit den eigenen Anteilen am Scheitern der Beziehung auseinander
- arbeiten gut oder besser auf der Elternebene zusammen
- verzichten auf Schuldzuweisungen und Vorwürfe
- können sich vorstellen, wieder glücklich zu sein
- öffnen sich neuen Beziehungen gegenüber
- leben Sexualität
- orientieren sich beruflich neu oder engagieren sich vermehrt
- können kindliche Symptome und Verhaltensauffälligkeiten besser abfedern (S.266).

4.1.6 Bewältigungsaufgaben der Kinder in der Nachscheidungsphase

Für die Kinder bedeutet die Nachscheidungsphase, gemäss Bauers (1997), dass sie ihre Identität als „Scheidungskinder“ finden müssen. Dazu muss auch ein Kind die Trennung seiner Eltern verarbeiten und deren Endgültigkeit akzeptieren. Es muss also seine Hoffnungen auf eine Wiedervereinigung der

Eltern aufgeben, was mit grosser Verzweiflung und einer akuten Krise verbunden sein kann. Besonders Jugendliche versuchen in dieser Zeit, die Hintergründe zu verstehen, die zur Trennung der Eltern geführt hat (S.54).

Ebenso muss in der Nachscheidungsphase die Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil weiterhin organisiert und gefestigt werden. In diesem Zusammenhang erwähnt Hötter-Ponath (2009) das Bedürfnis der Kinder nach Identifizierung. Besonders bei anhaltenden Nachtrennungskonflikten läuft ein Scheidungskind, welches sich mit dem „verlorenen“ Elternteil identifizieren will, immer auch die Gefahr, dass es vom verbleibenden Elternteil abgelehnt wird. Das Kind müsste also die Identifizierung mit dem weggegangenen Elternteil vermeiden, damit es sich die Beziehung zum betreuenden Elternteil sichern kann. Das wiederum würde bedeuten, seine bisher auf Vater und Mutter gegründete Identität, also einen Teil seines Selbst, zu verleugnen (S.268-269).

4.2 Die emotionale Trennungsbewältigung auf der Ebene der Eltern

Wie die oben beschriebenen Phasen einer Trennung vermuten lassen, laufen die Gefühlsreaktionen während einer Trennung oder Scheidung häufig nach ähnlichen Mustern ab, ohne dass damit eine generelle Gesetzmässigkeit festgelegt werden soll. Zur Veranschaulichung der emotionalen Trennungsbewältigung verweist die Fachliteratur oftmals auf die vier Phasen der Trauerbewältigung nach Verena Kast (1990):

1. Die Phase des Nicht-Wahrhaben-Wollens
2. Die Phase der aufbrechenden Emotionen
3. Die Phase des Suchens und Sich-Trennens
4. Die Phase des neuen Selbst- und Weltbezugs

Gemäss Salzgeber (2011) ist die Fähigkeit, eine Trennung oder Scheidung zu verarbeiten stark vom Umgang mit Verlust und Zurückweisung abhängig. Nebst dem Gefühl, allein zu sein, löst ein drohender Verlust starke Gefühle von Angst, Traurigkeit und Verlassenheit aus. Kommt jemand mit diesen Empfindungen nicht zurecht, werden sie manchmal in Ärger gegenüber dem Ex-Partner oder der Ex-Partnerin umgewandelt. Wenn auch in einer destruktiven Art und Weise, hält der Kampf gegen ihn oder sie den Kontakt dennoch aufrecht. Um einen Ersatz für den verlorenen Partner oder die verlorene Partnerin zu erhalten, klammern sich einige Eltern in dieser Situation stark an ihr Kind (S.391). Salzgeber (2011) erklärt, dass in Gesprächen mit solchen Eltern oftmals auffällt, dass sie kaum über die Situation des Kindes sprechen, da sie eigentlich über das Kind nur Kontrolle über den Ex-Partner oder die Ex-Partnerin erreichen wollen (ebd.).

Der andere Aspekt, den Salzgeber (2011) als besonders bedeutsam für die Reaktion auf Trennung und Scheidung bewertet, ist die erlebte Zurückweisung. Der Zurückgewiesene erlebt eine narzisstische Persönlichkeitsverletzung, was Gefühle von Unterlegenheit, Versagen, Hemmung und Erniedrigung auslöst. Häufig werden bei Trennung und Scheidung bereits früher erlebte Zurückweisungen wieder aktiviert, wenn beispielsweise ein Mann seine Frau schon während der Ehe als schlechte Mutter bezeichnet hat. Gerade im Hinblick auf die Besuchsrechtsauseinandersetzung wird die zurückgewiesene Person nun den Kampf bei der Trennung verstärken und sich als besonders guten Elternteil darstellen, während der andere Elternteil als inadäquat, unverantwortlich oder für das Kind gefährlich bewertet wird. Diese Abwertung des anderen dient dazu, die eigene Erniedrigung besser zu verkraften (S. 391).

4.3 Die emotionale Bewältigung auf der Ebene der Kinder

Gemäss Liselotte Staub und Wilhelm Felder (2004) besteht in der Forschung eine allgemeine Übereinstimmung darüber, dass Kinder aus Trennungs- oder Scheidungsfamilien in ihrem Verhalten und ihren Emotionen auffälliger sind als Kinder, die in vollständigen Familien aufwachsen. Gleichzeitig halten die beiden Autoren fest, dass diese Verhaltensauffälligkeiten in den meisten Fällen keineswegs zeitüberdauernde Phänomene darstellen und dass eine Elterntrennung oder Scheidung nicht zwangsläufig zu Verhaltensstörungen bei den Kindern führen muss (S.39). Auch Dettenborn und Walter (2002) führen aus, dass die Trennung der Eltern für das Wohl des Kindes sogar eine entlastende Lösung darstellen kann. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn das Kind dank der Trennung seiner Eltern aus einer destruktiven Familienbeziehung losgelöst wird und es durch die Trennung einen Ausweg aus Loyalitätskonflikten erfährt (S.152).

Ähnlich wie das in Kapitel 4.2 beschriebene Konzept der emotionalen Trennungsverarbeitung bei Erwachsenen stellen Jaede et al. (1996) das Konzept nach Hozman und Froiland (1976) vor, das eine Abfolge der emotionalen Verarbeitung der Trennung und Scheidung bei Kindern beschreibt (S.13). Hozman und Froiland (1976) haben sich dafür unter anderem an den Ergebnissen der Hospitalismusforschung von John Bowlby¹³ orientiert und beschreiben fünf Phasen:

1. Verleugnung der Trennung
2. Zorn
3. Feilschen um den Erhalt der Ehe
4. Depression

¹³ Bowlby, John (2001). *Frühe Bindung und kindliche Entwicklung* (4. neugestaltete Aufl.). München: Reinhardt.

5. Akzeptanz der Trennung (zit. in Jaede et al., S.13).

Hozman und Foiland (1976) weisen darauf hin, dass die Kinder den Zorn im zweiten Stadium und die Depression im vierten Stadium auch gegen sich selbst richten können, was sich in Schuldgefühlen oder Wut äussern würde (zit. in Jaede et al. 1996, S.13-14). Das Stadium des Feilschens um den Erhalt der Ehe stellt das Prinzip der Hoffnung dar. Hoffnung und Verzweiflung bei den Kindern variieren mit der ambivalenten Haltung der Eltern, mit deren sie immer wieder die Möglichkeit der Rückkehr offen lassen. Je realer eine Trennung wird, umso deutlicher werden bei den Kindern der Trennungsschmerz und die Wut auf die Eltern. Die Diskrepanz zwischen dem Ideal der vollständigen Familie und der Wirklichkeit der Trennung erfordert bei den Kindern eine innere Umstrukturierung des Selbst- und Familienkonzeptes. Erst wenn ein Kind diese innere Umstrukturierung geleistet hat und sich als „Scheidungskind“ und seine Familie als „Scheidungsfamilie“ akzeptieren kann, hat es seine innere Kongruenz wiedererlangt, die schlussendlich zu einer Neuausrichtung der eigenen Lebensperspektive führt (ebd.).

4.4 Die kindlichen Reaktionen auf die Bewältigung von Trennung und Scheidung

Im Zusammenhang mit den Anpassungsleistungen, die Kinder nach der Elterntrennung oder Scheidung vollbringen müssen, beschreiben etliche Scheidungsforscher Belastungssymptome, von welchen die Anpassungsleistungen der Kinder begleitet sein können. Entscheidend dabei ist, dass die Schwere der psychischen Belastung für das Kind nicht an der Auffälligkeit eines Symptomes abzulesen ist (Figdor, 2004, S.30). Weiter halten auch Staub und Felder (2004) fest, dass sowohl empirische Daten als auch ihre eigenen klinischen Erfahrungen zeigen, dass die Auffälligkeiten der meisten Kinder und Jugendlichen nach ein bis zwei Jahren nach der Scheidung allmählich abklingen (S.43).

4.4.1 Einfluss des Geschlechts

Gemäss Sonja Bröning (2009) sind für das Gelingen der Anpassungsleistungen sowohl das Alter, die Reife und die Persönlichkeit des Kindes, als auch die Hilfe der Eltern ausschlaggebend (S.22). Inwieweit die kindlichen Reaktionen von seinem Geschlecht abhängig sind, ist umstritten. Gemäss Dettenborn und Walter (2002) kamen vor allem Studien aus den 80er Jahren zum Schluss, dass Knaben direkter auf das Trennungsgeschehen reagieren, es aber auch schneller verarbeiten, während Mädchen sich anfänglich weniger auffallend verhalten würden, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt grössere Anpassungsschwierigkeiten hätten (S.153). Spätere Untersuchungen konnten diese These jedoch nicht eindeutig bestätigen.

Die einzige weitgehende Übereinstimmung betreffend dem Einfluss des Geschlechts besteht darin, dass Knaben und Mädchen in unterschiedlicher Weise auf die Trennung oder Scheidung ihrer Eltern reagieren: männliche Kinder und Jugendliche tendieren eher zu externalisiertem Verhalten wie Aggressivität und Ungehorsam, während ihre weiblichen Altersgenossen eher internalisierte Reaktionen wie Depression, Angst oder Rückzug zeigen (Kostka, 2004, S.158).

Staub und Felder (2004) zitieren eine Studie der Geschlechterforscherin Carol Gilligan (1982)¹⁴, welche besagt, dass Knaben ihre Identität dadurch entwickeln, dass sie sich erfolgreich von Personen in ihrem sozialen Umfeld trennen. Dabei streben die Knaben Kontrolle über Dinge und Situationen an, was ihnen wiederum zu positiven Gefühlen verhilft. Mädchen hingegen entwickeln ihre Identität eher durch Bindungen zu anderen Personen und reagieren deshalb anders auf den Verlust der engen Beziehung mit dem verlassenden Elternteil (S.45). Eine andere Theorie zur Erklärung der geschlechtsspezifischen Reaktionen der Kinder ist die „same-sex-theory“ von Françoise Dolto (1990), die besagt, dass die Mütter, bei denen die Kinder nach einer Trennung oftmals leben, auf die Belastungssymptome der Knaben weniger empathisch reagieren als auf diejenigen der Mädchen und dass die geschlechtsspezifischen Reaktionen der Kinder eher damit zu erklären sind (zit. in Kostka, 2004, S.158-159).

4.4.2 Einfluss des Alters

Das Alter des Kindes wird von den meisten Scheidungsforschern als entscheidender Faktor erwähnt, welcher die kindlichen Reaktionen auf den Trennungsprozess beeinflusst. Allgemein lässt sich festhalten, dass jüngere Kinder offenbar stärkere Belastungsreaktionen zeigen als ältere. Gemäss Dettenborn und Walter (2002) ist dies darauf zurückzuführen, dass sich die psychische und physische Abhängigkeit des Kindes von den Eltern mit zunehmendem Alter verringert und dass das Kind mit fortschreitender Entwicklung die Fähigkeit gewinnt, Geschehnisse zu bewerten (S.153-154).

Obwohl sich jedes Kind seinem individuellen Zeitplan entsprechend entwickelt und alle Betroffenen auf individuelle Weise reagieren, teilen viele Gleichaltrige charakteristisch ähnliche Reaktionen auf die Trennung oder Scheidung der Eltern. Diese altersspezifischen Reaktionen werden im Folgenden anhand von fünf Altersstufen beschrieben.

¹⁴ Gilligan, Carol (1982). *In a different voice. Psychological theory of women's development*. Cambridge: Harvard University.

Säuglinge und Kleinkinder von 0 bis 2 Jahren

Gemäss Staub und Felder (2004) sind Säuglinge und Kleinkinder bis zwei Jahre noch vollständig von der psychischen Verfassung der Eltern abhängig. Die Trennung oder Scheidung kann bei der Mutter oder beim Vater eine psychische Beeinträchtigung auslösen, die zur Vernachlässigung des Kindes führt. Säuglinge und Kleinkinder reagieren darauf in erster Linie mit Ess- und Schlafstörungen und mit erhöhter Reizbarkeit. Auch ein eingeschränktes Explorations- und Spielverhalten oder Verzögerungen der Sprachentwicklung sind bei Kindern in dieser Altersstufe als mögliche Belastungssymptome zu beobachten (S.43).

Ein zentrales Entwicklungsthema im ersten Lebensjahr ist der Aufbau von emotionalen Bindungen sowie das Finden von Bindungssicherheit. Bei einer Trennung oder Scheidung führt der Verlust einer Bindungsperson zu einer starken emotionalen Verunsicherung des Kleinkindes, die es durch vermehrtes Fordern von Zuwendung vom noch verbleibenden Elternteil zu bewältigen versucht (Dettenborn & Walter, 2002, S.154). Laut Wassilios Fthenakis (1995) verfügen auch Kinder ab dem zweiten Lebensjahr kaum über Fähigkeiten, emotionalen Stress zu bewältigen. Häufig zeigen sie im elterlichen Trennungsprozess regressives Verhalten, was sich darin zeigt, dass die Kinder beispielsweise Rückschritte in der Sauberkeitsentwicklung machen oder dass sie übermässig anhänglich an ihre Stofftiere, Puppen oder Schnuller sind. Auch eine allgemeine Ängstlichkeit, übermässiges Weinen oder trotzig-aggressive Reaktionen sind bei Kindern dieser Altersstufe zu beobachten (zit. in Dettenborn & Walter, 2002, S.154).

Darüber, wie die Beziehung zu beiden Elternteilen nach einer Trennung oder Scheidung bei Säuglingen und Kleinkindern bis zum zweiten Lebensjahr zu gestalten ist, gibt es gemäss Kosta (2004) unterschiedliche Empfehlungen, die sich entweder auf die Bindungen des Kindes oder aber auf sein Bedürfnis nach Stabilität berufen. Die einen Forschungsergebnisse fordern schon für Kinder unter drei Jahren einen mehrmals wöchentlichen Kontakt zum abwesenden Elternteil, um die Kontinuität in der Bindung zu erhalten. Andere Autoren betonen jedoch, dass zwar auch Säuglinge und Kleinkinder in der Lage sind, alle paar Tage den Wohnort zu wechseln, dass über die Auswirkungen solcher Regelungen aber wenig bekannt sei. Vor allem im ersten Lebensjahr brauche ein Kind den Zugang zur Hauptbezugsperson, die konsistent und verlässlich auf seine Bedürfnisse reagiert (S.143).

Kinder im Vorschulalter von 2 bis 6 Jahren

Wegen ihrer Abhängigkeit von den Eltern, ihrer Ängste, ihrem beginnenden, aber dennoch begrenzten Verständnis für familiäre Veränderungen und ihrer Unfähigkeit, sich selber zu trösten, reagieren Kinder im Vorschulalter in aller Regel am heftigsten auf die Trennung oder Scheidung ihrer Eltern (Wallerstein & Blakeslee, 1989, S.333).

Aus entwicklungspsychologischer Sicht stehen bei Kindern ab dem dritten Lebensjahr eine egozentrische Sichtweise und das magische Denken im Vordergrund. Durch ihre egozentrische Sichtweise haben Kinder das Gefühl, Mittelpunkt des Universums und somit immer entweder die Ursache oder das Ziel von allem zu sein. Auch die elterliche Trennung interpretieren Kinder im Vorschulalter als von ihnen selbst herbeigeführt. Infolgedessen kann ein Kind starke Schuldgefühle entwickeln, weil es beispielsweise der Überzeugung ist, dass der Vater oder die Mutter weggegangen ist weil das Kind nicht gehorsam gewesen ist (Elissa Benedek & Catherine Brown, 1997, S.73).

Laut Staub und Felder (2004) stellen Schuldgefühle, die bei verhaltens- oder aufmerksamkeitsgestörten Kindern auftreten, eine besonders grosse Anforderung an die Eltern dar. Weil das Verhalten des Kindes teilweise tatsächlich zu heftigen Streitereien der Eltern geführt hat, reicht es oft nicht aus, wenn die Eltern den Kindern erklären, dass sie keine Schuld an der Trennung haben. Vielmehr müssen die Eltern ihren Kindern in solchen Situationen seine Rolle als Kind in altersgerechten Erklärungen deutlich machen (S.44).

Das Ressort Familie der Erziehungsberatung des Kantons Bern (2011) hält fest, dass der Auszug eines Elternteils durch die starke Ichbezogenheit von Kindern im Vorschulalter als Bestrafung und die Abwesenheit des Elternteils als Liebesentzug interpretiert wird. Die eigenen Gefühle können Kinder dieser Altersstufe aber noch nicht klar von den Empfindungen der wichtigsten Bezugspersonen abgrenzen. Daher neigen Kinder in dieser Entwicklungsstufe besonders dazu, die Einstellungen desjenigen Elternteils zu übernehmen, mit dem sie gerade zusammen sind. Widersprüchliche Aussagen der Kinder werden sowohl von den Eltern als auch von Fachpersonen immer wieder als Beeinflussung des Kindes missinterpretiert, obwohl sie eigentlich nur die Schwierigkeit des Kindes aufzeigen, die unterschiedlichen Lebenswelten von Vater und Mutter zu integrieren (S.12).

Kinder im Grundschulalter von 6 bis 10 Jahren

Im Grundschulalter ist das Zeitempfinden des Kindes dem des Erwachsenen schon sehr ähnlich. Das Kind hat eine Vorstellung der Zukunft und dementsprechend betreffen seine Sorgen rund um die Trennung oder Scheidung der Eltern auch nicht nur das Hier und Jetzt (Felder & Staub, 2004, S.44). Gemäss Dettenborn und Walter (2002) leiden Kinder zwischen Schuleintritt und ca. zehn Jahren vor allem unter der Angst, den abwesenden Elternteil für immer zu verlieren oder von diesem nicht mehr im gleichen Masse geliebt zu werden. Diese Bedrohung wird vom Kind als existentiell empfunden und löst Ängste aus, die teilweise durch unrealistische Fantasien, wie zum Beispiel bei Fremden aufwachsen zu müssen, verstärkt werden (S.154).

Laut Jaede et al. (1996) sind Kinder dieser Altersstufe zunehmend in der Lage, sich in die Sichtweisen von Mitmenschen zu versetzen. Einerseits hilft diese Fähigkeit den Kindern, zu merken, dass es

verschiedene Meinungen und Standpunkte gibt, andererseits verstricken sich die Kinder dadurch aber auch in Loyalitätskonflikte (S.9). Gerade deswegen, weil sich die Kinder in dieser Altersstufe in der Regel noch kaum mit einem Elternteil verbünden, sind sie nicht in der Lage, dem Gefühl der inneren Zerrissenheit zu entweichen und geraten in starke Loyalitätskonflikte (Dettenborn & Walter, 2002, S.155).

Kinder im mittleren Schulalter von 10 bis 13 Jahren

Staub und Felder (2004) führen aus, dass Kinder im Alter zwischen 10 und 13 Jahren das familiäre Geschehen sehr bewusst erleben und auch ihre Reaktionen auf die Trennung oder Scheidung der Eltern bewusst und intensiv sind. Typische Gefühle in dieser Altersstufe sind Wut, Trauer und Gefühle von Ohnmacht und Einsamkeit (S.44). Kostka (2004) fügt an, dass viele Kinder in dieser Altersstufe in Anbetracht des Trennungskonflikts versuchen mutig und gelassen zu wirken, was dazu führt, dass sie sich in ihren eigenen Möglichkeiten, sich Unterstützung zu suchen, einschränken. So reagieren die Kinder schlussendlich häufig mit psychosomatischen Beschwerden oder gar mit delinquentem Verhalten (S.148-149).

Dettenborn und Walter (2002) beschreiben einen „klaren, intensiven und objektbezogenen Zorn“, den Kinder dieser Altersstufe wahrnehmen und der sie im Umgang mit Trauer und Hilflosigkeit unterstützen kann (S.155). Kostka (2004) konkretisiert, dass die Moralentwicklung in dieser Altersstufe bereits soweit fortgeschritten ist, dass die bisher verinnerlichten Werte der Kinder durch den Weggang eines Elternteils zutiefst erschüttert werden. Die Kinder versuchen zu verstehen, wer von den Eltern der Hilflosere und wer der Schuldigere ist und ergreifen oft Partei, was sie besonders anfällig macht, sich mit einem Elternteil zu solidarisieren (S.149).

Jugendliche ab 13 Jahren

Bauers (1997) beschreibt die Adoleszenz als eine Zeit von Reifungs- und Entwicklungskrisen, in der die Jugendlichen in einem ständigen Konflikt zwischen Abhängigkeit und Autonomie stehen (S.47). Jugendliche reagieren, entgegen den Erwartungen vieler Eltern, in aller Regel emotional heftig auf die Elterntrennung oder Scheidung. Die Begründung der Reaktionen liegt darin, dass die Jugendlichen die Familienstruktur verlieren, die ihnen Rückhalt für die Ablösung gibt und ihnen ermöglicht, mit aggressiven Impulsen umzugehen (Hötter-Ponath, 2009, S.45). Im Normalfall sind die Eltern diejenigen Personen, gegen die die Jugendlichen sich abgrenzen, um eine eigene Identität zu entwickeln. Wenn die Eltern in der Trennungszeit nun selber in einer Krise stecken, in der sie gegen die Beziehung, gegen den Partner und gegen alte Vorstellungen rebellieren, fehlt den Jugendlichen

ein Modell, gegen das sie sich abgrenzen können und gegenüber dem sie sich als anders und einzigartig definieren können (Kostka, 2004, S.149).

Einige Autoren sprechen sich dafür aus, dass eine Scheidung der Eltern, die während der Adoleszenz der Kinder passiert, sich schädlicher auf die Entwicklung der Kinder auswirken könne als eine Trennung, die zu einem früheren Zeitpunkt im Leben des Kindes stattfindet. Unter anderem wird diese Annahme damit begründet, dass im Jugendalter erste intime Beziehungen entwickelt werden, die mit der Angst verbunden sein können, die Fehler der Eltern zu wiederholen. Als vorübergehende Folge kann sowohl die Vermeidung anstehender Entwicklungsschritte als auch die scheinbare Beschleunigung des Erwachsenwerdens auftreten, wodurch wichtige pubertäre Erfahrungen versäumt werden (Hötger-Ponath, 2009, S.45). Gemäss Felder und Staub (2004) versuchen einige Jugendliche mit einer verfrühten sexuellen Aktivität und Ablösung, das Gefühl von Kontrolle und Unabhängigkeit wiederzuerlangen. Andere zeigen eher ein parentifiziertes Verhalten und übernehmen übermässig viel Verantwortung im Haushalt oder in der Pflege und Erziehung von jüngeren Geschwistern (S.45).

4.5 Positive Auswirkungen von Trennung und Scheidung auf die Kinder

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Trennung und Scheidung auf die Kinder weisen Staub und Felder (2004) ausdrücklich darauf hin, dass die altersspezifischen Belastungssymptome meist vorübergehender Natur sind und dass in der Forschung auch positive Scheidungsfolgen beschrieben werden (S.39). Um den Blick nicht ausschliesslich auf die problematischen Vorgänge zu richten, sollen an dieser Stelle auch die positiven Auswirkungen einer Trennung oder Scheidung auf die Kinder erläutert werden.

Die Forschungsliteratur zeigt, dass eine Elterntrennung oder Scheidung für die betroffenen Kinder durchaus auch positive Auswirkungen haben kann. Gemäss Karin Banholzer (2010), haben Kinder gute Chancen, die Elterntrennung positiv zu bewältigen. Im Zusammenhang damit können Kinder entwicklungsfördernde Erfahrungen machen, wenn es ihnen aufgrund ihrer Selbstwirksamkeitserwartung gelingt, stressauslösende Ereignisse so zu bewerten, dass sie Ziele und Lösungswege entwickeln können (S.551). Staub und Felder (2004) konkretisieren, dass das Selbstwertgefühl eines Kindes gestärkt werden kann, wenn es erlebt, dass es eine gefürchtete Belastung gut bewältigt hat (S.39).

Staub und Felder (2004) merken an, dass Scheidungskinder auch bezüglich der Beziehung zu ihren Eltern profitieren können. Häufig hat die Scheidung eine engagiertere Beziehungspflege zu den Kindern zur Folge, weil der Vater, der seine Kinder nach der Trennung vielleicht seltener sieht, oder

die Mutter, die nach der Scheidung wieder einer Erwerbstätigkeit nachgeht, die verbleibende Zeit mit den Kindern bewusster gestaltet. Auf der Elternebene kann es nach einer Scheidung wieder eher möglich sein, sich unterschiedliche Wertvorstellungen zuzugestehen. Dies kann wiederum einen positiven Effekt auf die Kinder haben, weil sie lernen, dass es verschiedene Ansichten gibt, die gleichwertig nebeneinander existieren dürfen (S.39-40).

4.6 Zusammenfassung und Ausblick

Anhand der drei in der deutschsprachigen Literatur weit verbreiteten Trennungs- und Scheidungsphasen wurde in Kapitel 4 das Erleben einer Elterntrennung oder Scheidung sowohl aus Sicht des Paares als auch aus Sicht der Kinder illustriert. In einem weiteren Schritt wurden die beeinflussenden Faktoren identifiziert, welche für die emotionale Bewältigung der Trennung oder Scheidung besonders bedeutsam sind.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die psychosoziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, deren Eltern sich trennen, erschwert ist und den Betroffenen Hürden gegenüberstehen, die Gleichaltrige aus intakten Familien nicht bewältigen müssen. Durch die elterliche Trennung oder Scheidung ergeben sich für jede Entwicklungsstufe besondere Anforderungen, sodass keinesfalls gesagt werden kann, dass Jugendliche mit der Trennung besser zurecht kommen, nur weil sie in ihrer Entwicklung schon weiter fortgeschritten sind. Gleichzeitig soll an dieser Stelle nochmals erwähnt werden, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen aber nicht zwingend an den an sie gestellten Anforderungen scheitern müssen. Um diese Erkenntnis zu verdeutlichen, haben sich die Autorinnen im letzten Kapitel den positiven Auswirkungen einer Trennung oder Scheidung gewidmet.

Das nachfolgende Kapitel 5 führt nun nochmals einen Schritt näher in Richtung derjenigen Eltern, die in einem Besuchsrechtskonflikt verhaftet sind und für deren Kind eine sogenannte Besuchsrechtsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 errichtet wurde. Kapitel 5 beleuchtet das Phänomen der Hochstrittigkeit und führt von der Definition von Hochstrittigkeit über die Entstehung und Aufrechterhaltung von hochstrittigen Elternkonflikten bis zu den Auswirkungen, welche die anhaltenden Elternkonflikte auf die kindliche Entwicklung haben können.

5 Hochstrittige Eltern in Trennung und Scheidung

Obwohl beinahe jeder Trennung oder Scheidung lang andauernde Konflikte vorausgehen, kommt es in der Regel nach einiger Zeit zu einem Abklingen der negativen Gefühle und zu einem geringeren Konfliktniveau zwischen den Partnern. Gemäss Salzgeber (2011) dauert es nach der vollzogenen Trennung üblicherweise zwei bis drei Jahre, bis die Trennung oder Scheidung emotional überwunden ist (S.388). Auch Bröning (2009) schreibt, dass die hohe Zahl von Wiederverheirateten zeigt, dass vielen Menschen nach der Trennung ein emotionaler Neuanfang gelingt (S.32).

Andererseits führt Bröning (2009) aber auch aus, dass einige Paare lang andauernd in heftige Konflikte verstrickt bleiben und durch die Auseinandersetzungen nach der Trennung immer tiefer in die Konfliktschneise geraten. Den Beziehungskrieg der längst beendeten Paarbeziehung setzen sie noch Jahre später mit grosser Energie fort und bekämpfen einander über die Belange der gemeinsamen Kinder. Mit geschickter psychologischer Kriegsführung halten die Eltern den Konflikt oftmals jahrelang aufrecht und tragen ihn nicht selten gar vor Gericht oder der Kinderschutzbehörde aus (S.32).

Da gemäss Jud (2008) in den allermeisten Fällen auch diejenigen Eltern, deren Kinder unter einer Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs nach Art. 308 Abs. 2 ZGB stehen, in einem Nachtrennungskonflikt verhaftet sind, wird das Phänomen Hochstrittigkeit in diesem Kapitel erläutert (S.28-29). Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Auswirkungen von hochstrittigen Elternkonflikten auf die Kinder gelegt.

5.1 Definition von Hochstrittigkeit

Hochstrittigkeit wird in der Fachliteratur unterschiedlich definiert. In erweiterten Definitionen aus der deutschsprachigen Literatur stützen sich viele Autoren auf die von Stephanie Paul und Peter Dietrich (2007) vorgeschlagene Minimaldefinition, die besagt, dass „der mehrfach und dauerhaft gescheiterte Versuch von Eltern, kindbezogene Konflikte nach der Trennung oder Scheidung mit gerichtlichen und aussergerichtlichen Interventionen zu lösen“ vorliegen muss (S.5). In der vorliegenden Arbeit stützen sich die Autorinnen bei der Verwendung des Begriffs Hochstrittigkeit ebenfalls auf die genannte Definition von Paul und Dietrich.

Über den prozentualen Anteil an getrennten oder geschiedenen Elternpaaren, die im Hochkonflikt festsetzen, werden in der Fachliteratur unterschiedliche Angaben gemacht. Gemäss Salzgeber (2011) bleibt ungefähr ein Zehntel aller Familien in Trennung im Hochkonflikt verhaftet bis ihre Kinder erwachsen sind (S.388). Auch Bröning (2009) macht Angaben zu hochstrittigen Scheidungsparen und geht von einer Anzahl von 5 bis 15 Prozent aus, wobei in amerikanischen Studien ein tendenziell

höherer Anteil hochstrittiger Elternpaare festgestellt wurde als in Forschungsergebnissen aus dem deutschsprachigen Raum (S.32).

5.2 Merkmale von Hochstrittigkeit

Nach J.R. Johnston ergibt sich das Verhalten hochstrittiger Eltern aus dem Zusammenspiel mehrerer Merkmale:

- andauernde Schwierigkeiten hinsichtlich der Kommunikation und Koordination der Erziehung der gemeinsamen Kinder,
- hoher Grad an Wut und Misstrauen zwischen den Eltern,
- offene und verdeckte Feindseligkeit,
- Rechtsstreit über Sorgerecht und Umgang sowie eine häufige Wiederaufnahme dieses Rechtsstreits,
- schwere, nicht bewiesene Anschuldigungen über Verhalten und Erziehungspraktiken des anderen Elternteils: Vernachlässigung, Missbrauch und Belästigung der Kinder, häusliche Gewalt, Substanzmittelmissbrauch,
- Sabotage der Beziehung der gemeinsamen Kinder zum anderen Elternteil,
- Nichteinhaltung gerichtlich festgelegter oder gemeinsam getroffener Regelungen,
- Einbezug gemeinsamer Kinder in den Konflikt und Verlust des Fokus auf deren Bedürfnisse,
- emotionaler Missbrauch (Demütigungen, Schikane, Verleumdungen) des Ex-Partners sowie
- verbale und physische Gewaltanwendung bei Kontakt (Johnston, 1999; zit. in Stephanie Paul & Peter Dietrich, 2012, S.14-15)

Paul und Dietrich (2012) merken an, dass nicht jedes hoch strittige Elternpaar alle diese Merkmale aufweist und dass die Aufzählung von Johnston daher in der praktischen Arbeit mit strittigen Elternpaaren nicht im Sinne eines Kriterienkataloges zur Diagnosestellung verwendet werden soll (S.15).

5.3 Das Eskalationsphasenmodell nach Uli Alberstötter

Mandatstragende, die mit der Überwachung des persönlichen Verkehrs beauftragt sind, aber auch Beratungspersonen von Erziehungsberatungsstellen erleben regelmässig Fälle, in denen eine grosse Diskrepanz zwischen dem eskalierten Elternkonflikt und den Möglichkeiten zu dessen Bearbeitung feststellbar ist. Angeregt durch diese Feststellung hat Uli Alberstötter (2012) ein dreistufiges Modell entwickelt, das sich als diagnostisches Mittel zur Einschätzung von hoch strittigen Elternkonflikten

erwiesen hat. Sein Modell baut auf den bekannten Eskalationsstufen von Friedrich Glasl auf (S.29).¹⁵ Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass den nachfolgenden Ausführungen der einzelnen Konfliktstufen lediglich eine beschreibende Funktion zukommt und mögliche Interventionen auf den einzelnen Konfliktstufen im Kapitel 6 erläutert werden.

Stufe 1: Zeitweilig gegeneinander gerichtetes Reden und Tun

Alberstötter (2012) führt aus, dass sich die Positionen der Konfliktparteien auf dieser Stufe verhärten. Denken und Reden werden polarisiert (Schwarz-Weiss-Denken) und es kommt zu verbalen Angriffen und Schuldzuweisungen (S.32). Die Argumentationslinien der Streitenden bezeichnet Alberstötter in dieser Phase als „quasi-rational“, was bedeutet, dass scheinbar logische Argumente verwendet werden, um intellektuellen Druck auf die Gegenpartei auszuüben. Beispielsweise können Eltern in dieser Phase eine ernsthafte Diskussion darüber führen, ob nun der Polo des Vaters oder der Golf der Mutter das sicherere Auto zum Bringen und Abholen der Kinder ist (ebd.).

Sobald die streitenden Eltern erleben, dass Reden nichts mehr bringt, folgen Taten. Das Kind wird dann beispielsweise nach dem Besuch beim Vater von diesem verspätet zurückgebracht, nachdem er zuvor vergeblich versucht hatte die Besuchszeit zu verlängern. Die Mutter ihrerseits bestraft wiederum das Verhalten des Vaters indem sie ihn beispielsweise bittet, in Zukunft nicht mehr in die Wohnung zu kommen (Alberstötter, 2012, S.33).

In Stufe 1 spricht Alberstötter den Eltern aufgrund des grundsätzlichen Goodwills auf dieser Eskalationsstufe noch gute Chancen zu, geeignete Lösungen für ihre Kinder zu finden (S.32). Er nennt Kriterien, die darauf schliessen lassen, dass Eltern sich (noch) auf Stufe 1 befinden:

- Das Wissen beider Eltern darum, dass es wichtig ist, dass Kinder zu beiden Elternteilen eine gute Beziehung entwickeln können.
- Das Wohl des Kindes, das bei allen Differenzen ein gemeinsamer Nenner bleibt und unterstützend sein kann, die Eigeninteressen der Eltern zurückzustellen.
- Die Trennung von Paar- und Elternebene, die im Denken noch fest verankert ist (ebd.).

Die Arbeit mit dieser Gruppe von Eltern knüpft demnach an deren vielfältigen Ressourcen der Eltern an und ist hinsichtlich der Konflikteskalation eher im präventiven Bereich anzuordnen (Alberstötter,

¹⁵ siehe auch: Glasl, Friedrich (2013). *Konfliktmanagement. Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater* (11., aktualisierte Aufl.). Bern: haupt.

2012, S.33). Häufig geht es um die Bewältigung einer Krise im Rahmen einer sonst gelungenen Elternkooperation nach der Trennung oder Scheidung (ebd.).

Stufe 2: Verletzendes Agieren und Ausweitung des Konfliktfeldes

Auf der Stufe 2, so Alberstötter (2012), wird der Konflikt deutlich schärfer und das Handeln der Eltern wird auf ihr Umfeld ausgedehnt. Andere Personen werden aktiv in den Konflikt miteinbezogen, sodass die andere Partei öffentlich blossgestellt werden kann. Die involvierten Drittpersonen werden zu moralischen Richtern gemacht und für die eigenen Zwecke instrumentalisiert. Freunde und Verwandte und natürlich die eigenen Kinder sind von der Ausweitung des Konfliktfeldes besonders betroffen, weil von ihnen eine besonders starke Loyalität erwartet wird (S. 33-34).

Auch Salzgeber (2011) identifiziert das soziale Umfeld, welches parteiisch in den Konflikt miteinbezogen wird, als wichtigen Aspekt, der den Konflikt wesentlich verstärkt. Freunde und Familie, die in einem Trennungskonflikt zwar oftmals eine grosse Unterstützung für die Betroffenen sind, bekommen häufig nur einseitige Schilderungen zu hören, sodass sich auch bei ihnen eine negative Einstellung gegenüber dem anderen Elternteil entwickelt. In einer falsch verstandenen Absicht unterstützen sie den ihnen näher stehenden Elternteil darin, seine Überzeugung aufrecht zu halten, dass der oder die Andere alleiniger Verursacher des Konflikts ist (S.394). Alberstötter (2012) bezeichnet es aus Sicht von Professionellen als „Kunstfehler, anzunehmen, dass man es in diesem Stadium noch mit zwei Individuen zu tun hat“ (S.34).

Stufe 3: Beziehungskrieg – der Kampf um jeden Preis

In dieser Stufe entwickeln sich extreme Gefühle von Verzweiflung und Hass. Häufig wird von krankhaften oder gar unmenschlichen Persönlichkeitszügen des anderen Elternteils berichtet, welche letztendlich auch seine psychische, physische und materielle Vernichtung rechtfertigen (Alberstötter, 2012, S.35).

Salzgeber (2011) erklärt dieses Phänomen damit, dass manche Eltern sich durch die Trennung derart stark verletzt fühlen, dass sie die eigene Lebensgeschichte mit dem Partner oder der Partnerin komplett uminterpretieren müssen. Es werden paranoide Ideen entwickelt, dass der Ex-Partner oder die Ex-Partnerin die Trennung schon lange geplant habe, nur um das Haus zu bekommen, die Kinder zu entfremden und den anderen Elternteil finanziell zu ruinieren. Aus dieser eigens zurechtgelegten Realität heraus entsteht manchmal die Idee, nun selbst attackieren zu müssen bevor man selbst vom anderen Elternteil vernichtet wird. In solchen Situationen wird der andere Elternteil oftmals mit allen möglichen Klagen überzogen. Es kommt zu Anschuldigungen vor Gericht bis dahin, dass sexuelle Übergriffe am Kind stattgefunden hätten. Durch die Neuinterpretation der eigenen Paar- oder

Lebensgeschichte wird der andere Elternteil nun nicht mehr als die Person gesehen, die er oder sie war, sondern als ein komplett anderer Mensch, dem man alles zutraut (S.392). Unabhängig davon, ob sie auf einer realen Grundlage beruhen oder nicht, sind Verdächtigungen wie die des sexuellen Missbrauchs, der ausgeübten Gewalt oder der geplanten Kindesentführung sowie pathologisierende Etiketten für Alberstötter (2012) immer ein deutlicher Hinweis darauf, dass ein „Kampf um jeden Preis“ im Gange ist (S.35).

Als weiteres Indiz dafür, dass das Konfliktniveau die Stufe 3 erreicht hat, nennt Alberstötter (2012) die Vermeidung der Eltern von direkten Begegnungen. Professionelle, die mit Eltern in dieser Eskalationsstufe zu tun haben, stossen immer wieder auf die Weigerung eines Elternteils, gemeinsam mit dem anderen in einem Raum zu sein. Diese radikale Distanzierung vom anderen Elternteil kommt oftmals auch auf der sprachlichen Ebene zum Ausdruck, indem über die Mutter oder den Vater des gemeinsamen Kindes als „Herr X“ oder „Frau Y“ gesprochen wird (ebd.).

Suchen die Eltern an dieser Stelle des Konfliktes Hilfe von professionellen Drittpersonen, gelangen sie häufig mit dem Wunsch nach einem Expertengutachten an sie. Ziel ist an dieser Stelle nicht mehr nur der eigene Nutzen, sondern vielmehr die Schädigung des Gegners. Die Kinder werden in diesem Kampf zur Schädigung des anderen Elternteils instrumentalisiert, mit dem Ziel, die Liebe des Kindes zum anderen Elternteil zu zerstören und diesen aus dem Leben des Kindes zu eliminieren (ebd.).

Als allerletzter Schritt in dieser Stufe bleibt nur noch der gemeinsame Untergang, was im Extremfall mit einem Tötungsdelikt oder gar einem erweiterten Suizid endet, wobei der ehemalige Partner und das gemeinsame Kind mit in den Tod gerissen werden (Alberstötter, 2012, S.36)

5.4 Das Kind im hochstrittigen Elternkonflikt

Wie in Kapitel 3 ausgeführt, stellt die Trennung und Scheidung der Eltern besondere Entwicklungsaufgaben an die betroffenen Kinder, deren Bewältigung den allermeisten Kindern gut gelingt. Die in diesem Kapitel umschriebene Elterngruppe, die sich in einem hochstrittigen Elternkonflikt befindet, mutet ihren Kindern jedoch einen äusserst stressreichen emotionalen Ausnahmezustand zu, der für die Kinder nicht mehr entwicklungsfördernd ist. In den nachfolgenden Ausführungen wird auf die besondere Situation der Kinder in hochstrittigen Elternkonflikten eingegangen.

5.4.1 Effekte von anhaltenden Elternkonflikten auf die kindliche Entwicklung

Im Rahmen ihrer Analyse diverser Studien rund um hochstrittige Elternkonflikte identifizierten Paul und Dietrich (2007) die Effekte von anhaltenden Elternkonflikten auf die kindliche Entwicklung. In untenstehender Grafik sind diese Effekte – aufgeteilt in individuelle, familiale und ausserfamiliale Effekte – dargestellt. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Eltern durch ihr Verhalten einerseits eine verzögerte Anpassung ihrer Kinder an die neue Familienwirklichkeit verursachen und andererseits auch gravierende individuelle Entwicklungsstörungen bei ihren Kindern in Kauf nehmen (S. 20).

Effekte anhaltender Elternkonflikte auf die kindliche Entwicklung

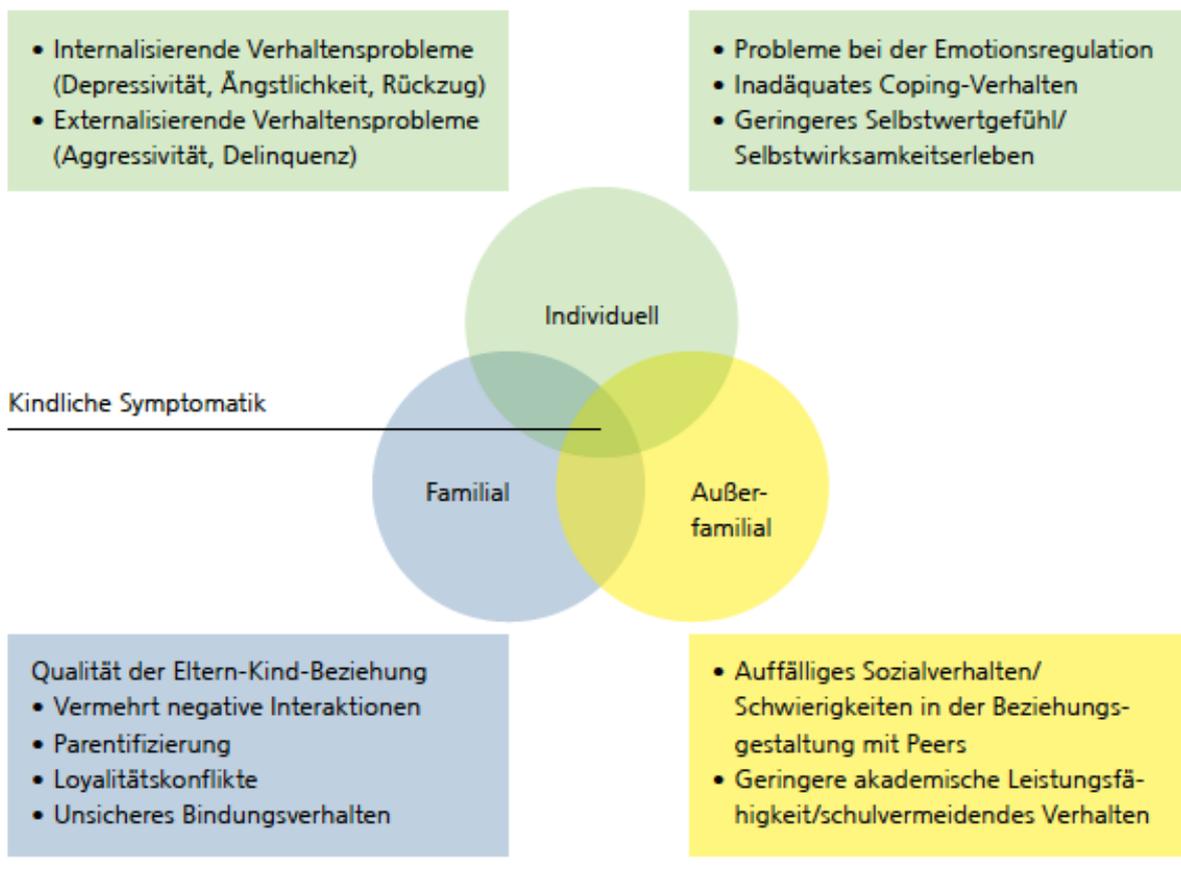


Abbildung 5: Effekte anhaltender Elternkonflikte auf die kindliche Entwicklung (Paul & Dietrich, 2007)

Gemäss Paul und Dietrich (2007) beeinflusst das destruktive Konfliktverhalten der Eltern die Qualität ihres Erziehungsverhaltens beachtlich. Die gravierendsten Folgen für die Kinder sind bei Miterleben interparentaler Gewalt in Kombination mit mangelnder emotionaler Zuwendung und/oder unangemessenem Disziplinierungsverhalten zu beobachten. In solchen Fällen kommt es bei vielen

Kindern zu Affektregulationsstörungen, hoher physiologischer Erregung und zu dysfunktionalen Verhaltensmustern (S.71).

Salzgeber (2011) führt aus, dass sich das Kind im elterlichen Konflikt in einer ständigen Überwachungssituation befindet, weil es vorhersehen möchte, wie die Eltern beim nächsten Zusammentreffen reagieren werden. Diese ständige Aufmerksamkeit und das Gefühl von hilflosem Ausgeliefertsein führt zu internalisierenden Reaktionen. Um die Eltern zu besänftigen und weiteren Konflikten aus dem Weg zu gehen, versucht es ständig, sich angepasst zu verhalten (S.262).

5.4.2 Das Kind im Loyalitätskonflikt

„Etymologisch stammt Wort „Loyalität“ aus dem französischen „loi“, Gesetz, und bedeutet gesetzestreu Verhalten“ (Staub & Felder, 2004, S.151). Gemäss Staub und Felder (2004) muss sich das emotional und existenziell abhängige Kind in der Beziehungstriade der Kernfamilie an die Realität seiner Eltern anpassen. Das Kind muss sich also der „regierenden Macht seiner Eltern“ unterstellen und sich deren Wertvorstellungen unterwerfen, um diese schliesslich im Laufe seiner Entwicklung zu internalisieren. Haben Mutter und Vater ähnliche Überzeugungen und die gleichen Anforderungen an das Kind, fällt es dem Kind in der Regel nicht schwer, beiden Elternteilen gegenüber loyal zu sein. Streiten sich die Eltern, sieht sich das Kind jedoch mit Loyalitätsansprüchen von zwei Seiten konfrontiert, womit es, je nach Alter und Entwicklungsstand, unterschiedlich umgeht (ebd.).

Die Forschung hat gezeigt, dass die meisten Kinder zwischen sechs und acht Jahren in einer strittigen Trennung eher dazu neigen, beiden Elternteilen gegenüber Loyalität anzustreben, während Kinder zwischen neun und elf Jahren eher von elterlicher Entfremdung betroffen sind. Dies deutet darauf hin, dass Loyalitätskonflikte vom Entwicklungsstand des Kindes abhängig sind (ebd.).

Tatsächlich ist die Fähigkeit, ambivalente Gefühle zu empfinden, stark von der kognitiven Entwicklung des Kindes abhängig. Liselotte Staub (2014) definiert Ambivalenzfähigkeit als „die Fähigkeit eines gesunden Menschen, einer Sache gegenüber gleichzeitig positive und negative Gefühle zulassen zu können“ und erklärt, dass diese zu einem grossen Teil mit kognitiven Fähigkeiten zusammenhängt (S.4). So bleiben Vorschulkinder, deren Ambivalenzfähigkeit aufgrund ihrer kognitiven Entwicklung noch eingeschränkt ist, gegenüber beiden Elternteilen loyal. Lehnt ein Elternteil jedoch die kindliche Beziehung zum anderen Elternteil ab, fühlt sich das Kind von dieser Ablehnung direkt betroffen und befindet sich in einer Pattsituation, die es nur ertragen kann, indem es als Abwehrmechanismus eine Allianz mit demjenigen Elternteil bildet, von dem es sich abhängiger fühlt (ebd.). Staub und Felder (2004) erläutern, dass die Allianzbildung aus der Sicht des Kindes betrachtet, den Versuch darstellt Versuch, einen Ausweg aus seinem Loyalitätskonflikt zu finden.

Bleibt ein Kind in seinem Loyalitätskonflikt gefangen, weil es nicht bereit ist, die Zweierbeziehung zum getrennt lebenden Elternteil zu opfern, steht es unter massivem psychischem Stress, der zu Schlafstörungen, Verhaltensauffälligkeiten, Konzentrationsschwierigkeiten, depressiven Verstimmungen und Aggressivität führen kann (S.151-152).

Systemisch betrachtet werden durch die Allianz zwischen einem Elternteil und dem Kind die Grenzen zwischen Elternebene und Kindebene verwischt, was Kinder wiederum gefährdet, stärker in die Konflikte der Eltern miteinbezogen zu werden. Im Extremfall werden der Loyalitätskonflikt des Kindes und die anschliessende Allianzbildung mit einem Elternteil so stark, dass der Konflikt zu einer elterlichen Entfremdung führt (ebd.).

5.4.3 Entfremdung als Bewältigungsstrategie des Kindes im Loyalitätskonflikt

Staub (2014) definiert entfremdetes Kind als „ein Kind, das situationsunabhängig und über die Zeit hinweg unverständliche und objektiv nicht nachvollziehbare negative Gefühle wie zum Beispiel Ärger, Hass oder Furcht gegenüber einem Elternteil ausdrückt, sich von dessen Schlechtigkeit überzeugt gibt und ihn offenkundig ablehnt“ (S.5). Ausgehend von den möglichen Ursachen der Entfremdung, schlägt Staub (2014) eine Unterscheidung in die reaktive und die induzierte Entfremdung vor:

Die induzierte Entfremdung kann als Resultat des manipulativen Verhaltens eines Elternteils beschrieben werden. Dabei macht sich der manipulierende Elternteil den Loyalitätskonflikt des Kindes zunutze und verbündet sich mit dem Kind gegen den anderen Elternteil. Der entfremdende Elternteil wendet dabei typische Strategien an, wie realitätsverzerrende Negativdarstellung und Abwertung des anderen Elternteils, Kontaktunterbrechung, Umgangsboykott, gezielte Fehlinformation, suggestive Beeinflussung und Vermittlung von Double-Bind-Botschaften¹⁶ (S.5-6). Als extreme Form der induzierten Entfremdung beschrieb der amerikanische Psychoanalytiker Richard Gardner 1985 das Parental Alienation Syndrome (PAS), womit sich die Autorinnen in Kapitel 5.4.4 kritisch auseinandersetzen.

Genau wie ein induziert entfremdetes Kind drückt auch ein reaktiv entfremdetes Kind gemäss Staub (2014) eine intensive Wut gegenüber einem Elternteil aus. Zusätzlich zu dieser Wut oder den Hassgefühlen gegenüber dem entfremdeten Elternteil bekunden reaktiv entfremdete Kinder auch Angst vor diesem Elternteil. Die Angst vor dem entfremdeten Elternteil liegt in der

¹⁶ Double-Bind-Botschaften: Botschaften, die auf der verbalen Ebene etwas anderes vermitteln als auf der nonverbalen Ebene, z.B. wenn die Mutter ihrem Kind verbal vermittelt, dass es zum Vater gehen soll, das Kind jedoch auf der nonverbalen Ebene ihren Widerstand spüren lässt

Beziehungsgeschichte der Familie begraben. So kann die reaktive Entfremdung des Kindes beispielsweise die Folge von wiederholt erlebten oder beobachteten Gewalttaten des entfremdeten Elternteils sein (S.6).

Gemäss Staub (2014) liegt bei einer Entfremdung im Zusammenhang mit einem hochstrittigen Elternkonflikt meist eine Mischform zwischen induzierter und reaktiver Entfremdung vor. Dabei bieten reale Erfahrungen die Grundlage für induzierte Entfremdung, wenn beispielsweise weit zurückliegendes Fehlverhalten des Vaters während einer Trennung oder Scheidung von der Mutter wieder aufgenommen und in der Erinnerung des Kindes „reaktiviert“ wird, um das Kind vom Vater zu entfremden (S. 6).

Vorausgesetzt das Kind hat im Kontakt mit dem abgelehnten Elternteil keine Missbrauchserfahrungen gemacht oder Integritätsverletzungen erlebt, bezahlt es den Preis für die Allianzbildung mit einem Elternteil mit seiner Identität. Staub (2014) spricht im Zusammenhang mit Entfremdung deshalb von einer „pseudofunktionale Bewältigungsstrategie des Kindes, die eine hochpathologische Form der Konfliktlösung darstellt“ (S.6-7). Hötter-Ponath (2009) führt dies folgendermassen aus:

„[Ist] ein Elternteil abwesend, können positive Narrationen über den fehlenden Elternteil die Bildung eines inneren Bildes ermöglichen. Werden jedoch alle negativen Eigenschaften des abwesenden und abgelehnten Partners auf das Kind projiziert, wird das Kind sich zu dem abgelehnten Elternteil nicht zugehörig fühlen und einen Teil von sich selbst ablehnen“ (S.145-146).

5.4.4 Das Parental Alienation Syndrome (PAS) als Sonderfall der Entfremdung

Wie bereits erwähnt, prägte der Psychoanalytiker und Kinderpsychiater Richard Gardner im Zusammenhang mit seiner vertieften Auseinandersetzung mit der elterlichen Entfremdung den englischen Begriff „Parental Alienation Syndrome“, kurz „PAS“.

Gardner (1992) definiert das PAS als „Ergebnis massiver Manipulation oder „Programmierung“ eines Kindes durch einen Elternteil“ (Gardner, 1982; zit. in Dettenborn & Walter, 2002, S.90). Die betroffenen Kinder vollziehen dabei eine ausschliessliche Zuwendung zu einem Elternteil bei gleichzeitiger Abwertung und Ablehnung des anderen Elternteils. In der vollständigen Definition werden neben der erwähnten Allianz mit einem Elternteil weitere Symptome im Verhalten des Kindes genannt, die vorliegen können, jedoch zur Diagnosestellung nicht zwingend vorhanden sein müssen:

- Das Kind beschreibt den abgelehnten Elternteil als bössartig, hinterhältig oder gefährlich.
- Das Kind nennt absurde Begründungen zur Rationalisierung seiner Vorwürfe, wie beispielsweise „Wir müssen uns einen neuen Papa suchen, der nicht raucht, weil Rauchen macht krank.“
- Das Kind empfindet keine Ambivalenzgefühle; angenehme Erinnerungen an den anderen Elternteil werden nicht zugelassen.
- Das Kind legt Wert auf die starke Betonung seiner eigenen Meinung.
- Das Kind ergreift reflexartig Partei für den betreuenden Elternteil.
- Die Feindseligkeit des Kindes dehnt sich auf die Angehörigen des abgelehnten Elternteils aus.
- Das Kind empfindet keine Schuldgefühle gegenüber dem abgelehnten Elternteil.
- Das Kind verwendet „geborgte Szenarien“, das heisst es benutzt Redewendungen, die es vom manipulierenden Elternteil übernommen hat, ohne sie selber verstanden zu haben (Gardner, 1992; zit. in Dettenborn & Walter, 2002, S.91).

Das Parental Alienation Syndrome als Störungsbild hat unter Fachpersonen zwar Befürwortung erhalten, vor allem aber auch starke negative Reaktionen ausgelöst. Gemäss Kostka (2004) bezeichnen viele von Gardner's Kolleginnen und Kollegen aus der Psychiatrie sein Konzept als „pseudo science“ oder „junk“ weil seine Theorie sich wissenschaftlich nicht bestätigen lasse. Sogar Gardner selbst bestätigt, dass es keinerlei Studien gibt, welche PAS nachweisen könnten. Seine Theorie beruht einzig auf der Beobachtung von 99 Einzelfällen aus seiner eigenen Praxis und entzieht sich somit jeglicher kritischen Besprechung mit anderen Fachpersonen aus der Psychiatrie (S. 226).

Auch Staub und Felder (2004) setzen sich kritisch mit dem Konzept des Parental Alienation Syndrome auseinander. Sie erwähnen die von Gardner vorgestellten radikalen Lösungsvorschläge als heftigsten Diskussionspunkt rund um das PAS. Die Interventionsvorschläge beruhen alle auf der Annahme, dass der entfremdende Elternteil die einzige Ursache des Problems ist. So schlägt Gardner vor, dass jedem entfremdenden Elternteil das Sorgerecht über die Kinder zu entziehen sei (S.163). Aus dem heutigen Stand der Wissenschaft betrachtet bezeichnen Staub und Felder (2004) die Umplatzierung des Kindes im Zusammenhang mit PAS als „plakative Lösung“, die eher der Wiederherstellung von Gerechtigkeit auf der Elternebene dient als dass sie dem Kind in seiner Not gerecht wird (ebd.).

Dettenborn und Walter (2002) beziehen sich in ihrer Kritik am Parental Alienation Syndrome auf unterschiedliche Autoren¹⁷, welche die Meinung vertreten, dass das PAS als Konzept Nichts neues einbringe und deshalb entbehrlich sei. Damit, dass das PAS einen Extremzustand beschreibe, seien fragwürdige Schlussfolgerungen verbunden, die zu undifferenzierten Empfehlungen und

¹⁷ zum Beispiel: Lehmkuhl und Lehmkuhl (1999); Stadler und Salzgeber (1999), Rexilius (1999)

Interventionen führen können. Ausserdem bestehe die Gefahr, dass die Erziehungsfähigkeit der Eltern vorschnell in Frage gestellt werde und die Willensäusserung des Kindes entwertet oder gar pathologisiert werde (S.91).

5.5 Zusammenfassung und Ausblick

Mit besonderem Augenmerk auf die Kinder wurde im Kapitel 5 das Thema der hochstrittigen Elternkonflikte bearbeitet. Ziel des Kapitels war es, auf die konkrete Situation hinzuweisen, wo Eltern sich in derartigen Konflikten befinden, dass sie das Wohl ihrer Kinder aus dem Fokus verlieren und sie schlussendlich nicht mehr in der Lage sind, entwicklungsfördernd auf ihr Kind einzuwirken. Das von den Autorinnen vorgestellte Eskalationsstufenmodell nach Uli Alberstötter dient dabei als Möglichkeit, den elterlichen Konflikt zu analysieren, um in einem späteren Schritt zielgerichtete Interventionen abzuleiten.

Die negativen Auswirkungen langandauernder und hocheskalierteter Elternkonflikte auf die Entwicklung der betroffenen Kinder wurden in Kapitel 5.4 ausführlich diskutiert. Dabei konnte aufgezeigt werden, dass Loyalitätskonflikte, Allianzen und schliesslich gar die Entfremdung des Kindes von einem Elternteil beachtenswerte Strategien des Kindes sind, mit ihrer belastenden Situation umzugehen. Wird für das Kind eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 errichtet, stehen die Mandatstragenden mit der Familie in der Regel genau an diesem Punkt, wo sie zwei Elternteile vor sich haben, die zu gegenseitigen Vernichtungsschlägen ausholen, während in der Mitte das Kind steht, das in tiefen Loyalitätskonflikten steckt oder sich als Überlebensstrategie bereits mit einem Elternteil verbündet hat und sich vom anderen Elternteil entfremdet.

Ausgehend von diesen Erkenntnissen wird im nachfolgenden Kapitel 6 spezifisch das Phänomen der Besuchsrechtsverweigerung eingegangen. Aus der Sichtweise des Kindes wird beschrieben, welche Faktoren zu einer Kontaktverweigerung des Kindes mit dem nichtbetreuenden Elternteil führen und wie sich eine solche Einstellung des Kindes manifestiert. In einem zweiten Teil wird vertieft auf die Rolle des Beistands resp. der Beiständin eingegangen, die den gesetzlichen Auftrag hat, den Kontakt zwischen dem Kind und dem besuchsberechtigten Elternteil (wieder) in die Wege zu leiten und eventuell längerfristig zu begleiten. Dazu werden insbesondere auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen nochmals aufgenommen und ausführlich erläutert. Im dritten und letzten Teil stellen die Autorinnen schlussendlich eine Auswahl an Methoden vor, welche sich in der Praxis im Rahmen einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB gezielt auf Familien in Besuchsrechtskonflikten anwenden lassen.

6 Besuchsrechtskonflikte und mögliche Interventionen

Die Ausführungen im vorangehenden Kapitel haben gezeigt, dass Loyalitätskonflikte und Entfremdung mögliche Gründe dafür sein können, dass der Kontakt zwischen dem Kind und dem besuchsberechtigten Elternteil abbricht. Um in der Praxis im Rahmen einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB zielgerichtete Interventionen einzuleiten, muss bei Schwierigkeiten in der Ausübung des Besuchsrechts immer das gesamte getrennte Familiensystem analysiert und – zumindest gedanklich – miteinbezogen werden. Dies leiten die Autorinnen unter anderem aus ihren Erkenntnissen aus den Kapiteln 3, 4 und 5 ab.

Ausgehend vom Kind wird im Folgenden zuerst auf die Kontaktverweigerung zum besuchsberechtigten Elternteil und deren unterschiedliche Ausprägungen eingegangen. Den Autorinnen ist bewusst, dass auch andere Faktoren, wie beispielsweise die weite räumliche Distanz, zu einem Beziehungsabbruch zwischen dem Kind und dem besuchsberechtigten Elternteil führen können. Solange der Kontaktabbruch aber unter diesen Umständen mit beidseitigem Einverständnis – oder zumindest, ohne dass die Tatsache zu Konflikten zwischen den Eltern führt – stattfindet, wird für das Kind auch keine zivilrechtliche Kindesschutzmassnahme errichtet. In diesem Sinne gehen die Autorinnen davon aus, dass die kindliche Kontaktverweigerung im Rahmen einer Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs immer eine wichtige Rolle spielt; sei es, dass das Kind den Kontakt zum besuchsberechtigten Elternteil bereits verweigert, oder aber, dass dies durch die anhaltenden Elternkonflikte und die bewusste und unbewusste Einflussnahme der Eltern zum Worst-Case-Szenario werden könnte.

Im zweiten Teil dieses Kapitels wird ausführlich auf die Rolle der Beiständinnen und Beistände eingegangen, die im Rahmen einer Mandatsführung nach Art. 308 Abs. 2 ZGB von Gesetzes wegen dazu verpflichtet werden können, den persönlichen Verkehr zwischen einem Kind und seinem besuchsberechtigten Elternteil zu regeln und zu begleiten. Anhand der Einbettung der Massnahme in den gesetzlichen Kontext (die ansatzweise bereits in Kapitel 2 erfolgt ist) wird der Auftrag der Mandatstragenden sichtbar. Denn nur durch eine konkrete Auftragsklärung und Analyse der vorliegenden Situation können anschliessend zielgerichtete Methoden zur Lösung des Problems abgeleitet werden. Eine Auswahl solcher methodischen Ansätze wird schliesslich im letzten Teil dieses Kapitels vorgestellt.

6.1 Die kindliche Kontaktverweigerung

Gemäss Katharina Behrend (2013) ist die Abwehrhaltung eines Kindes gegenüber dem Kontakt mit dem besuchsberechtigten Elternteil selten bloss auf eine einzelne Ursache zurückzuführen, sondern

resultiert immer aus einem Konglomerat verschiedener Faktoren. Nur wenn man sie kennt, ist es möglich, eine fachlich begründete Einschätzung im Hinblick auf Interventionsmöglichkeiten vorzunehmen. Empfehlungen, die lediglich das Alter des Kindes oder das Konfliktniveau der Eltern berücksichtigen, würden definitiv zu kurz greifen (S.236).

6.1.1 Beeinflussende Faktoren

Salzgeber (2011) zitiert mehrere Studien, die zeigen, dass Eltern aus höheren Bildungsschichten nach der Trennung eher Kontakt zu ihren Kinder halten, als Eltern bildungsfernerer Schichten. Weiter würden auch sehr junge Väter den Kontakt zu ihren Kindern eher verlieren (S.271-272).¹⁸

Im Gegensatz zum Parental Alienation Syndrome sieht Salzgeber (2011) bei einer vollzogenen Entfremdung den Abgelehnten keineswegs nur in der Position des Opfers. Er beschreibt, dass der abgelehnte Elternteil auf die Zurückweisung des Kindes oftmals aus seiner starken Verletzung heraus reagiert. Zudem werden die Besuchsrechtskontakte zum Kind vom getrennt lebenden Elternteil teilweise auch benutzt, um seine Wut über den anderen Elternteil zu äussern. Auch das Ausfragen des Kindes, um Informationen über den ehemaligen Partner zu erhalten oder der Versuch, mit besonders attraktiven Unternehmungen oder verwöhnenden Erziehungsmassnahmen während der Besuchszeit den anderen Elternteil zu übertrumpfen, führt häufig zu weiteren Konflikten, die die Besuchsrechtskontakte nachhaltig belasten können (S.273). Als weitere wichtige Ursache seitens der Eltern, die zu Entfremdungsprozessen beim Kind und anschliessend zu Schwierigkeiten in der Ausübung des Besuchsrechts führen können, nennt Salzgeber (2011) den Mangel an Feinfühligkeit, elterlicher Kompetenz und emotionaler Nähe des besuchsberechtigten Elternteils (S.273).

Von Seiten des betreuenden Elternteils nennt Salzgeber (2011) den Loyalitätskonflikt des Kindes, der vom betreuenden Elternteil oftmals bewusst oder unbewusst genutzt wird, um das eigene Selbstwertgefühl nach einer Trennung oder Scheidung zu stärken. Dies wird gemacht, indem der betreuende Elternteil dem Kind eine grosse Verantwortung für sein Wohlbefinden auferlegt. Das Kind, das sich aufgrund seines Loyalitätskonfliktes sowieso in besonderem Masse darauf achtet, dass es den Bedürfnissen seiner Eltern gerecht wird, wird damit komplett überfordert (S.272). Eine weitere Möglichkeit der indirekten Einflussnahme des betreuenden Elternteils besteht darin, dass der betreuende Elternteil den Kindern eine grosse Eigenverantwortung in der Regelung des Kontaktes zum besuchsberechtigten Elternteil zuweist, die das Kind selbst noch gar nicht wahrnehmen kann (ebd.). Zudem führt Salzgeber (2011) aus, dass beim betreuenden Elternteil auch

¹⁸ Paul R. Amato, Catherine E. Meyers und Robert E. Emery (2009)

gerechtfertigte oder ungerechtfertigte Befürchtungen vorliegen können, dass der besuchsberechtigte Elternteil das Kind nicht adäquat versorgen und betreuen würde (S.272).

Staub und Felder (2004) fügen den bereits genannten Faktoren noch den Aspekt der sozialen Isolation eines Elternteils hinzu. Insbesondere die Väter leben nach der Trennung oder Scheidung häufig sozial isoliert und kämpfen um ein möglichst ausgedehntes Besuchsrecht, damit sie ihrer Einsamkeit entkommen können (S.124).

Behrend (2013) beleuchtet die Ablehnung eines Elternteils aus Sicht des Kindes und nennt folgende Risikofaktoren, die zwar nicht unmittelbar für die Kontaktverweigerung des Kindes verantwortlich sind, jedoch seine Lebenssituation soweit beeinflussen, dass sie einen Kontaktabbruch zwischen dem Kind und dem besuchsberechtigten Elternteil begünstigen:

- **Das Alter des Kindes:** Das Alter des Kindes ist eng mit seiner Fähigkeit verbunden, Werturteile zu bilden und eine Ablehnungshaltung gegenüber dem nichtbetreuenden Elternteil zu verinnerlichen.
- **Das Leben in einer Stieffamilie:** Das Leben in einer Stieffamilie übt besonders grossen Druck auf ein Kind aus und kann daher erheblich dazu beitragen, dass es seinen leiblichen Elternteil ablehnt.
- **Die kindliche Bindungsgeschichte:** Kinder, die ihre emotionale Biografie vorwiegend mit einem Elternteil teilen, erleben die Ausgrenzung des anderen Elternteils nach einer Trennung als nicht besonders schwerwiegend.
- **Die Belastung durch Gerichtsverfahren:** In aller Regel überfordert ein Gerichtsprozess die psychische Belastbarkeit des Kindes, was dazu führen kann, dass das Kind seinen Widerstand gegen die Besuchskontakte mit dem nichtbetreuenden Elternteil verstärkt (S.235-236).

6.1.2 Drei Stufen der Kontaktverweigerung

In ihrer kritischen Auseinandersetzung mit dem Phänomen Besuchsrechtsverweigerung entwickelte Behrend (2013) ein Konzept, worin sie kontaktverweigernde Kinder in drei Typen unterteilt und die beeinflussenden Faktoren miteinbezieht. Das Konzept stellt kindliches Verhalten bei Besuchsrechtsverweigerung umfassend dar und ermöglicht sowohl Prognosen als auch individuell abgestimmte Interventionen (S.239).

Typ 1: Situative Streitmeidung

Bei Typ 1 richtet sich die Ablehnung des Kindes nicht unmittelbar gegen die Person, sondern gegen den vom Kind erlebten psychischen Stress infolge des elterlichen Konfliktes. Obwohl beide Elternteile

gleichermaßen am Konflikt beteiligt sind, trifft die Ablehnung des Kindes den besuchsberechtigten Elternteil, weil das Kind den Elternteil, bei dem es lebt, auf keinen Fall verlieren möchte (Behrend, 2013, S.239).

Behrend (2013) führt aus, dass es sich bei Typ 1 eher um eine „Meidung“ eines Elternteils als um die „Ablehnung“ dessen handelt. Das Kind versucht lediglich auf diese Weise einen Ausweg aus einer stressvollen Situation zu finden. In der Psychologie würde man in diesem Zusammenhang den Begriff „Coping- oder Bewältigungsstrategie“ verwenden (S.240).

Gemäss Behrend (2013) findet die stärkste Konfrontation mit dem Elternkonflikt für Trennungskinder beim Aufeinandertreffen beider Eltern statt. Dies betrifft vor allem die Übergaben des Kindes vor und nach den Besuchsrechtskontakten. Angesichts dieser Konfrontation ziehen sich vor allem jüngere Kinder häufig in ihr Zimmer zurück und wenden sich ängstlich vom besuchsberechtigten Elternteil ab. Dies führt dazu, dass vor allem der betreuende Elternteil das Verhalten des Kindes fehlinterpretiert und es in einen direkten Zusammenhang mit der Anwesenheit des anderen Elternteils stellt (S.240). Entgegen dieser Interpretation zeigen sich Kinder vom Typ 1 aber nach erledigtem Streit schnell wieder genauso unbeschwert wie zuvor (Behrend, 2013, S.241). Dieser abrupte Stimmungswechsel ihrer Kinder wirkt für viele Eltern geradezu paradox (ebd.).

Weiter erläutert Behrend (2013), dass die situative Streitmeidung als kindliche Strategie im Umgang mit Elternkonflikten nicht nur bei Vorschulkindern, sondern auch bei Schulkindern und vereinzelt sogar bei Jugendlichen auftritt, wenn beispielsweise der besuchsberechtigte Elternteil das Kind andauernd über den betreuenden Elternteil ausfragt. Um dem Konflikt aus dem Weg zu gehen, ziehen sich in solchen Situationen auch Jugendliche zurück (S.242).

Typ 2: Instrumentalisierte Loyalität

Die offen zum Ausdruck gebrachte und gezielt auf einen Elternteil gerichtete Ablehnung charakterisiert Typ 2 der kindlichen Kontaktverweigerung (Behrend, 2013, S.242). Dabei steht die ablehnende Haltung des Kindes in engem Zusammenhang mit seiner Instrumentalisierung und mit der Bindungsgeschichte des Kindes mit dem abgelehnten Elternteil (ebd.).

Insbesondere dann, wenn die Eltern gar nie zusammengelebt haben oder wenn der Vater berufsbedingt häufig abwesend war, besteht meist wenig Vertrautheit und Intimität zum Kind. Das Kind kann selber kaum an emotional verankerte Erinnerungen mit dem abwesenden Elternteil anknüpfen und kann vom betreuenden Elternteil leicht instrumentalisiert werden (Behrend, 2013, S.242-243).

Kann das Kind auf eine positive Bindungsgeschichte mit beiden Elternteilen zurückgreifen, ist eine Instrumentalisierung weniger gut möglich (Behrend, 2013, S.243). Behrend (2013) zeigt auf, dass sich Kinder, die sich in einem Loyalitätskonflikt befinden, in aller Regel mit dem betreuenden Elternteil verbünden und den besuchsberechtigten Elternteil ablehnen, da sie andernfalls Gefahr laufen würden, den betreuenden Elternteil zu enttäuschen (S.243). Um die Spannung auszuhalten, den einen Elternteil komplett abzulehnen, passen die Kinder ihre bisherige positive Einstellung zum abgelehnten Elternteil an die Kontaktverweigerung an und stellen ihn als ausschliesslich negativ oder gar monströs dar (ebd.). Weil das Kind durch positive Eindrücke des abgelehnten Elternteils seine Einstellung immer wieder neu hinterfragen müsste, sorgt es durch die komplette Kontaktverweigerung von sich aus dafür, dass es den abgelehnten Elternteil komplett abspalten kann und ihm gegenüber keine Empathie mehr empfindet (ebd.).

Im Hinblick auf eine mögliche Problemlösung erwähnt Behrend (2013), dass das Kind in hochstrittigen Elternkonflikten seine Ablehnung des besuchsberechtigten Elternteils nicht aufgeben kann und wird, solange es nicht erlebt, dass auch der betreuende Elternteil in versöhnlicher Absicht auf den abgelehnten Elternteil zugeht (S.244). Würde das Kind dies nämlich tun, würde es sein Bindungsbedürfnis zum betreuenden Elternteil für den Kontakt zum besuchsberechtigten Elternteil aufgeben (ebd.).

Typ 3: Kränkung und seelische Verletzung

Typ 3 charakterisiert Behrend (2013) dadurch, dass die Kinder mit Kontaktverweigerung auf ein vorangegangenes verletzendes Verhalten des besuchsberechtigten Elternteils reagieren (S.246). Der abgelehnte Elternteil ist hier also nicht Opfer kindlicher Ausgrenzung, sondern hat diese selbst ausgelöst, weshalb es sich in diesem Fall um eine tiefgreifende Störung der Eltern-Kind-Beziehung handelt (ebd.).

Gemäss Behrend (2013) geht der abgelehnte Elternteil häufig irrtümlich davon aus, dass ausschliesslich der betreuende Elternteil für die ablehnende Haltung des Kindes verantwortlich sei (S.246). Diese Vorstellung erspart dem abgelehnten Elternteil die Auseinandersetzung mit dem eigenen Anteil am Ablehnungsverhalten des Kindes. In Wirklichkeit sind die oftmals ähnlichen Gefühle des Kindes und des betreuenden Elternteils eher darauf zurückzuführen, dass die Verhaltensweisen des besuchsberechtigten Elternteils sowohl das Kind als auch den anderen Elternteil kränken oder gekränkt haben (ebd.).

Behrend (2013) schreibt, dass Eltern, welche von einer derartigen Verweigerungshaltung ihrer Kinder betroffen sind, oftmals den fatalen Fehler begehen, dass sie das Kind in seiner Kränkung nicht ernst nehmen und die Echtheit seiner Haltung bezweifeln (S.246). Leiten die Eltern dann ein

Rechtsverfahren ein, fügen sie dem Kind noch weitere seelische Wunden hinzu und heizen damit die Negativspirale weiter an (ebd.).

6.2 Die Rolle der Mandatstragenden in einer Massnahme betreffend persönlicher Verkehr

In den nachfolgenden drei Unterkapiteln werden die in zu Beginn der Arbeit gemachten Ausführungen zu den gesetzlichen Grundlagen von zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen (siehe Kapitel 2) aufgenommen und vertieft. Dazu wird der Fokus an dieser Stelle lediglich auf den Auftrag des Beistandes zur Regelung des persönlichen Verkehrs gelegt, um davon ausgehend in Kapitel 6.3 methodische Interventionen abzuleiten.

6.2.1 Die Verortung des „persönlichen Verkehrs“ in der Gesetzgebung

Gemäss Mösch Payot (2013) garantiert das Recht auf persönlichen Verkehr den Kindern und den Elternteilen, denen die elterliche Obhut nicht zukommt, dass sie ihre Beziehung nach einer räumlichen Trennung aufrechterhalten können. Der persönliche Verkehr umfasst dabei das Besuchsrecht sowie das Recht auf telefonischen und brieflichen Kontakt (S.198-199).

Dieses Recht auf persönlichen Verkehr leitet sich aus Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens der Rechte des Kindes ab, welches die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, das Recht des Kindes auf regelmässige persönliche Beziehung und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen, von denen es getrennt lebt, zu achten.

Voraussetzung zum Recht auf persönlichen Verkehr ist ganz grundsätzlich das Vorhandensein der Elternschaft im rechtlichen Sinne. Diese begründet sich im Schweizerischen Zivilgesetzbuch durch die Entstehung des Kindsverhältnisses.¹⁹ Aus dem Kindsverhältnis wiederum resultiert Gebot, dass sich Eltern und Kinder gegenseitig „Beistand, Rücksicht und Achtung“ schulden.²⁰

Eine rechtliche Folge des Kindsverhältnisses ist die elterliche Sorge.²¹ Diese beinhaltet das Recht und die Verantwortung der Eltern, für die Erziehung und das Wohl des Kindes zu sorgen, es zu vertreten, fördern und schützen²²

Seit dem 1. Juli 2014 ist die gemeinsame elterliche Sorge unabhängig vom Zivilstand der Eltern zur Regel geworden. Kommt es zu einer Scheidung der Eltern, so verfügen beide Elternteile zwar

¹⁹ Art. 252 ff. ZGB

²⁰ Art. 272 ZGB

²¹ Art. 296 bis Art. 317 ZGB

²² Art. 301 ff. ZGB

weiterhin über die gemeinsame elterliche Sorge, das Aufenthaltsbestimmungsrecht²³ muss aber in den meisten Fällen einem Elternteil zugeordnet werden. Für das Kind bedeutet dies, dass der persönliche Verkehr zum nicht obhutsberechtigten Elternteil weiterhin gewährleistet sein muss.

6.2.2 Die Regelung des „persönlichen Verkehrs“ nach einer Trennung oder Scheidung

Nach einer Scheidung oder einer gerichtlichen Trennung legt das Gericht gemäss Mösch Payot (2013) den persönlichen Verkehr im Rahmen des Eheschutzverfahrens fest. Bei unverheirateten Eltern oder bei Veränderungen der Verhältnisse nach der Ehescheidung regelt die Kindesschutzbehörde den persönlichen Verkehr (S.199).

Laut Mösch Payot (2013) hängt die konkrete Ausgestaltung des sogenannten Besuchsrechts von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise den Lebensverhältnissen der Eltern oder dem Alter des Kindes ab. Gegenstand der Regelung des persönlichen Verkehrs sind die Besuchstage, Beginn und Ende der Besuchszeit, Ausfall oder Nachholen der Besuche, Ferientage, Kostenregelung, das Bringen und Abholen der Kinder, etc. Im Sinne von Art. 12 Abs. 1 und 2 KRK sollen urteilsfähige Kinder betreffend der Besuchsrechtsregelung ihre Meinung äussern können und deswegen angehört werden (S.199).

Sowohl die Zuteilung der elterlichen Sorge als auch die Regelung des persönlichen Verkehrs erfolgt immer unter Berücksichtigung des Kindeswohls (Settler, 2006, S.56). So schreibt Art. 133 Abs. 2 ZGB vor, dass für die Zuteilung der elterlichen Sorge und die Regelung des persönlichen Verkehrs „alle für das Kindeswohl wichtigen Umstände massgebend sind“. Sollte es zu Problemen bei der Ausübung oder Nichtausübung des persönlichen Verkehrs kommen und sollte sich dies nachteilig auf das Kind auswirken, kann die Kindesschutzbehörde die Eltern ermahnen oder ihnen Weisungen erteilen²⁴.

In Fällen von strittigen Trennungen oder Scheidungen, in denen sich die Eltern nicht einvernehmlich über die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs einigen können, kann die Kindesschutzbehörde für das Kind eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB errichten, allerdings nur, falls subsidiäre Massnahmen nicht funktioniert haben. In diesen Fällen wird der Beistand mit der Vermittlung bei Besuchsrechtsproblemen beauftragt (Mösch Payot, 2013, S.200-201).

²³ Das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes gemäss Art. 301a Abs. 1 ZGB zu bestimmen. Es bildet einen Teil der elterlichen Sorge.

²⁴ Art. 273 Abs. 2 ZGB

6.2.3 Die Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB

Artikel 308 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besteht aus drei Absätzen, welche unterschiedlich fein abgestufte Massnahmen beinhalten. Die Kombination von Absatz 1 und 2 bietet die gesetzliche Grundlage einer sogenannten Besuchsrechtsbeistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs.

Art. 308 Abs. 1 ZGB

„Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.“

Der erste Absatz ermächtigt den Beistand, die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe „mit Rat und Tat“ zu unterstützen, allerdings ohne dass die elterliche Sorge eingeschränkt wird. Somit ist der Beistand befugt, „den Eltern Empfehlungen und Anleitungen bei der Erziehung zu geben und mit ihnen zusammen auf das Kind einzuwirken“ (Häfeli, 2009, S.290). Voraussetzung dazu ist die also die Kooperationsbereitschaft der Eltern. In der Praxis wird diese Massnahme auch mit dem Begriff Erziehungsbeistandschaft umschrieben (ebd.).

Art. 308 Abs. 2 ZGB

„Sie [Die Kindesschutzbehörde] kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.“

Über die blosser Erziehungsunterstützung des ersten Absatzes hinaus, ermöglicht der zweite Absatz die Übertragung von speziellen Aufgaben an den Beistand, ohne dass die elterliche Sorge eingeschränkt wird. Eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB mit der ausdrücklichen Aufgabe der Überwachung des persönlichen Verkehrs, wird daher in der Praxis auch Besuchsrechtsbeistandschaft genannt (Häfeli, 2013, S.290).

Gemäss Häfeli (2013) umfasst die Besuchsrechtsbeistandschaft den Auftrag, „die Ausübung des Besuchsrechts zu überwachen, bei Konflikten zu vermitteln und unter Einbezug aller Beteiligten die Modalitäten des Besuchsrechts festzulegen und diese der jeweils veränderten Situation neu anzupassen“ (S.290). Der Mandatsträger oder die Mandatsträgerin übernimmt somit die Funktion des Vermittlers und Beraters bei Konflikten betreffend Regelung des persönlichen Verkehrs. Im Rahmen dieser Aufgabe soll er mit den Eltern versuchen, Vereinbarungen für die Ausübung des Besuchsrechts zu treffen. Dabei kann er die Modalitäten des Besuchsrechts in Zusammenarbeit mit den Eltern selber erstellen (ebd.).

Die grundsätzliche Ausarbeitung des Besuchsrechts ist allerdings Sache der anordnenden Instanz, sprich der Kinderschutzbehörde oder des Gerichts.²⁵ Sofern die Eltern nicht damit einverstanden sind, kann die Beiständin also den Umfang des Besuchsrechts weder einschränken noch ausdehnen (Häfeli, 2009, S.291).

Eva Mey (2008) erwähnt, dass der Mandatsträger oder die Mandatsträgerin im Rahmen einer Besuchsrechtsbeistandschaft besonders eng mit den Eltern zusammenarbeitet und mit ihnen ein hoch emotionales Thema bearbeitet. Da die Massnahme keine Einschränkung der elterlichen Sorge vorsieht, ist die Kooperationsbereitschaft der Eltern ein entscheidender Faktor zum Erfolg. Daher müssen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sich im Rahmen von Besuchsrechtsbeistandschaften der sorgfältigen Erarbeitung eines Arbeitsbündnisses stets bewusst sein (S.142).

6.3 Methodische Interventionen bei Besuchsrechtsstreitigkeiten

Laut Behrend (2013) gibt es bis zum heutigen Zeitpunkt für mögliche Interventionen im Rahmen von Besuchsrechtsverweigerungen keine allgemein akzeptierte und wissenschaftlich belegte Handlungsanweisung. In der Praxis würden die gewählten Interventionen deshalb weitgehend von persönlichen Überzeugungen bestimmt oder stützen sich auf Erfahrungswerte ab (S.248).

Behrend (2013) geht jedoch davon aus, dass es eine Gruppe von Kindern gibt, die keiner Intervention zugänglich sind und deshalb nach heutigem Erkenntnisstand als unerreichbar angesehen werden müssen (S.248).

6.3.1 Ein Stufenplan für die Hochkonfliktberatung

Gemäss Dietrich et al. (2010) gibt es im anglo-amerikanischen Raum standardisierte Programme für hochstrittige Eltern, die zu einer Reduktion des Konfliktniveaus, zu weniger Gerichtsverfahren und zu mehr Kontakten zwischen den Kindern und den getrennt lebenden Eltern führen (S.42). Fasst man die Merkmale dieser Programme zusammen, lässt sich gemäss Dietrich et al. (2010) eine Abfolge von vier aufeinander aufbauenden Stufen formulieren, die sich auch auf Elterngespräche im Rahmen einer Besuchsrechtsbeistandschaft anwenden lassen (ebd.).

²⁵ Art. 275 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB

Stufe 1: Getrennte Elterngespräche zur Diagnostik des Konflikts

In einem ersten Schritt wird das Konflikterleben der Eltern in Einzelgesprächen thematisiert und die Belastungsreaktionen der Kinder werden aus Sicht des jeweiligen Elternteils aufgenommen. Diese Phase eignet sich auch, um die Eltern über den rechtlichen Rahmen und die Funktion der Beistandschaft zu informieren (Dietrich et al., 2010, S.42).

Stufe 2: Psychoedukation

Der zweite Schritt geschieht ebenfalls noch in Einzelarbeit und umfasst psychoedukative Elemente. Ziel ist es, dass den Eltern die Folgen von Trennung und Scheidung für ihre Kinder vermittelt werden und damit die Erziehungsfähigkeit der Eltern erhöht werden kann. In diesem Schritt, der mehrere Gespräche beinhalten kann, können auch Wahrnehmungsverzerrungen und gegenseitige Schuldzuweisungen der Eltern thematisiert werden. Ausserdem sollten in diesem Schritt die aufrechterhaltenden Faktoren des Konfliktes sowie Konfliktbewältigungsstrategien vermittelt werden. In den Einzelgesprächen können erste mögliche Varianten von Besuchsrechtsregelungen besprochen werden, welche die Wünsche des jeweiligen Elternteils berücksichtigen (Dietrich et al., 2010, S.42).

Stufe 3: Der gemeinsame Aushandlungsprozess

An dieser Stelle wird mit beiden Elternteilen gemeinsam am Aushandlungsprozess über die strittigen Fragen begonnen. In manchen Fällen stellt es sich als notwendig heraus, hier auch die emotionalen Probleme auf der Paarebene miteinander zu bearbeiten, damit die Eltern sich überhaupt auf einen Aushandlungsprozess auf der Elternebene einlassen können. Der gemeinsame Aushandlungsprozess benötigt Zeit und nimmt in der Regel mehrere Sitzungen in Anspruch (ebd.).

Stufe 4: Weiterführende Begleitung

Die in Stufe 3 erarbeiteten Lösungen werden längerfristig begleitet und wenn nötig wieder angepasst. Sollten bei einem Elternteil individuelle Probleme vorliegen, die dazu führen könnten, dass die getroffenen Vereinbarungen zerrinnen könnten, können in Stufe 4 durchaus auch wieder Einzelgespräche angeboten werden (Dietrich et al., 2010, S.43).

6.3.2 Interventionen entsprechend den drei Kontaktverweigerungstypen

Wie in Kapitel 6.1.2 beschrieben, teilt Katharina Behrend Kinder, die den Kontakt zum besuchsberechtigten Elternteil ablehnen, in drei Typen ein. Entsprechend dem Verweigerungstypus

des jeweiligen Kindes formuliert sie Interventionsansätze für die praktische Arbeit mit Familien mit kontaktverweigernden Kindern. Voraussetzung für die Wahl der entsprechenden Intervention ist selbstverständlich die vorangehende gründliche Diagnostik des Verweigerungstypus (siehe auch Kapitel 6.1.2).

Typ 1: Situative Streitmeidung

Da die Ursache der Kontaktverweigerung bei Typ 1 im Elternkonflikt liegt und sich nicht gegen den abgelehnten Elternteil als Person richtet, geht Behrend (2013) davon aus, dass die Verweigerung des Kindes grundsätzlich reversibel ist. Dabei gilt, je jünger das Kind ist, desto einfacher lässt sich seine Haltung verändern (S.249).

Um weitere Konflikteskalationen zu vermeiden empfiehlt Behrend (2013), dass Eltern von Klein- und Vorschulkindern für die Übergaben, wenn immer möglich, ein direktes Aufeinandertreffen umgehen sollen. Die Übergaben könnten beispielsweise an einem neutralen Ort wie dem Kindergarten oder in der Kindertagesstätte stattfinden, wo das Kind morgens von einem Elternteil gebracht und abends vom anderen Elternteil abgeholt werden kann (S.249).

Gemäss Behrend (2013) darf bei diesem Typus der grösste Erfolg erwartet werden, wenn Eltern sich mittels Beratung darauf einlassen können, ihr Konfliktniveau abzusenken (S.250). Nebst Inanspruchnahme freiwilliger Beratung hat die Kindesschutzbehörde nach schweizerischem Recht die Möglichkeit, die Eltern im Rahmen einer Weisung zur Beratung zu verpflichten. Zudem kann der Beistand oder die Beiständin bei entsprechenden zeitlichen und persönlichen Ressourcen den Eltern eine solche Beratung auch im Rahmen der Mandatsführung anbieten.

Kann der Elternkonflikt im Rahmen mittels Beratung weitgehend aufgelöst werden, bildet sich auch die Verweigerung des Kindes schnell wieder zurück, sodass das Besuchsrecht danach meist ohne externe Hilfen wieder stattfinden kann (ebd.).

Typ 2: Instrumentalisierte Loyalität

Laut Behrend (2013) gestalten sich die Interventionen bei Typ 2 wesentlich komplizierter und weisen auch nicht dieselbe Erfolgsrate auf wie diejenigen bei Typ 1 (S.251).

Sobald ein Kind Partei für einen Elternteil ergreift und mit ihm eine Allianz bildet, braucht es, wie in Kapitel 6.1.2 ausführlich beschrieben, ein entsprechendes Signal desjenigen Elternteils, mit welchem sich das Kind verbündet hat (Behrend, 2013, S.251). Aus diesem Grund können Massnahmen bei Typ 2 nur erfolgreich sein, wenn beide Elternteile miteinbezogen werden (ebd.). Dafür schlägt Behrend (2013) eine ähnliche Vorgehensweise wie diejenige von Dietrich et al. (siehe Kapitel 6.3.1) vor:

Da sich die meisten Eltern nicht bewusst sind, welche negativen Auswirkungen die Instrumentalisierung des Kindes auf die Eltern-Kind-Beziehung hat, müssen Eltern von Typ-2-Kindern in erster Linie über die besonderen Bedürfnisse von Trennungskindern und über die negativen Auswirkungen von Instrumentalisierung aufgeklärt werden (Behrend, 2013, S.251). Damit Eltern sich auf diesen Prozess überhaupt einlassen können, erachtet es Behrend als wichtig, dass sich die Beratungsperson zunächst mit der Kränkung der Erwachsenen sowie mit ihrer subjektiven Sicht auf der Paarebene auseinandersetzt. In Einzelgesprächen, oder je nach Situation auch in gemeinsamen Paargesprächen, sollen Empathie für die jeweiligen Perspektiven des anderen Elternteils geweckt und gegenseitige Schuldzuweisungen abgebaut werden (ebd.). Weiter soll der betreuende Elternteil in Einzelgesprächen befähigt werden, „Instrumentalisierungsfallen“ zu erkennen und diese in künftigen Situationen zu vermeiden (ebd.). Ziel ist es nämlich, dass der betreuende Elternteil zur Einsicht gelangt, dass die Eltern-Kind-Beziehung zum anderen Elternteil einzigartig und schützenswert ist und dass sich die Beziehung des Kindes zum abwesenden Elternteil von der elterlichen Beziehung auf der Paarebene unterscheidet (Behrend, 2013, S.252). Behrend erklärt, dass das Kind sich nur neu orientieren und sein Verhalten anpassen kann, wenn der betreuende Elternteil ernsthaft und ehrlich zur Aussöhnung mit dem abgelehnten Elternteil bereit ist (ebd.). Andernfalls fehlen dem Kind die Signale und die Vorbildwirkung des betreuenden Elternteils und die Chancen für eine Auflösung des Kontaktwiderstandes sind nur noch sehr gering (ebd.).

Für die zweite Art von Typ-2-Kindern, also diejenigen, welche absichtlich und aktiv von einem Elternteil instrumentalisiert werden, lässt sich laut Behrend (2013) mit einer Intervention von vornherein nichts bewirken (S.253). Weil der betreuende Elternteil bei dieser Form der Instrumentalisierung bewusst auf die Zerstörung der Beziehung zum anderen Elternteil abzielt erwartet er die Loyalität des Kindes um jeden Preis (ebd.). Die Kontaktverweigerung des Kindes ist in diesem Fall nicht mehr situationsbedingt, sondern vollständig internalisiert ist (siehe auch Kapitel 6.1.2). Gemäss Behrend (2013) darf deshalb nicht einmal durch einen Entzug der elterlichen Sorge und eine Fremdplatzierung des Kindes – Massnahmen, wie sie Gardner im Rahmen des Parental Alienation Syndromes vorgeschlagen hat – erwartet werden, dass das Kind seine Haltung ändern und die Beziehung zum abgelehnten Elternteil wieder aufnehmen würde (S.253).

Behrend (2013) schreibt, dass die aktive Instrumentalisierung letztendlich eine Situation darstellt, bei der jede Massnahme im Rahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes bestenfalls das Verhalten der Eltern sanktionieren würde, keinesfalls aber eine konstruktive Wirkung auf den Widerstand des Kindes entfalten kann (S.253). Stattdessen ist Behrend überzeugt, dass sich Interventionen in solchen Fällen oftmals zu einem Bumerang entwickeln, indem sich die Haltung des Kindes nur noch weiter verstärkt (ebd.).

Typ 3: Kränkung und seelische Verletzung

Das kontaktverweigernde Kind vom Typ 3 hat seine ablehnende Haltung durch einschlägige Erfahrungen mit dem abgelehnten Elternteil entwickelt und fühlt sich von diesem verletzt und gekränkt (Behrend, 2013, S.246). Aus diesem Grund setzt auch die Intervention bei Typ-3-Kindern beim abgelehnten Elternteil an. Denn gemäss Behrend (2013) muss dieser erkennen, dass sein eigenes Verhalten für die Ablehnungshaltung des Kindes zumindest mitverantwortlich ist (S.254). Seine Beziehung zum Kind muss der abgelehnte Elternteil getrennt von der Beziehung zum Expartner oder der Expartnerin reflektieren können und sich von Schuldzuweisungen auf der Paarebene distanzieren (ebd.).

Auch wenn der abgelehnte Elternteil es schafft zu oben beschriebenen Erkenntnissen zu gelangen und gegenüber dem Kind ernsthafte Einsicht zeigt, warten Kinder häufig erst eine Zeit ab, bevor sie wieder Vertrauen fassen und sich auf den abgelehnten Elternteil einlassen können (Behrend, 2013, S.254). Diesen Eltern kann nur geraten werden, genügend Geduld aufzubringen, um die Bereitschaft des Kindes abzuwarten (ebd.).

6.3.3 Das Modell der „Therapeutischen Shuttle-Beratung“

Joachim Schreiner, Psychologe und Leiter der Poliklinik und der Fachstelle Familienrecht der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik der Universitären Kliniken Basel (UPK) hat das Modell der „Therapeutischen Shuttle-Beratung“ entwickelt, welches sich in Fällen, wo es zu Problemen mit der Besuchsrechtsregelung kommt, als wirksame Methode der Intervention herausgestellt hat (Schreiner, 2014, S.10-11). In vielen Fällen konnten mithilfe der „Therapeutischen Shuttle-Beratung“ bei getrennten oder geschiedenen Eltern zumindest Teileinigungen betreffend die Kontaktregelung herbeigeführt werden (ebd.).

Grundsätzlich geht Schreiner (2014) von Besuchsrechtsproblemen in Hochkonfliktsituationen nach Trennung und Scheidung aus (S.8). Er führt aus, dass der Anwendung der „Therapeutischen Shuttle-Beratung“ jeweils eine genaue Diagnostik vorangehen sollte, um die dem Konflikt zugrundeliegenden Ursachen feststellen zu können (ebd.). Seine Methode ist gemäss Schreiner (2014) eine Intervention, die auf hohen Stufen der Konflikteskalation angewendet werden kann, wenn Eltern sich weigern, direkt miteinander zu sprechen oder wenn es einem Elternteil nicht zumutbar ist, dem anderen persönlich zu begegnen (S.9). Die Methode beruht auf den Prinzipien der Mediation und beinhaltet „die gemeinsame Suche aller Beteiligten nach einer Problemlösung unter der Inanspruchnahme eines Beraters oder einer Beraterin“ (Schreiner, 2014, S.10).

Zur Durchführung der „Therapeutischen Shuttle-Beratung“ treffen sich die Eltern jeweils in Einzelsitzungen mit dem Berater oder der Beraterin und erhalten in diesem Rahmen die Möglichkeit, ihre Ansichten, Forderungen und Positionen mitzuteilen, welche sie in dieser Art nicht offen mit dem anderen Elternteil besprechen können oder wollen (Schreiner, 2014, S.9). In diesen Sitzungen erarbeiten die Eltern jeweils auch Lösungsmöglichkeiten mit der beratenden Person, die in einem nächsten Schritt vom Berater oder der Beraterin „in konstruktiver und kommunikationsförderlicher Weise an den anderen Elternteil übermittelt werden“ (ebd.). So können die Eltern über die beratende Person Lösungsmöglichkeiten verhandeln, ohne sich physisch begegnen zu müssen (ebd.).

Für Fälle, in denen die Eltern möglicherweise aufgrund negativer Erlebnisse vorhergehender Interventionen der Position der beratenden Person gegenüber misstrauisch eingestellt sind und eine Parteilichkeit der beratenden Person befürchten, schlägt Schreiner (2014) eine Variante der „Therapeutischen Shuttle-Beratung“ mit zwei Beratungspersonen vor (S.10). Hierbei arbeitet jeweils immer eine Beratungsperson mit einem Elternteil zusammen und erarbeitet mit ihm zugrundeliegende Positionen, Interessen und Lösungsvorschläge (ebd.). In einem nächsten Schritt treffen sich die beiden Beratungspersonen und führen, stellvertretend für die Eltern, die Verhandlung über Lösungsmöglichkeiten (ebd.). Für die Eröffnung der Resultate treffen sich beide Beratungspersonen wieder mit jeweils einem Elternteil und übermitteln mögliche Ergebnisse in den Einzelgesprächen (ebd.).

Schreiner (2014) schlägt den Einbezug der Kinder als zentralen Bestandteil der „Therapeutischen Shuttle-Beratung“ vor (S.11). Er erfolgt in separaten Einzelsitzungen mit den Kindern, in denen es darum geht, ihre Wünsche, Bedürfnisse und Befürchtungen zu ermitteln und diese dann wiederum in den Gesprächen mit den Eltern zu thematisieren (ebd.).

Die Chancen der „Therapeutischen Shuttle-Beratung“ sieht Schreiner (2014) darin, dass es sich um eine zielorientierte Verhandlungsstrategie handelt, in der beide Elternteile durch das Einzelsetting ihre Sichtweisen, Interessen und Vorschläge kontinuierlich mitteilen können und sich dadurch mit hoher Wahrscheinlichkeit eher verstanden fühlen. Durch die Verhandlung über eine Drittperson können zudem destruktive Botschaften und dysfunktionale Kommunikationsstrukturen absorbiert werden (S.9-10). Bei der Variante mit zwei Beratungspersonen wird zudem die Möglichkeit minimiert, dass ein Elternteil versuchen wird die Fachperson auf die eigene Seite zu ziehen (Schreiner, 2014, S.11).

Dennoch führt Schreiner aus, dass für den Erfolg der Intervention eine minimale Bereitschaft der Eltern, sich auf die indirekten Verhandlungen einzulassen, die wohl wichtigste Voraussetzung ist. Der Wunsch nach Deeskalation sollte spürbar und die Artikulationsfähigkeit der Eltern gegeben sein (ebd.). Auf Seiten der Behörden gilt es zu vermerken, dass die „Therapeutische Shuttle-Beratung“

eine zeit- und somit ressourcen- und kostenaufwendige Methode darstellt (Schreiner, 2014, S.11). Zum anderen bedingt die Tatsache, dass es sich um eine Arbeit mit hochkonflikthaften Eltern und chronifizierten Dynamiken handelt, den Umstand, dass auch Misserfolge in der Anwendung der Methode zu erwarten sind (ebd.). Schliesslich, führt Schreiner aus, sind spätestens bei bereits fortgeschrittener Entfremdung eines Kindes die Grenzen der „Therapeutischen Shuttle-Beratung“ erreicht (ebd.).

6.3.4 Die Metapher der „emotionalen Brücke“

Ein ebenfalls von Joachim Schreiner entwickelter Lösungsansatz ist die Metapher der „emotionalen Brücke“, die dazu dient, die psychologischen Zusammenhänge bei Besuchsrechtsschwierigkeiten aus Sicht des Kindes zu veranschaulichen. Schreiner (2012) schreibt, dass die „emotionale Brücke“ zwar nicht alle Aspekte von Besuchsrechtskonflikten abdeckt, dass sie aber das Kind mit seiner Sichtweise und seinen Bedürfnissen (wieder) in den Mittelpunkt der elterlichen Betrachtungen stellt (S.23).

Zur Anwendung dieser Methode wird die „emotionale Brücke“ im Beratungsgespräch zur Illustration auf ein Flipchart, ein grosses Stück Papier oder ein Whiteboard gemalt (Schreiner, 2012, S.22). Dazu kann auch die vorgefertigte Zeichnung in untenstehender Abbildung verwendet werden.

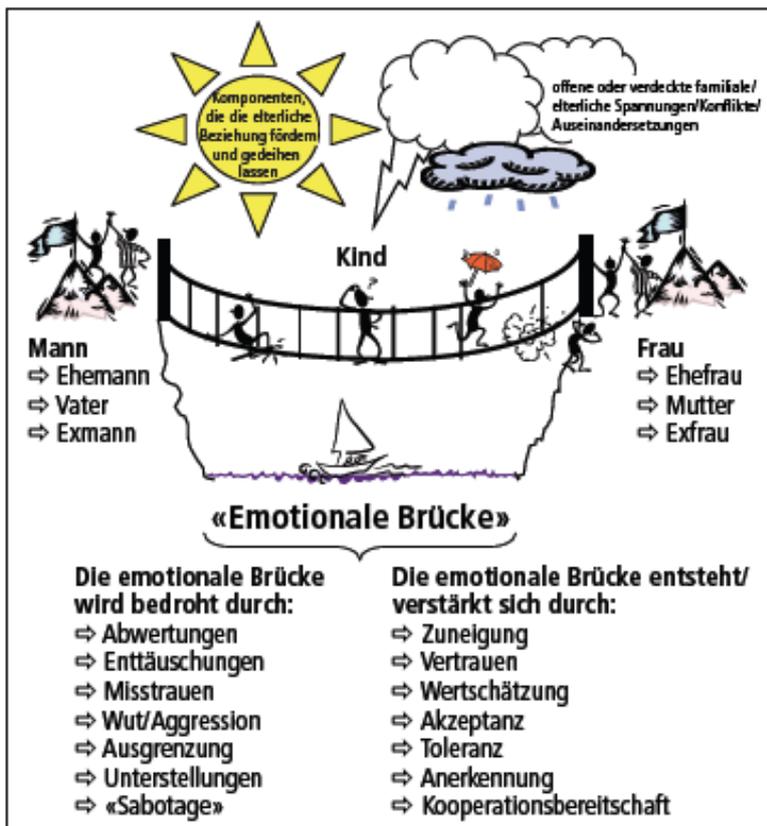


Abbildung 6: Die emotionale Brücke (Schreiner, 2012)

Nun wird, zusammen mit den Eltern, die Perspektive des Kindes im Konfliktgeschehen eingenommen (Schreiner, 2012, S.22). Gemäss Schreiner steht der Ausdruck „emotionale Brücke“ dabei sinnbildlich für die elterliche Beziehung (vor und nach der Trennung) aus Sicht von Mutter, Vater und Kind. Die emotionale Brücke zu überqueren heisst für das Kind, dass es an den Besuchstagen von Mutter zu Vater geht und umgekehrt. Das Kind muss den Weg zwischen den Orten, an denen die Eltern wohnen, somit mit Hilfe der Hängebrücke überwinden. Je stärker und sicherer die Hängebrücke ist, desto leichter fällt dem Kind deren Überquerung, also der Wechsel von einem Elternteil zum anderen an den Besuchstagen. Durch Konflikte zwischen den Eltern wird die „emotionale Brücke“ entweder instabil und gerät ins Schwanken (aktuelle Konflikte), zunehmend zerstört (teilweiser Vertrauensverlust der Eltern ineinander), oder zerfällt komplett (kompletter Vertrauensverlust der Eltern ineinander) (ebd.).

Weiter führt Schreiner (2012) aus, dass der Zustand der Brücke, also der Zustand der elterlichen Beziehung, für das Kind einschneidende Konsequenzen beim Überqueren der Brücke hat, also beim Wechsel von Mutter zu Vater und umgekehrt an den Besuchstagen: Je wackeliger und unsicherer die Brücke ist und umso schlechter das Wetter ist (Konflikte zwischen den Eltern), desto gefährlicher wird das Überqueren der Brücke für das Kind und löst Angst und Unsicherheit aus. In solchen Fällen reagiert das Kind beim Wechsel vom einen Elternteil zum anderen oftmals mit Trennungsängsten, Enttäuschung, Wut oder Verzweiflung. Auch psychosomatische Beschwerden oder gar die Ablehnung eines Elternteils und die übermässige Solidarisierung mit dem anderen Elternteil sind mögliche Reaktionen des Kindes. Ist die Brücke nämlich fast vollständig zerstört oder vermittelt der eine Elternteil dem Kind, dass das Überqueren der Brücke zu gefährlich ist (zum Beispiel bei unberechtigten Vorwürfen, dass der andere Elternteil das Kind vernachlässigen oder misshandeln würde), bleibt dem Kind oftmals keine andere Wahl als bei diesem Elternteil zu verbleiben. In diesen Fällen muss dem Kind ein Hilfsmittel, im Bild als Fähre dargestellt, zur Verfügung gestellt werden, das den Transport vom einen Elternteil zum anderen gewährleistet, ohne dass das Kind die gefährliche Brücke überqueren muss. In der Praxis wären dies dann beispielsweise Übergaben durch Drittpersonen, begleitete Besuchstage oder gar therapeutische Massnahmen (S.22-23).

Ist die Brücke zwar so stabil, dass das Kind sie überqueren kann, aber beim anderen Elternteil nicht frei über seine Erlebnisse auf der anderen Seite erzählen kann, löst auch das beim Kind Stress und Verunsicherung aus (Schreiner, 2014, S.23). Gemäss Schreiner (2012) sammelt ein Trennungskind wie auf einer Reise, wo man Urlaubsfotos macht, bei beiden Elternteilen Eindrücke, die es später mit dem anderen Elternteil teilen möchte. Spürt ein Kind, dass ein Elternteil keine oder nur ganz bestimmte „Fotos“ gezeigt bekommen möchte, lernt es rasch, die Bilder vor der Begegnung zu sortieren und nur ganz Bestimmte zu präsentieren. Es liegt auf der Hand, dass das Kind in solchen

Konstellationen nicht frei berichten und seine Erlebnisse mit dem anderen Elternteil teilen kann (S.23).

Schreiner (2012) sieht die Chancen in der Metapher der „emotionalen Brücke“ darin, dass sie eine gute Möglichkeit zum Gesprächseinstieg bei Besuchsrechtsschwierigkeiten darstellt. Dadurch, dass die Eltern eigene Eindrücke einflechten und das Bild auf ihre Situation anpassen können, entsteht für jede Familie ein ganz individuelles Bild, auf welches im Laufe der Beratung immer wieder zurückgegriffen werden kann. Durch die klare Fokussierung auf die Sichtweise und das Erleben des Kindes, schaffen es viele Eltern, von einer einseitigen aktiven Schuldzuweisung wegzukommen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen (S.23).

6.3.5 Das Lebensflussmodell

Das Lebensflussmodell wurde nach über 30 Jahren Praxiserfahrung vom Münchner Familientherapeuten Peter Nemetschek entwickelt und ist heute ein weit verbreitetes Modell in der Beratung mit hochkonflikthaften Familiensystemen²⁶. Gemäss Karin Banholzer (2010) bedient sich das Modell sowohl Ansätzen aus der Hypnotherapie als auch Anteilen aus der systemisch-lösungsorientierten Beratung (S.555). Nebst der kognitiven Auseinandersetzung mit einem bestimmten Problem ermöglicht das Modell insbesondere auch einen emotionalen Zugang zum Erleben und dient der Visualisierung von Prozessen und Befindlichkeiten (ebd). Gemäss Peter Spengler (2013) wird die ursprüngliche Form des Lebensmodells seit seiner Begründung von verschiedensten Beratern und Therapeutinnen, die sich mit Trennungs- und Scheidungsarbeit auseinandersetzten, kritisch hinterfragt, ergänzt und den Erfordernissen der Praxis im Trennungs- und Scheidungsbereich stetig angepasst (S.50).

Bei der Anwendung dieser Methode werden die erlebte Familiengeschichte und deren Entwicklung, besondere Ereignisse, Ressourcen und Konflikte symbolisch nachmodelliert (Spengler, 2013, S.45). Dazu werden verschiedenfarbige Seile, bunte Plastikbecher, Moderationskarten unterschiedlicher Grösse und Farbe und Gegenstände, die von den Eltern selbst mitgebracht werden, als Material verwendet (ebd.). Der Fantasie sollen dabei keine Grenzen gesetzt werden (ebd.).

Banholzer (2010) führt aus, dass in einem ersten Schritt in einem Beratungsgespräch mit beiden Elternteilen die Lebensläufe der einzelnen Familienmitglieder mit verschieden farbigen Seilen auf dem Fussboden des Beratungszimmers ausgelegt werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass

²⁶ Nemetschek, Peter (2011). *Milton Erickson lebt! Eine persönliche Begegnung. Einzigartige Farbfotos und Originaltranskripte*. Stuttgart: Klett-Cotta.

das Ende der Seile immer in Richtung eines Fensters führt. In einem zweiten Schritt werden, beginnend mit den Herkunftsfamilien beider Elternteile, wichtige Personen und Ereignisse durch Symbole charakterisiert und an die entsprechende Stelle des Lebensflusses, also an die entsprechende Stelle von einem der Seile, positioniert (S.555).

Gemäss Spengler (2013) wird im weiteren Verlauf die Entstehung der Liebesbeziehung und der anschliessenden Elternbeziehung thematisiert. In der Visualisierung treffen die Lebensseile der Eltern aufeinander, wobei die positiven Erfahrungen aus dieser Lebensphase in den Mittelpunkt gerückt werden. Zur Darstellung der Kinder dienen kleine Stoff- oder Holztierfiguren. Zur Darstellung positiver elterlicher Erfahrungen können unterschiedlich grosse Moderationskarten als sogenannte „Ressourcenpunkte“ benutzt werden, oder aber auch Gegenstände hinzugefügt werden, die von den Eltern selbst mitgebracht wurden. Zur Veranschaulichung der „Ressourcenpunkte“ besonders geeignet sind Fotos, auf denen gelungene Beispiele gemeinsamer Elternschaft festgehalten sind (S.45-46).

In einem weiteren Schritt werden Krisen und Konflikte entweder symbolisch als „Blitze“ auf Moderationskarten gemalt oder wiederum anhand von Gegenständen wie beispielsweise Steinen, Geldscheinen, Tabletten oder Bierflaschen entlang der Seile ausgelegt (Spengler, 2013, S.47). Gemäss Spengler (2013) reicht es meist, wenn die dramatischen Ereignisse einen Platz auf der Lebenslinie zugewiesen bekommen, ohne dass sie ausführlich thematisiert werden, denn die Eltern kennen ihre „Blitze“ in der Regel gut genug (S.47).

Im nächsten Schritt geschieht die Konfrontation der Auswirkung der entwicklungschädigenden Elternkonflikte auf die Kinder. Dazu werden möglichst furchterregende Monsterfiguren (beispielsweise hässliche Plastikfiguren oder Monsterzeichnungen auf Moderationskarten) ebenfalls entlang der Lebenslinien ausgelegt (Spengler, 2013, S.47). Gemäss Banholzer (2010) platzieren Eltern, die sich in hocheskalierten Konflikten befinden, oftmals mehrere „Blitze“ und „Monster“, sodass sich eine deutliche „Monster- und Blitzlinie“ sichtbar macht, die deutlich aufzeigt, wie die Kinder durch eine Vielzahl an negativen Emotionen aus dem Blickfeld der Eltern gerückt sind (S.555).

In einem weiteren Schritt führen die Seile zum Bild von der gegenwärtigen Situation (Spengler, 2013, S.48). Spengler erläutert, dass die Elternseile dabei wieder weiter auseinander liegen und die Kinderseile sich meist auf der einen Seite befinden. Dazwischen stehen die „Monster“ und „Blitze“ und, je nach Situation, in den Konflikt verwickelte parteiliche Angehörige wie Familienangehörige und Freunde oder bereits involvierte Personen von Fachstellen wie beispielsweise der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Beratungsstellen, Anwaltskanzleien, oder therapeutischen Praxen. Sind alle Symbole und Lebenslinien bis zu diesem Punkt ausgelegt, gilt es, das Bild zu betrachten und wirken zu lassen (ebd.).

Im letzten Schritt setzten sich die Eltern mit der Konfliktlösung auseinander (Banholzer, 2010, S.555). Spengler (2013) schlägt vor, den Punkt „Geschafft“ wiederum symbolisch darzustellen, beispielsweise mit einer Glaskugel, die den Eltern den Weg aus ihrer Problemsicht in eine konstruktive Lösungsrichtung zeigen soll. An dieser Stelle ist die Beratungsperson dazu aufgefordert, nach positiven Zukunftsvisionen zu fragen. Dazu soll die Darstellung von den Eltern so umgebaut werden, dass es aus Sicht der Eltern für die Kinder am besten wäre. Mit dem Blick auf die Möglichkeit einer positiven Zukunft entfernen die Eltern zu diesem Zeitpunkt häufig die „Monster“ und „Blitze“ und legen die Elternseile näher zusammen, so dass die Vorstellung von „Geschafft“ bei den Eltern neue Kräfte und Hoffnungen freisetzt und eine andere Haltung entstehen kann (S.48).

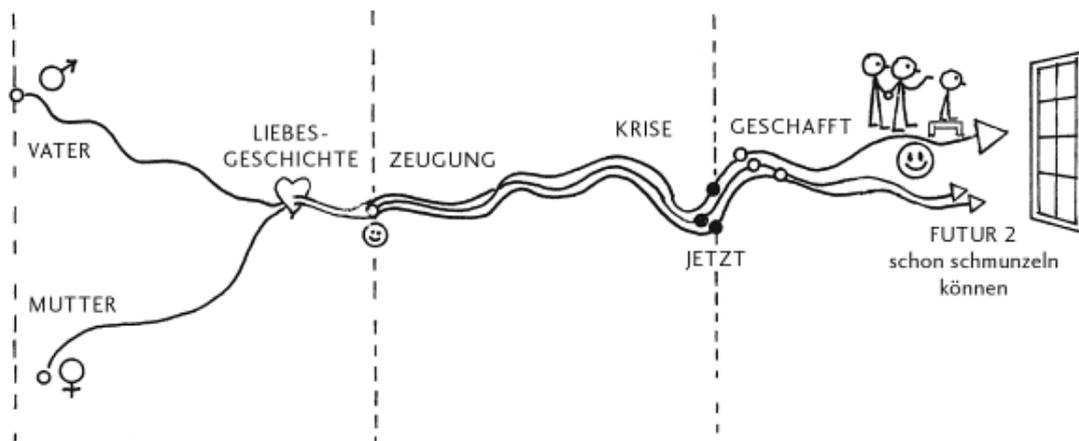


Abbildung 7: Das Lebensflussmodell (Spengler, 2013)

Gemäss Banholzer (2010) liegen die Chancen in der Arbeit mit dem Lebensflussmodell darin, dass Visualisierungsmethoden und Metaphern kreativ genutzt werden können, um mit den Eltern die wichtigsten Eckpunkte ihrer Lebensgeschichte, aber auch die Konfliktthemen zu inszenieren und aber auch die Bedürfnisse der Kinder wieder in den Mittelpunkt zu stellen (S.556). Gleichzeitig merkt Banholzer an, dass diese Methode eine grosse Bereitschaft und Motivation der betroffenen Eltern voraussetzt, sich auf die Bearbeitung von Vergangem einzulassen (ebd.).

Der Einbezug der Kinder im Lebensflussmodell

Zur Situation der Kinder, die bei Besuchsrechtskontakten von der Mutter zum Vater und umgekehrt wechseln, schreibt Spengler (2013), dass die Kinder bei Besuchsrechtskontakten von einer Seite auf die andere Seite der „Blitz- und Monsterlinie“ gezerzt werden, ohne sich gegen die „Blitze“ und „Monster“ wehren zu können (S.70). Zur Bearbeitung dieser spezifischen Thematik soll die Beratungsperson sich auf die Seite der Kinder stellen, den Eltern die Übergänge der Kinder

illustrieren und sie dabei unterstützen, die Kinder wieder in den Fokus ihrer Betrachtungen zu nehmen. Sobald die Eltern sich auf dem richtigen Weg befinden, können die Kinder, je nach Alter und Konfliktniveau der Eltern, sogar direkt in den Beratungsprozess miteinbezogen werden (Spengler, 2013, S.70-71).

Zum direkten Einbezug der Kinder in der Arbeit mit dem Lebensflussmodell schlägt Spengler (2013) folgende Variante vor: Nachdem die Eltern in den vorgängigen Beratungsterminen selbständig mit dem Lebensflussmodell gearbeitet haben, soll im Verlauf eine Familiensitzung eingeplant werden, in welcher die Eltern ihren Kindern Teile davon zeigen, woran sie als Eltern gearbeitet haben. Der Verlauf der Familiensitzung soll mit den Eltern genau vorbesprochen werden. Dabei bekommen die Eltern vom Berater oder der Beraterin die Hausaufgabe, zur Familiensitzung mindestens zehn gedankliche Beispiele mitzubringen, was der andere Elternteil während der gemeinsamen Vergangenheit gut gemacht hat (S.74).

Die Familiensitzung wird laut Spengler (2013) damit gestartet, dass wiederum die Lebenslinien der einzelnen Familienmitglieder auf den Fussboden gelegt und die Symbole für die wichtigsten Ereignisse platziert werden. Auch die „Monster“ und „Blitze“ werden entsprechend den vorangegangenen Sitzungen mit den Eltern an ihren Platz gelegt. Die Kinder stellen sich auf sogenannte „Gross-Werden-Podesten“ am Zukunftsende der Seile und die Eltern platzieren sich an der Stelle, an der ihre Liebesbeziehung begonnen hat. Nun beginnt der Berater oder die Beraterin bei den Kindern, indem er sie fragt, wer von den Eltern die erste Geschichte darüber erzählen soll, was der andere gut gemacht hat. Nun wechseln sich die Eltern in der Erzählung von wertschätzenden Beispielen ab und dürfen einen Schritt auf die Kinder zugehen, sofern diese damit einverstanden sind. Kommen die Eltern bei einem „Monster“ an, fragt man die Kinder, wer von den Eltern das „Monster“ in die Ecke schmeissen soll. Auf diese Weise arbeiten sich die Eltern mit Erlaubnis der Kinder, die oftmals nicht genug positive Geschichten hören können, bis zu deren „Gross-Werden-Podesten“ vor. Zum Schluss halten die Eltern das Elternseil fest und versprechen ihren Kindern, dass „die verrückte Zeit vorbei ist und sie sich in Zukunft lieber die Zunge abbeißen werden, als über den anderen Elternteil zu schimpfen“ (S.74). Spengler weist darauf hin, dass es die Aufgabe der Beratungsperson ist, die Eltern bei diesem letzten Schritt zu ermahnen, dass sie ihr Versprechen nur geben sollen, wenn es ihnen auch ernst ist und sie es auch wirklich einhalten wollen (ebd.).

Im Folgetermin an die Familiensitzung finden wieder Elterngespräche ohne die Kinder statt, wo die Umgangs- und Kontaktvereinbarungen getroffen und festgehalten werden und der Fokus anhand des Lebensflussmodells und den Erfahrungen aus der Familiensitzung immer wieder auf die Kinder gerichtet werden kann (Spengler, 2013, S.74).

7 Schlussfolgerungen

Im letzten Kapitel dieser Arbeit versuchten die Autorinnen ihre Erkenntnisse der gesamten vorangehenden Kapitel zu vereinen und damit ihre Fragestellung zu beantworten.

Die **Frage nach den Auswirkungen von lang anhaltenden Besuchsrechtskonflikten nach der Trennung oder Scheidung auf das Kind** beantworteten die Autorinnen indem sie sich vorerst mit der Systemtheorie (Kapitel 3) und mit den psychologischen Aspekten einer Trennung oder Scheidung (Kapitel 4) auseinandersetzten. Die Verbindung dieser beiden Themen zeigte auf, dass die Kinder in der Bewältigung einer Elterntrennung oder Scheidung stark von den Verhaltensweisen ihrer Eltern abhängig sind. Je besser es den Eltern trotz eigener Belastung während einer Trennung oder Scheidung gelingt, die Bedürfnisse ihrer Kinder nicht aus den Augen zu verlieren, umso positiver werden sich die Kinder entwickeln können.

Um das Handeln derjenigen Eltern zu erklären, welche sich gegenüber ihren Kindern entwicklungshemmend verhalten, erfolgten Ausführungen zu den Themen Erziehungskompetenz und kindliche Bedürfnisse (Kapitel 3). Im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung stellte sich heraus, dass sich insbesondere anhaltende Elternkonflikte nach einer Trennung oder Scheidung belastend auf die Kinder auswirken. Aufgrund dieser Erkenntnisse widmeten sich die Autorinnen anschliessend dem Phänomen Hochstrittigkeit (Kapitel 5) und konnten so den Bogen zur Besuchsrechtsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB schliessen. Bei der Diskussion der Auswirkungen hochstrittiger Elternschaft auf die Kinder konnte aufgezeigt werden, dass die Kontaktverweigerung zum besuchsberechtigten Elternteil einen Versuch des Kindes darstellt, mit seiner belastenden Situation umzugehen, womit sich die anfangs gestellte Hypothese der Autorinnen bestätigte.

Nach der Herleitung der Ursachen für den Kontaktabbruch zwischen einem Kind und seinem besuchsberechtigten Elternteil setzten sich die Autorinnen mit der **Frage nach methodischen Interventionen** auseinander, die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bei der Überwachung des persönlichen Verkehrs anwenden können (Kapitel 6). Dazu wurden die Ausführungen, welche zu Beginn der Arbeit zum gesetzlichen Kontext von zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen gemacht wurden, wieder aufgenommen und damit ergänzt, dass die Rolle der Mandatstragenden für die spezifische Aufgabe der Überwachung des persönlichen Verkehrs differenziert beleuchtet wurde (Kapitel 6.2). Aus diesem Hintergrund konnten die Autorinnen schliesslich eine Auswahl von methodischen Interventionen vorstellen, welche sich in der praktischen Arbeit mit den betroffenen Familien anwenden lassen.

Insgesamt konnte bei der Beantwortung der oben genannten Fragestellungen festgestellt werden, dass Mandatstragende in ihrer Tätigkeit im Rahmen einer Besuchsrechtsbeistandschaft mit unterschiedlichen Herausforderungen konfrontiert werden. Die helfenden und die kontrollierenden Aspekte müssen vereint werden und es muss allenfalls ein Umgang mit unrealistischen Erwartungen oder einer ablehnenden Haltung seitens der Eltern gefunden werden. Nicht zuletzt hat sich gezeigt, dass Beiständinnen und Beistände bei der Arbeit mit hochkonflikthaften Eltern und kontaktverweigernden Kindern mit einer enorm komplexen Situation konfrontiert werden, die nebst einem grossen Fachwissen auch jede Menge Empathie und Fingerspitzengefühl erfordert.

8 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Alberstötter, Uli (2012). Wenn Eltern Krieg gegeneinander führen. In Matthias Weber & Herbert Schilling (Hrsg.), *Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hochstrittigen Trennungen* (2. Aufl., S.29-51). Weinheim: Beltz Juventa.
- Alle, Friederike (2012). *Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch* (2. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Asendorpf, Jens & Banse, Rainer (2000). *Psychologie der Beziehung*. Bern: Hans Huber.
- Banholzer, Karin (2010). Beratung hochstrittiger Eltern im familienrechtlichen Kontext. *FamPra.ch*, 2010 (3), 546-567.
- Bauers, Bärbel (1997). Psychische Folgen von Trennung und Scheidung für Kinder. In Klaus Menne, Herbert Schilling & Matthias Weber (Hrsg.), *Kinder im Scheidungskonflikt. Beratung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung. Eine Veröffentlichung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung* (2. Aufl., S.39-62). Weinheim: Beltz Juventa.
- Behrend, Katharina (2013). Umgangsstörungen und Umgangsverweigerung. Zur Positionierung des Trennungskindes im Elternkonflikt. In Matthias Weber, Uli Alberstötter & Herbert Schilling (Hrsg.), *Beratung von Hochkonflikt-Familien. Im Kontext des FamFG* (S.232-255). Weinheim: Beltz Juventa.
- Benedek, Elissa & Brown, Catherine (1997). *Scheidung. Wie helfe ich unserem Kind? ...während der Trennung und danach. Problemlösungen für Kinder aller Altersstufen. Traumatische Erfahrungen vermeiden*. Stuttgart: Trias.
- Blülle, Stefan (2008). Aus der Praxis: Aspekte der Dynamik im Beziehungsdreieck „Vormundschaftsbehörde – Mandatsträger – Klienten“. In Peter Voll, Andreas Jud, Eva Mey, Christoph Häfeli & Martin Stettler (Hrsg.), *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis* (S.170-185). Luzern: interact.
- Bröning, Sonja (2009). *Kinder im Blick. Theoretische und empirische Grundlagen eines Gruppenangebotes für Familien in konfliktbelasteten Trennungssituationen*. Münster: Waxmann Verlag GmbH.
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

- Cassée, Kitty (2010). *Kompetenzorientierung: Eine Methodik für die Kinder- und Jugendhilfe. Ein Praxishandbuch mit Grundlagen, Instrumenten und Anwendungen*. (2., überarb. Aufl.). Bern: Haupt Verlag.
- Cassée, Kitty (2012). Familien schützen – Kindeswohl sichern. Plädoyer für die Entwicklung von Methodiken in der Jugend- und Familienhilfe. *Sozial Aktuell*, 2012 (3), 11-13.
- Dettenborn, Harry & Walter, Eginhard (2002). *Familienrechtspsychologie*. München: Ernst Reinhardt.
- Dietrich, Peter, Fichtner, Jörg, Halatcheva, Maya, Sandner, Eva & Weber Matthias (Hrsg.) (2010). *Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Figdor, Helmuth (2004). *Kinder aus geschiedenen Ehen: Zwischen Trauma und Hoffnung. Wie Kinder und Eltern die Trennung erleben* (8. Aufl.). Giessen: Psychosozialverlag.
- Geiser, Kaspar (2007). *Problem- und Ressourcenanalyse in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung in die Systemische Denkfigur und ihre Anwendung* (3., überarb. Aufl.). Luzern: Interact.
- Häfeli, Christoph (2005). *Wegleitung für vormundschaftliche Organe* (4., vollst. überarb. und erw. Aufl.). Wädenswil: Stutz.
- Häfeli, Christoph (2013). Wegleitung für vormundschaftliche Organe. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (2., aktualisierte Aufl., S.283-320). Bern: Haupt Verlag.
- Hötker-Ponath, Gisela (2009). *Trennung und Scheidung. Prozessbegleitende Interventionen in Beratung und Therapie*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Inversini, Martin (2002). Psychosoziale Aspekte des Kindeswohls. In Regula Gerber Jenni & Christina Hausamann (Hrsg.), *Kinderrechte-Kinderschutz. Rechtsstellung und Gewaltbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen* (S.47-61). Basel: Helbling & Lichtenhahn.
- Jaede, Wolfgang, Wolf, Jürgen & Zeller-König, Barbara (1996). *Gruppentraining mit Kindern aus Trennungs- und Scheidungsfamilien*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Jud, Andreas (2008). Akteure: Kinder und ihre Eltern. In Peter Voll, Andreas Jud, Eva Mey, Christoph Häfeli & Martin Stettler (Hrsg.), *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Strukturen, Prozesse. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis* (S.25-50). Luzern: interact.
- Kast, Verena (1990). *Trauern. Phasen und Chancen des psychischen Prozesses* (11. Aufl.). Stuttgart: Kreuz.

- Kostka, Kerima (2004). *Im Interesse des Kindes? Elterntrennung und Sorgerechtsmodelle in Deutschland, Grossbritannien und den USA*. Frankfurt am Main: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.
- Krabbe, Heiner (Hrsg.). (1991). *Scheidung ohne Richter. Neue Lösungen für Trennungskonflikte*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Krähenbühl, Verena & Jellouschek, Hans, Kohaus-Jellouschek, Margarete & Weber, Roland (2011). *Stieffamilien: Struktur – Entwicklung – Therapie* (7., aktual. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Largo, Remo (2005). *Kinderjahre. Die Individualität des Kindes als erzieherische Herausforderung* (10. Aufl.). München: Piper.
- Menne, Klaus, Schilling, Herbert & Weber, Matthias (Hrsg.). (1997). *Kinder im Scheidungskonflikt. Beratung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung. Eine Veröffentlichung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung* (2. Aufl.). Weinheim: Juventa.
- Mey, Eva (2008). Die Zusammenarbeit im Dreieck Eltern – Behörden – Mandatsträger. In Peter Voll, Andreas Jud, Eva Mey, Christoph Häfeli & Martin Stettler (Hrsg.), *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Strukturen, Prozesse. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis* (S.143-169). Luzern: interact.
- Mögel, Maria (2008). Verlust, Veränderung, Entwicklung. Entwicklungsbedürfnisse kleiner Kinder als Fokus für die Beratung von Eltern in Trennungsprozessen. In Andrea Büchler & Heidi Simoni (Hrsg.), *Kinder und Scheidung. Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiale Übergänge* (S.344-359). Zürich: Rüegger.
- Mösch Payot, Peter (2013). Die Person in Interaktion. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (3., aktualisierte Aufl., S.139-212). Bern: Haupt Verlag.
- Munaretto, Stefan (2006). *Erläuterungen zu Milan Kundera: Die unerträgliche Leichtigkeit des Seins* (2. Aufl.). Hollfeld: Bange.
- Pärli, Kurt (2009). Die Person in Staat und Recht. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (2., aktualisierte Aufl., S.75-136). Bern: Haupt Verlag.
- Paul, Stephanie & Dietrich, Peter (2007). *Expertise A. Genese, Formen und Folgen „Hochstrittiger Elternschaft“ – Nationaler und internationaler Forschungsstand. Expertise B. Wirkungen von*

Beratungs- und Unterstützungsansätzen bei hochstrittiger Elternschaft – Nationale und internationale Befunde. Expertise des Instituts für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung an der Universität Potsdam.

Paul, Stephanie & Dietrich, Peter (2012). Hoch strittige Elternsysteme im Kontext Trennung und Scheidung. In Matthias Weber & Herbert Schilling (Hrsg.), *Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen* (2. Aufl, S.13-28). Weinheim: Beltz Juventa.

Ressort Familie der Erziehungsberatung des Kantons Bern [Ressort Familie der Erziehungsberatung des Kantons Bern]. (2011). *Elternschaft nach der Trennung. Eltern und Kinder im Trennungs- und Scheidungsverlauf. Grundlagen zur Führung von Beratungs- und Informationsgesprächen mit Eltern in Trennung und Scheidung.* Bern: Autor.

Ritscher, Wolf (2013). *Systemische Modelle für die Soziale Arbeit. Ein integratives Lehrbuch für Theorie und Praxis* (3. Aufl.). Heidelberg: Carl-Auer.

Salzgeber, Joseph (2011). *Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen* (5, überarb. und erw. Aufl.). München: Verlag C.H. Beck.

Schneider, Wolfgang & Lindenberger Ulman (Hrsg.). (2012). *Entwicklungspsychologie* (7., vollst. überarb. Aufl.). Weinheim: Beltz.

Schreiner, Joachim (2014). Therapeutische Shuttle-Beratung. Psychologische Interventionen bei Besuchsrechtsstreitigkeiten. *Psychoscope*, 35, 8-11.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

Sieder, Reinhard (2008). *Patchworks – Das Familienleben getrennter Eltern und ihrer Kinder.* Stuttgart: Klett-Cotta.

Spengler, Peter (2013). Zum Befrieden destruktiver Elternkonflikte im Interesse der Kinder. Die Lebensflussmethode in Trennungs- und Scheidungsarbeit. In Matthias Weber, Uli Alberstötter & Herbert Schilling (Hrsg.), *Beratung von Hochkonflikt-Familien. Im Kontext des FamFG* (S.41-76). Weinheim: Beltz Juventa.

Staub, Liselotte (2014). Ich will dich nicht mehr sehen. Entfremdung als Strategie des Kindes im Loyalitätskonflikt. *Psychoscope. Zeitschrift der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen*, 35 (2), 4-7.

Staub, Liselotte & Felder, Wilhelm (2004). *Scheidung und Kindeswohl. Ein Leitfaden zur Bewältigung schwieriger Übergänge.* Bern: Hans Huber.

- Stettler, Martin (2006). Elterliche Sorge und Kindesschutzmassnahmen. In Alexandra Rumo-Jungo & Pascal Pichonnaz (Hrsg.), *Kind und Scheidung* (S.47-72). Zürich: Schulthess Juristische Medien AG.
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997 (SR 0.107).
- Unicef Schweiz (2015). *So helfen wir - Kinderrechte*. Gefunden unter <http://www.unicef.ch/de/so-helfen-wir/kinderrechte/kinder-haben-rechte/die-un-konvention-ueber-die-rechte-des-kindes>
- Voll, Peter (2008a). Errichtung von Kindesschutzmassnahmen. In Peter Voll, Andreas Jud, Eva Mey, Christoph Häfeli & Martin Stettler (Hrsg.), *Zivilrechtlicher Kindesschutz: Akteure, Strukturen, Prozesse. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis* (S.77-100). Luzern: interact.
- Voll, Peter, (2008b). Durchführung und Aufhebung. In Peter Voll, Andreas Jud, Eva Mey, Christoph Häfeli & Martin Stettler (Hrsg.), *Zivilrechtlicher Kindesschutz: Akteure, Strukturen, Prozesse. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis* (S.111-131). Luzern: interact.
- Voll, Peter, Jud, Andreas, Mey, Eva, Häfeli, Christoph & Stettler, Martin (2008a). *Einleitung: eine akteurtheoretische Perspektive auf den zivilrechtlichen Kindesschutz*. In Peter Voll, Andreas Jud, Eva Mey, Christoph Häfeli & Martin Stettler (Hrsg.), *Zivilrechtlicher Kindesschutz: Akteure, Strukturen, Prozesse. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis* (S.11-24). Luzern: interact.
- Voll, Peter, Jud, Andreas, Mey, Eva, Häfeli, Christoph & Stettler, Martin (2008b). *Bilanz*. In Peter Voll, Andreas Jud, Eva Mey, Christoph Häfeli & Martin Stettler (Hrsg.), *Zivilrechtlicher Kindesschutz: Akteure, Strukturen, Prozesse. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis* (S.225-228). Luzern: interact.
- Voss, Reinhard (1991). Es muss nicht immer Trennung sein. Systemische Konsultation als professionsübergreifender Interventionsansatz in Krisensituationen. In *Zeitschrift für Familienforschung*, 3 (2), 155-186.
- Wallerstein, Judith & Blakeslee, Sandra (1989). *Gewinner und Verlierer. Frauen, Männer, Kinder nach der Scheidung: Eine Langzeitstudie*. München: Droemer Knauer.

Anhang

A Übereinkommen über die Rechte des Kindes mit Stand vom 4. Juni 2014

Art. 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Art. 3

¹ Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

² Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

³ Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Art. 5

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Art. 12

¹ Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und

berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

²Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

B Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Stand vom 18. Mai 2014

Art. 11

¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

² Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Art. 41 Abs. 1

¹ Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:

- a) jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat;
- b) jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält;
- c) Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden;
- d) Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können;
- e) Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können;
- f) Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können;
- g) Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.

Art. 67

¹ Bund und Kantone tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.

² Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen.

C Schweizerisches Zivilgesetzbuch mit Stand vom 1. Juli 2014

Art. 301

¹ Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.

^{1bis} Der Elternteil, der das Kind betreut, kann allein entscheiden, wenn:

1. die Angelegenheit alltäglich oder dringlich ist;
2. der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist.

² Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.

³ Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden.

⁴ Die Eltern geben dem Kind den Vornamen.

Art. 302

¹ Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

² Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

³ Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Art. 307

¹ Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

² Die Kindesschutzbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

³ Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Art. 308

¹ Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.

² Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.

³ Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.

Art. 310 ZGB

¹ Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.

² Die gleiche Anordnung trifft die Kindesschutzbehörde auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

³ Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Kindesschutzbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.

Art. 311 ZGB

¹ Sind andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge:

1. wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben;
2. wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben.

² Wird beiden Eltern die Sorge entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.

³ Die Entziehung ist, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet wird, gegenüber allen, auch den später geborenen Kindern wirksam.

Art. 314a

¹ Das Kind wird durch die Kinderschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

² Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern werden über diese Ergebnisse informiert.

³ Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.